

ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

Und dem Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht

*ZHANG Xiaodan / YAN Wenjia, Class Nature in
Contemporary Chinese Socialist Law –
Its Derivation, Evolution, and Status Quo*

*Peter A. Windel, Buch VI des Mǐn Fǎ Diǎn –
Erbrecht: chàbuduō*

Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz
persönlicher Daten

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu
einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der
Behandlung von zivilen Streitfällen über die
Verarbeitung persönlicher Daten unter Nutzung
der Gesichtserkennungstechnologie

Heft 4/2021

28. Jahrgang, S. 259–326





CAMBRIDGE
UNIVERSITY PRESS

20% Discount *on this title*

Expires 30 June 2022

Chinese Courts and Criminal Procedure

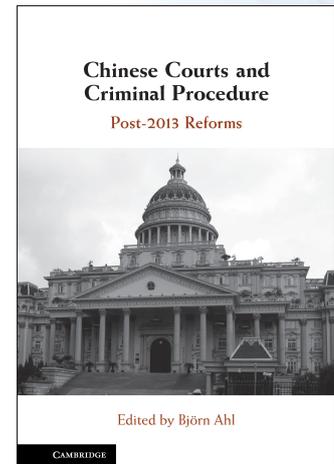
Post-2013 Reforms

Edited by Björn Ahl

University of Cologne

Contrary to the general perception of legal regression under Xi Jinping, this volume presents a more nuanced picture: It combines a wide range of analytical perspectives and themes in order to investigate questions that link institutional changes within the court system and legal environment with developments in criminal procedure law. The first part of the book investigates topics that contextualise institutional and procedural aspects of the law with a focus on various actors in the judiciary and other state and party organs. The second part of the book shifts the perspective to three controversial themes of criminal procedure reform: pre-trial custody review, live witness testimony in court and criminal reconciliation. By shedding light on performance evaluation of judges and interactions of courts and media the final part of the book introduces two sets of contextual factors relevant to the adjudication of criminal cases.

Post-2013 Reforms of the Chinese courts and criminal procedure: an introduction; 1. The meandering path of judicial reform with Chinese characteristics; 2. Dimensions and contradictions of judicial reforms in China; 3. How the Supreme People's Court drafts criminal procedure judicial interpretations; 4. Judicial (dis-)empowerment and centralisation efforts: institutional impacts of China's new supervision commissions; 5. A new model of habeas corpus in China? Procuratorial necessity examination of pre-trial custody; 6. Live witness testimony in the Chinese criminal courts; 7. Blood money and negotiated justice in China; 8. Performance evaluation in the context of criminal justice reform: a critical analysis; 9. From populism to professionalism: the media and criminal justice in China.



July 2021

229 x 152 mm c.350pp

Hardback 978-1-108-83330-1

Original price *Discount price*

£85.00 £68.00

\$110.00 \$88.00



www.cambridge.org/alerts

For the latest in your field

For more information, and to order, visit:

www.cambridge.org/9781108833301

and enter the code AHL2021 at the checkout

AUFSÄTZE

- ZHANG Xiaodan / YAN Wenjia, Class Nature in Contemporary Chinese Socialist Law – Its Derivation, Evolution, and Status Quo* 261
- Peter A. Windel, Buch VI des Mǐn Fǎ Diǎn – Erbrecht: chàbuduō* 276

DOKUMENTATIONEN

- Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten
(*DING Yijie*) 286
- Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der
Behandlung von zivilen Streitfällen über die Verarbeitung persönlicher Daten unter Nutzung der
Gesichtserkennungstechnologie
(*DING Yijie*) 304
- Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des
„Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1)
(*Knut Benjamin Piffler*) 310

TAGUNGSBERICHTE

- Virtuelles CDIR-Alumnitreffen am 22. Juni 2021: Das Chinesische Zivilgesetzbuch, Big Data und
Künstliche Intelligenz
(*Anne Sophie Ortmanns*) 317
4. Deutsch-Chinesischer Arbeitsrechtstag 2021 in Wien
(*Roland Falder*) 322

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 324

Charity with Chinese Characteristics

Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society

Katja Levy, Technische Universität Berlin, Germany and **Knut Benjamin Pissler**, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Germany

'Until recently, China had successfully followed the paths of Western governments eager to ease the regulatory barriers for large-scale philanthropy in hopes of unlocking private resources to complement public expenditure. But as this deeply-researched, important study demonstrates, Chinese foundations only partially resemble their independent Western counterparts because they are effectively instrumentalized by the Chinese party-state, as Levy and Pissler convincingly show by developing an innovative analytical framework. This book will be indispensable reading for anyone interested in Chinese philanthropy and civil society.'

– Stefan Toepler, George Mason University, US

'One of the most important developments in China in recent years has been the rise of new wealth and how the Chinese Communist Party is responding. Charitable foundations are increasing in number and taking on roles formerly the preserve of government agencies. In this important study, Levy and Pissler look at the development of the sector and the constraints placed upon it by the authorities. A well-informed and important book that should be read by all interested in developments in contemporary China.'

– Tony Saich, Harvard Kennedy School, US

'This is one of the first international books that deals with Chinese charitable foundations, broadly covering the third sector as well as the problems and opportunities of charity in China. It is an impressive interdisciplinary work authored by two renowned experts in the field. They rightly use a functional governance approach, present extensive historical and empirical data and provide excellent information on the current function of foundations in China's society. In sum: A book not to be missed.'

– Klaus J. Hopt, Max Planck Institute for Comparative and International Law, Germany

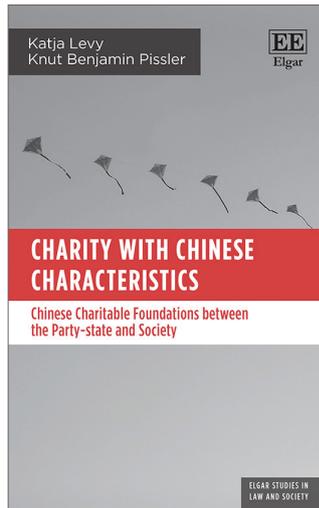
This thought-provoking book explores the functions of charitable foundations in the People's Republic of China. Using both empirical fieldwork and extensive textual analysis, it examines the role of foundations in Chinese society and their relationship with the Chinese government.

Taking an interdisciplinary approach, Katja Levy and Knut Benjamin Pissler offer a comprehensive overview of the contemporary legal and political frameworks within which Chinese charitable foundations operate, as well as an assessment of their historical and traditional contexts. They re-evaluate the existing literature on China's civil society, and provide a new, functional perspective on the role of foundations, complementing mainstream civil society and corporatist perspectives.

This incisive book will be invaluable reading for scholars researching the third sector in China, as well as practitioners working in this sector. Scholars and students of contemporary Chinese law, politics and society will also find its insights useful.

June 2020 c 304 pp Hardback 978 1 78811 506 3 c £90.00 / c \$135.00
eBook • Elgaronline

Elgar Studies in Law and Society



ORDER ONLINE

Get **10% off** hardbacks and **20% off** paperbacks when you order on e-elgar.com



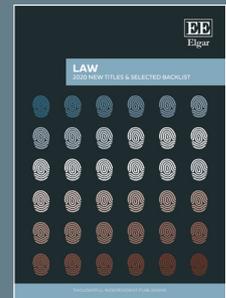
ORDER BY EMAIL

UK/RoW Orders
Email: sales@e-elgar.co.uk

N/S America Orders
Email: elgarsales@e-elgar.com

FOR MORE INFORMATION OR TO ORDER A COPY OF OUR CATALOGUE:

UK/RoW
Email: info@e-elgar.co.uk
(N/S America)
Email: elgarinfo@e-elgar.com



FOLLOW US
[@Elgar_Law](https://twitter.com/Elgar_Law)

Edward Elgar
PUBLISHING

Edward Elgar monographs and handbooks are available as ebooks at a paperback price on Google Play, ebooks.com and other ebook vendors. Our ebooks are published simultaneously with the print version and are typically priced at c £22.00/c \$31.00 for a monograph.

Elgaronline

The digital content platform for libraries.
Allows multiple user, university wide access.

Includes monographs, research handbooks, encyclopedias, research literature reviews, journals & much more. Please email sales@e-elgar.co.uk (UK/RoW) or elgarsales@e-elgar.com (N/S America) for more information.

Ask your librarian to request a free trial

elgaronline.com



Class Nature in Contemporary Chinese Socialist Law – Its Derivation, Evolution, and Status Quo

ZHANG Xiaodan / YAN Wenjia¹

Abstract

To study and understand Chinese socialist law, class nature is destined as a key point which cannot be avoided. Inherited from classical Marxism-Leninism and practiced in the CCP's own revolutionary movements, the class theory of state and law exerts great influence on the Chinese legal system. Generally corresponding to the history of the PRC, with the year 1978 as its watershed, the class understanding of law varies also in the two phases of Chinese socialist law. This article aims to trace the theoretical trajectory of the class theory of state and law in China and to analyze its functions in both the construction of Chinese socialist legality and the drafting of concrete legislation. Further, it endeavors to investigate, in light of the political "rectification to restore order" and the economic market-oriented reforms adopted since 1978, whether and in what form class nature still exists in current Chinese socialist law under the Chinese "socialist rule of law state".

I. Introduction

As is well-known, the People's Republic of China (PRC) defines itself as a socialist state, and corresponding to the classical Marxist-Leninist theory of state and law, its law is also (and must be) of a socialist nature. In defining the socialist nature of law, one of the core components is its class nature. Historically seen, over the course of a long history after the founding of the PRC in 1949, the class nature of law constituted the guiding ideology for understanding, formulating, and enforcing law in China before the Reform and Opening policy in 1978. To some extent, it seems inappropriate to once again concentrate on the class nature of Chinese law – after the forty plus years of Reform and Opening ongoing since 1978 – as it is generally assumed that the class nature of law, which had been elevated to the core nature of Chinese socialist legality, had been eliminated with the political "rectification to restore order (拨乱反正)" and the economic market-oriented reforms following the Cultural Revolution (1966–1976).

Still, the PRC, notwithstanding the tapering off of class-nature narratives, remains (or at least asserts itself as) a socialist state, and its legality is constitutionally defined as embodying the obligation to "construct a socialist rule of law state (社会主义法治国家)". Thus, the continuing insistence on the socialist nature of the Chinese state and its law renders worthy an inquiry as to whether the withering away of class nature in the official as well as the scholarly narratives since the 1980s has really led to a halt of class nature in Chinese law and

that, consequently, contemporary Chinese socialist law has attained a kind of legality without a continuing prescription of class nature. Or is it the case (and perhaps more likely) that the class nature of Chinese law does indeed continue to exist – albeit in some more intangible and recessive form – and still contributes decisively to the socialist nature of the Chinese state and its law?

This article examines the trajectory of class nature in the Chinese socialist state and its legality since 1949, and, based on such a historical analysis, endeavors to point out which functions class nature still exerts in the current socialist-rule-of-law state. The first part examines the internal relationships between class nature and the socialist nature of the Chinese state and its law, taking into account the classical Marxist-Leninist theory of the state and law as well as its Chinese realization and localization shaped by the revolutionary experiences of the Chinese Communist Party (CCP) and the theorization of the CCP's top leaders. Then, it expounds on the functions of class nature in building the Chinese socialist legal system at the early stages of the PRC (the second part). The third part, which brings concrete PRC legislation into perspective, sheds light on how and in which forms class nature penetrates into positive legal provisions. In the fourth part, the author examines the existence of class nature in the Reform and Opening era and discusses the existence and functions of class nature in the Chinese socialist-rule-of-law state.

II. Class nature and the socialist nature of Chinese law

Founded and organized as a communist party, the CCP and the socialist PRC under its rule inherit and practice Marxist theories of state and law, amongst which

¹ ZHANG Xiaodan, Dr. jur. Goethe University Frankfurt am Main (2017), Germany. YAN Wenjia, Assistant Professor, School of Business, Macau University of Science and Technology, Doctor of Law (University of Hamburg, Germany).

the theory relating to the class nature of state and law is decisive. The socialist nature of law, under classical Marxist theory, refers above all to the class nature of law in a proletariat-led state. Over the long term after the founding of the PRC, the top CCP leaders insisted on the enshrined judgments of Marxism-Leninism as regards the class nature of the state and law, and class nature constituted the core content of Chinese socialist law.

1. The class nature of the state and law under classical Marxism-Leninism

In its huge and sophisticated theoretical trajectory, one of the most explosive and destructive components of classical Marxist-Leninist theory is its method of class analysis, class identification, and, in its revolutionary form, class struggle. The conception of class plays a core role in constructing the Marxist theory of the state and law. For the interwovenness of the class nature of the state and the nature of the law in a socialist state, Marx and Engels present a clear logic argumentation. Here, in this part, it is appropriate to refer to some of their classical class-based theories on state and law as articulated in their original texts.

By generally asserting that “the history of all hitherto existing society is the history of class struggles (*Klassenkämpfe*)”² Friedrich Engels, in defining the nature of the state, points out in his work *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats* (Origin of the Family, Private Property, and the State) that:

*[The state] is a product of society at a particular stage of development; it is the admission that this society has involved itself in insoluble self-contradiction and is cleft into irreconcilable antagonisms (unversöhnliche Gegensätze) which it is powerless to exorcise. But in order that these antagonisms, classes with conflicting economic interests, shall not consume themselves and society in fruitless struggle, a power, apparently standing above society, has become necessary to moderate the conflict and keep it within the bounds of “order”; and this power, arisen out of society, but placing itself above it and increasingly alienating itself from it, is the state.*³

Subsequently, he continues on and illustrates the structure and situation of classes within the state and defines the state as an instrument of the economically and, correspondingly, also politically ruling class for maintaining its rule over the ruled class:

² Karl Marx/Friedrich Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: Karl Marx / Friedrich Engels, Werke, Vol. 4, Dietz Verlag 1977, Berlin, p. 462. For the quoted English translation, see <<https://www.marxists.org/archive/marx/works/1848/communist-manifesto/ch01.htm>>, visited 30 November 2021.

³ Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, in: Karl Marx / Friedrich Engels, Werke, Vol. 21, Dietz Verlag 1962, Berlin, p. 165. For the quoted English translation, see <<https://www.marxists.org/archive/marx/works/1884/origin-family/ch09.htm>>, visited 30 November 2021.

*As the state arose from the need to keep class antagonisms (Klassengegensätze) in check, but also arose in the thick of the fight between the classes, it is normally the state of the most powerful, economically ruling class, which by its means becomes also the politically ruling class, and so acquires new means of holding down and exploiting the oppressed class. The ancient state was, above all, the state of the slave-owners for holding down the slaves, just as the feudal state was the organ of the nobility for holding down the peasant serfs and bondsmen, and the modern representative state is the instrument for exploiting wage-labor by capital.*⁴

Against the backdrop of the working-class movements witnessed since the 19th century, Marx and Engels applied their general class theory principally to the analysis of the antagonism between the proletariat and the bourgeois,⁵ the two sides being regarded as the fundamental antagonistic classes in modern industrial states. The class antagonism between the proletariat and the bourgeois, discerned by Marx and Engels, provides the initial and sizable power allowing the proletariat to revolutionarily overthrow the state featuring the bourgeois in power and to establish a socialist (or in its advanced form, communist) state. Such a socialist state is a state that politically has the proletariat as the ruling class and economically enshrines state ownership instead of capitalist private property. In *Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring)* (Herr Eugen Dührings Revolution in Science (Anti-Dühring)), Friedrich Engels writes:

*Whilst the capitalist mode of production (Produktionsweise) more and more completely transforms the great majority of the population into proletarians, it creates the power which, under penalty of its own destruction, is forced to accomplish this revolution. Whilst it forces on more and more the transformation of the vast means of production (Produktionsmittel), already socialized, into state property, it shows itself the way to accomplishing this revolution. The proletariat seizes political power and turns the means of production in the first instance into state property.*⁶

Based on the definition of the class nature of a socialist state, Marx and Engels argue further for the high homogeneity between state and law in terms of

⁴ Friedrich Engels (supra note 3), pp. 166–167.

⁵ “By bourgeoisie is meant the class of modern capitalists, owners of the means of social production and employers of wage labor. By proletariat, the class of modern wage laborers who, having no means of production of their own, are reduced to selling their labor power in order to live.” Friedrich Engels, English edition of the Manifesto of the Communist Party, 1888. For the English translation, see <<https://www.marxists.org/archive/marx/works/1848/communist-manifesto/ch01.htm>>, visited 30 November 2021.

⁶ Friedrich Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring), in: Karl Marx / Friedrich Engels, Werke, Vol. 20, Dietz Verlag 1975, Berlin, p. 261. For the quoted English translation, see <<https://www.marxists.org/archive/marx/works/1877/anti-duhring/ch24.htm>>, visited 30 November 2021.

class nature. In one of their most important works *Die Deutsche Ideologie* (The German Ideology), a series of highly abstract philosophical reasoning processes leads to the following concise conclusion:

*"Law = Dominant will of the state
= State will"*⁷

(Gesetz = Herrscherwille des Staats,
= Staatswillen)

and

*"Law, the state's declaration of will"*⁸
(Gesetz, Willenserklärung des Staates)

According to these equations, when the socialist state represents and realizes the dominant will of the proletariat as ruling class, then the law, as the declaration of the state's will, reflects also only the will of the proletariat and is, hence, innately of a class nature. And in this sense, class nature constitutes the decisive nature of socialist law. Concerning this judgment, Friedrich Engels writes in *Juristen und Sozialismus* (Lawyer's Socialism) explicitly:

*What else does Marx tell us but that the views of law (Rechtsanschauungen) held by each of the large social classes conform with their respective class positions (Klassenlage)?*⁹

*This does not mean to say, of course, that the socialists will refrain from making specific legal demands (Rechtsforderungen). An active socialist party is impossible without such demands, like any political party. The demands that derive from the common interests of a class can only be put into effect by this class taking over political power and securing universal validity for its demands by making them law. Every class in struggle must therefore set forth its demands in the form of legal demands in a programme.*¹⁰

The classical class nature theory of Marxism as regards the state and law was then inherited and developed in the USSR through the concrete revolutionary experiences and practices in constructing the Soviet socialist regime. Leninist theory demonstrates a total loyalty to Marxist theory: For Lenin, the state is a product of the irreconcilability of class antagonisms: "the

state arises where, when and insofar as class antagonism objectively cannot be reconciled. And, conversely, the existence of the state proves that the class antagonisms are irreconcilable."¹¹ More directly, he points out also: "The state is an instrument for the exploitation of the oppressed class."¹² And "the democratic republic" is denounced by him as "the best possible political shell for capitalism".¹³

The class-based legal theory in the USSR, which exerted great influences on the PRC's legal system, was further theorized by Andrei Vyshinsky. According to his theorization, the state is defined as "an apparatus of constraint of violence with whose aid the dominant classes ensured the obedience of their 'subjects'."¹⁴ And correspondingly, law, in the Soviet state, "is entirely and completely directed against exploitation and exploiters. Soviet law is the law of the socialist state of workers and peasants. It is invoked to meet the problems of the struggle with foes of socialism and the cause of building a socialist society."¹⁵ What's more, as one of his important further developments of Marxist theory on the state and law, he points out: "Law is the totality [...] of customs and rules of community life sanctioned by state authority – their application being guaranteed by the compulsive force of the state in order to guard, secure, and develop social relationships and social orders advantageous and agreeable to the dominant class."¹⁶ Based on the general class-underpinned interpretation of state and law, class nature builds the intrinsic commonality of the socialist state and its law. Unequivocally, Vyshinsky demystifies the decisive role of class nature in defining the socialist nature of the law in the socialist Soviet state:

*Soviet law protects the interests of the toiling masses, who have been emancipated from exploitation and the weight of capitalism. [...] The Soviet state, and Soviet law from the first days of its emergence defend the interests of labor against capital, the interests of popular masses and the overwhelming majority of the people against a handful of exploiters and parasitic elements of the old society. Only in a socialist state of workers and peasants are the interests and rights of man defended at the same time, inasmuch as individual well-being rests on the social wealth the property of the people.*¹⁷

2. The inheritance of Marxist-Leninist class theory and its impact on the PRC's law

Marxist-Leninist class theory was enshrined as a powerful theoretical weapon by the CCP not only in its

⁷ Karl Marx/Friedrich Engels, *Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten*, in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*, Vol. 3, Dietz Verlag 1978, Berlin, p. 313. For the quoted English translation, see <<https://www.marxists.org/archive/marx/works/1845/german-ideology/ch03j.htm>>, visited 30 November 2021.

⁸ Karl Marx/Friedrich Engels (supra note 7), p. 318.

⁹ Friedrich Engels, *Juristen-Sozialismus*, in: Karl Marx / Friedrich Engels, *Werke*, Vol. 21, Dietz Verlag 1962, Berlin, p. 495. For the quoted English translation, see <<https://www.marxists.org/archive/marx/works/1886/10/lawyers-socialism.htm>>, visited 30 November 2021.

¹⁰ Friedrich Engels (supra note 9), p. 509.

¹¹ V. I. Lenin, *The State and Revolution – The Marxist Theory of the State and the Tasks of the Proletariat in the Revolution*, in: Lenin Collected Works, Vol. 25, Progress Publishers Moscow, 1964, p. 392.

¹² V. I. Lenin (supra note 11), p. 396.

¹³ V. I. Lenin (supra note 11), p. 398.

¹⁴ Andrei Y. Vyshinsky (ed.), *The Law of the Soviet State*, translated by Hugh W. Babb, the Macmillan Co., 1948, p. 11.

¹⁵ Andrei Y. Vyshinsky (supra note 14), p. 40.

¹⁶ Andrei Y. Vyshinsky (supra note 14), p. 40.

¹⁷ Andrei Y. Vyshinsky (supra note 14), p. 75.

revolutionary period but also in the construction era after the founding of the PRC in 1949. The extremely-simplified division of all society members into two antagonistic camps under class theory provided the CCP with a simple and convenient – but also strong and explosive – theoretical instrument to carry out its revolutionary movements. By generally remaining loyal to the class theory of Marxism-Leninism and selectively learning from the USSR's experiences with a violent socialist revolution, Mao Zedong, as the simultaneous leader and theorizer of the Chinese socialist revolution, developed his class theory as grounded in Chinese revolutionary experiences and realities. More concretely and operationally, he applied class theory in conceiving the Chinese state and law under socialism, and in so doing laid down the theory of the people's democratic dictatorship (人民民主专政) as the definition of the Chinese socialist state nature. Mao Zedong pointed out:

At the present stage in China, they [people] are the working class, the peasantry, the urban petty bourgeoisie and the national bourgeoisie. These classes, led by the working class and the Communist Party, unite to form their own state and elect their own government; they enforce their dictatorship over the running dogs of imperialism – the landlord class and bureaucrat-bourgeoisie, as well as the representatives of those classes, the Kuomintang reactionaries and their accomplices – suppress them, allow them only to behave themselves and not to be unruly in word or deed. If they speak or act in an unruly way, they will be promptly stopped and punished. Democracy is practiced within the ranks of the people, who enjoy the rights of freedom of speech, assembly, association and so on. The right to vote belongs only to the people, not to the reactionaries. The combination of these two aspects, democracy for the people and dictatorship over the reactionaries, is the people's democratic dictatorship.¹⁸

Based on, first, a conformity with the above class-nature definition of the Chinese socialist state and, second, a high homogeneity between state and law in terms of their class nature under Marxist-Leninist class theory, the class-distinguished achievement of “democracy for people and dictatorship over the reactionaries” precipitated also its legal realization, and this class nature constituted the fundamental epistemological framework for Chinese socialist law, as Mao Zedong indicated in one of his few direct narratives on (constitutional) law:

Our constitution¹⁹ is of a socialist type. It is based mainly on our own experience but has drawn upon what is good in the constitutions of the Soviet Union and the People's Democracies. [...] All the same, present-day bourgeois constitutions are no good at all, they are bad, particularly the constitutions of the imperialist countries, which are designed to deceive and oppress the majority of the people. Our constitution is of a new, socialist type, different from any of the bourgeois type. It is far more progressive than the constitutions of the bourgeoisie even in its revolutionary period. We are superior to the bourgeoisie.²⁰

III. The functions of class nature in building Chinese socialist legality

Just like its functions in the CCP's revolution, class nature played also a twofold – both destructive and constructive – role in building socialist law in China. As a minimalistic theory for social transformation, class theory, on the one hand, helped the newly founded PRC realize a prompt and complete break with the past legal burden of the Republic of China (中华民国) under the rule of the Kuomintang (KMT, the Chinese Nationalist Party); on the other hand, it provided the CCP with an indispensable, theoretical point of origin for constructing Chinese socialist law.

1. The rupture with the bourgeois legal burden of the Kuomintang

As the opening chapter of the PRC's legal history, reference can be made to the great event whereby the CCP abolished the entire legal system of the KMT in 1949. The “Instruction of the Central Committee of the Communist Party of China on Abolishing the Six Laws of the Kuomintang and Determining the Judicial Principles of the Liberated Areas”,²¹ (hereafter, the Instruction of 1949), generally ordered the abrogation of all laws, decrees, and judicial systems of the “Kuomintang reactionary government” which oppress the people and enactment of laws and decrees protecting the people and establishing the people's judicial system.

The “Six Laws (六法全书)” refer to the Constitution, civil law, commercial law, criminal law, civil procedural law, and criminal procedural law as promulgated by the Kuomintang government. Drawing on a history dating to the late Qing-Dynasty and based on the general motive of “saving the nation from subjugation and ensuring its survival (救亡图存)”, the “Six Laws” represented the great achievement of the Western-oriented political and legal modernization undertaken by the KMT during its rule of Mainland China before 1949.

¹⁹ The reference here is to the Chinese Constitution of 1954 as the first Constitution of the PRC.

²⁰ MAO Zedong (毛泽东), On the Draft Constitution of the People's Republic of China (June 14, 1954) (关于中华人民共和国宪法草案), in: Selected Works of Mao Zedong, Vol. 5, Renmin Chubanshe, 1977, p. 127.

²¹ 中共中央关于废除国民党的六法全书与确定解放区的司法原则的指示, issued on February 22, 1949.

¹⁸ MAO Zedong (毛泽东), On the People's Democratic Dictatorship – In Commemoration of the Twenty-eighth Anniversary of the Communist Party of China (June 30, 1949) (论人民民主专政——纪念中国共产党二十八周年), in: Selected Works of Mao Zedong, Vol. 4, Renmin Chubanshe, 1991, p. 1468.

By vigorously studying the legal systems of Western countries, the KMT established, for the first time, a legal system in a real modern sense, one which generally transplanted and absorbed Western legal ideas and values, applied Western legal terminologies and legislative techniques and imitated Western institutions in terms of law enforcement. The “Six Laws”, compared to China’s own ancient legal tradition principally based on Confucianism, achieved to a large extent the modern legal regularity of Chinese society.

With the military defeat of the KMT in Mainland China in 1949, its law as well as the whole state was denounced as “reactionary” and “pseudo” under the method of class analysis adopted by the CCP. Whilst consciously neglecting the professionalism, sophistication, and complexity of the whole legal system existing under the “Six Laws”, class theory delivered a simple and coarse way to break with the bourgeois legal burden of the KMT.²² In a proficient application of class theory, the Instruction of 1949 asserted that:

*Like the state, law is only an instrument to ensure the interests of [a] certain ruling class. Like the general bourgeois law, the Six Laws of the Kuomintang appear in the form of concealing the essence of class. But in fact, since there is no supra-class state, there can be no supra-class law. [...] All the laws of the Kuomintang can only be a tool to protect the reactionary rule of the landlord and the comprador bureaucratic bourgeoisie, and a weapon to suppress and restrain the broad masses.*²³

The subsequent, and more essential, measure for practicing class theory in the legal era, as initially demanded by the Instruction of 1949,²⁴ was the campaign of judicial reform (司法改革运动) in 1952 and 1953,

²² Under class theory, even some neutral legal terminologies were denounced as having a class nature. “Under the reactionary regime, the legal terminologies used to confuse and rule the people should have been eliminated with the elimination of the reactionary regime of Chiang Kai Shek. [...] Such terms (of civil law) as ‘unsuitability of litigants (当事人不适格)’, ‘object of litigation (诉讼标的)’, ‘Negotiorum gestio (无因管理)’ should not be used again.” So XIE Bangmin (谢邦敏), Suggestions on the Reform of Terms and Forms of Judgments (关于改革判决书用语及格式的意见), in: People’s Daily (June 14, 1952). In the field of criminal law, it was asserted that: “The judicial staff with the old [bourgeois] legal points of view do not distinguish between the enemy and ourselves and regard the enemy as their friend when handling cases. They distort and manipulate terms such as ‘limitation of action has run (诉讼时效已过)’, ‘attempted crime (犯罪未遂)’, ‘young (年轻)’, ‘old (年老)’ etc. to exonerate or alleviate the crimes of the counterrevolutionaries.” The Editorial of the People’s Daily, “Resolutely Overcome the Serious Impurity in Some Judicial Organs and Launch a Nationwide Judicial Reform Campaign on August 17, 1952” (坚决克服部分司法机关中的严重不纯现象 全国将展开司法改革运动).

²³ Point 2 of the Instruction of 1949.

²⁴ “In order to educate and reform judicial cadres, the judicial organs must learn and master Marxism-Leninism, Mao Zedong Thought of state and law and new democratic policies, programs, laws, orders, regulations and resolutions, and should always be in the spirit of contempt and criticism of the Six Laws and all other reactionary laws and decrees of the Kuomintang, and of contempt and criticism of all anti-people laws and decrees of capitalist countries in Europe, America and Japan.” Point 3 of the Instruction of 1949.

the principal objective of which was to supplant the personnel of “bourgeois encumbrance” with those having firm Marxist-Leninist faith in the judicial organs and ultimately to “purify” the judicial organs. In the “Report on the Thorough Transformation and Reorganization of the People’s Courts at All Levels”²⁵ of Shi Liang, the then Minister of Justice of the Central People’s Government, it was determined that there still existed a considerable number of elderly judicial personnel in the courts, many of whom were identified as reactionary,²⁶ and, correspondingly, there was a serious organizational and ideological impurity in these courts. The campaign of judicial reform was thus to maintain and enhance organizational, political, and ideological purity²⁷ by, *inter alia*, “completely changing the organizational component (组织成分) of the courts at all levels”.²⁸ Dong Biwu, the then vice premier of the Government Administration Council and director of the Political and Legal Committee, stated: “Obviously, in the past, these [old judicial] personnel served the reactionary ruling class and functioned as a direct tool for the reactionaries to suppress revolutionary movements and oppress and extort the working people. Their thoughts are full of legal conceptions of counterrevolution and anti-people, and they are deeply influenced by the reactionaries politically.”²⁹ Based on this judgment, he defined the principle for the reorganization of judicial organs: “The old judges and procurators shall not be judges of the people’s courts, and those who have not been completely transformed or strictly examined shall not be allowed to conduct judicial work. The bad members in the judicial staff should be removed from the judicial department.”³⁰

Under the guidance of a class road, the campaign of judicial reform was rapidly pressed. In an official re-

²⁵ 关于彻底改造和整顿各级人民法院的报告, approved by the Government Administration Council of the Central People’s Government on August 13, 1952.

²⁶ “For example, according to statistics of Wuhan people’s court, Guangzhou people’s court, Guangdong people’s court, Jiangxi people’s court and Guangxi people’s courts at all levels, reactionary parties, groups and secret agents account for 64% of the old judicial personnel. The reactionary parties, groups and secret agents in the old judicial personnel of Taiyuan people’s court account for 83% of the old judicial personnel.”

²⁷ See also the Editorial of the People’s Daily, “The Judicial Work Must Be Reformed Thoroughly (必须改革司法工作)”, in: People’s Daily on August 17, 1952.

²⁸ “Instructions of the Central Committee of the Communist Party of China on Several Issues to Be Paid Attention to in the Judicial Reform (中共中央关于进行司法改革工作应注意的几个问题的指示)” of August 30, 1952, in: Selected and Compiled Important Documents since the Founding of the People’s Republic of China, Vol. 3, Central Party Literature Press, 1992, pp. 316–317. One observer of the time stated: “Organizational impurity is the root of all problems in the court work before the judicial reform, and also the basic reason for the growth and spread of the old legal views and the old judicial style.” ZHOU Jihu (周继湖), Refute the Slander of the Bourgeois Rightists on the Judicial Reform Movement (驳斥资产阶级右派对司法改革运动的污蔑), in: Zhongnan zhengfa xueyuan xuebao, No. 2, 1957, p. 36.

²⁹ DONG Biwu (董必武), Issues on the Reform of Judicial Organs and the Supplement and Training of Political and Legal cadres (关于改革司法机关及政法干部补充、训练诸问题), in: Collection of Dong Biwu’s Legal Literatures, Falü Chubanshe, 2001, p. 121.

³⁰ DONG Biwu (supra note 29), p. 122.

port in 1952, it was summarized: “By the end of 1952, the reorganization of judicial organs in the judicial reform has been basically completed, and a total of 6,570 persons have been ‘handled’. In some local places, the old judicial personnel have been completely excluded out of the judicial organs, such as in Guangxi of the Central South region. In other local places, the majority of the old judicial personnel have been transferred out of the judicial organs and only few of the old personnel with excellent transformation remain. 6,596 persons have been transferred into the judicial organs, the majority of whom are advanced cadres of the CCP and the Communist Youth League.”³¹ A similar campaign to purify legal ideology and impose the class doctrine of Marxism and Leninism occurred also in legal education.³²

2. The shapes of the elementary modalities of Chinese socialist law

By abolishing the legal system of the Kuomintang and reorganizing the judicial organs, class doctrine realized the legal “zero hour” for the socialist PRC. Based on the ideology of Marxism-Leninism as well as Mao Zedong Thought on the state and law, the socialist legal construction of the new PRC was fundamentally required to demonstrate and practice class doctrine. In the context of the 1950s, class doctrine was transformed so as to realize the establishment of a legal (judicial) system of the people (人民), with the latter term being a notion which was tantamount to the proletariat (workers and peasants) in the sense of class antagonism. The people’s legal (judicial) system that was shaped by class underpinnings, as the official statements³³ indicate, manifests a totally different legal image than its bourgeois counterpart. Class nature determines the elementary modalities of Chinese socialist law. Accordingly, the law:

- a. requires a thorough insistence on a People’s Democratic Dictatorship in the socialist legal design.

³¹ “Comprehensive Brief on the Judicial Reform (No. 3) (司法改革综合简报 (第三号))”, issued by the Judicial Reform Office of the Political and Legal Organs of the Central Government on September 30, 1952, in: Reference Documents for Judicial Reform and Judicial Construction, compiled and printed by the Judicial Reform Office of the Political and Legal Organs of the Central Government in April 1953, p. 23.

³² Legal education was seen by the CCP as an important battlefield in practicing Marxist-Leninist theories of state and law. The ideological transformation imposed by class doctrine was also inescapably extended to this area. It was ordered that: “Local governments should also take advantage of this opportunity to organize professors from the departments of politics and law to take part into the judicial reform movement and to help them carry out ideological transformation. [...] At the same time, we should select appropriate teachers to strengthen the education of politics and law so as to facilitate the rectification and transformation of the departments of politics and law.” Instructions of the Central Committee of the Communist Party of China (supra note 28), pp. 316–317.

³³ For example, the official statements on the people’s legal (judicial) system were, notably, concisely summarized in an article published in the People’s Daily on August 22, 1952, entitled “Eliminate the Old Legal Views against the People (肃清反人民的旧法观点)”.

By essentially regarding “the state apparatus, including the army, the police and the courts, as the instrument by which one class oppresses another”,³⁴ it is ordered that “the people’s judicial organs should protect the interests of the people, exercise dictatorship over the enemy and carry out ruthless suppression over them.”³⁵

- b. rejects crucial Western (universal) legal principles and values. For example, the legal principles of “equality before law” as well as “*Nulla poena sine lege*” were distorted under the analytical framework of class nature and denounced as “fail[ing] to differentiate between the enemy and ourselves” and “serv[ing] the enemy of the people.”³⁶
- c. repudiates judicial independence and emphasizes the concentrated and united leadership of the Party over judicial work. It was argued that: “People’s justice is an integral part of the people’s political power. [...] But the old legal point of view requires the judicial work to be mysterious and special. It duplicates the so-called ‘judicial independence’ of the bourgeois ‘separation of powers’.”³⁷
- d. ignores and defies procedural justice and implements what is referred to as the “mass line (群众路线)” of judicial work. The legal-procedural arrangements in litigation were condemned as “seriously divorced from the masses”. “There are many judicial personnel who believe that a case cannot be handled without procedures or without complete procedures. [...] Some courts handle a case through more than 30 procedures from the beginning to the end. In some judicial organs, the tedious and sluggish old judicial procedures are almost unchanged.”³⁸ The existence of legal procedures “makes the judicial organs ‘Yamen-like’ and [causes them] to develop into the ‘master’ style of suppressing the people.”³⁹ By contrast, what was advocated, was a kind of “mass line” trial based on the judicial experiences of the CCP in the

³⁴ MAO Zedong (supra note 18), p. 1476.

³⁵ LI Guangcan (李光灿)/LI Jianfei (李剑飞), Eliminate the Old Legal Views against the People (肃清反人民的旧法观点) of August 22, 1952, in the People’s Daily. Expressing similar viewpoints: “We should realize that judicial work is an important part of state power, a direct tool for suppressing reactionaries and protecting the people, and a powerful weapon for organizing and educating the people to conduct class struggle.” DONG Biwu (supra note 29), p. 121; “China’s socialist legal system is a legal system of the people’s democratic dictatorship under the leadership of the working class. It embodies the will of the working class, is a tool to suppress the enemy, punish criminals and protect the people, and is a tool to consolidate the people’s democratic dictatorship and ensure socialist construction.” ZHENG Pu (郑朴), Thoroughly Destroy the Old Legal System and Eliminate the Bourgeois Legal Thoughts (彻底摧毁旧法制, 肃清资产阶级法律思想), in: Faxue Yanjiu, No. 2, 1964, p. 19.

³⁶ LI Guangcan (李光灿)/LI Jianfei (李剑飞), supra note 35.

³⁷ LI Guangcan (李光灿)/LI Jianfei (李剑飞), supra note 35.

³⁸ LI Guangcan (李光灿)/LI Jianfei (李剑飞), supra note 35.

³⁹ LI Guangcan (李光灿)/LI Jianfei (李剑飞), supra note 35.

revolutionary phase.⁴⁰ Another crucial measure to strengthen the “mass line” of judicial work was to select a substantial amount of judicial personnel from the demobilized soldiers as well as from the people’s groups of workers, peasants, young people, and women etc., with determinations being based on – instead of indispensable professional backgrounds – their “political quality (政治素质)” in demonstrating an impregnable standpoint regarding the so-called proletariat revolution.

On the whole, the socialist law of the PRC as molded by class nature falls into two extremes of pan-politicization and anti-rationalization. On the one hand, the treatment of law and judicial organs as pure political instruments of class rule impedes any possibility for constructing a universal and impartial legal system for all society members. The legal rights and obligations of society members (as to be discussed in the next part) depend highly on their class and political status. Under such a class-based and politicized legal system, however, not only those who were discerned as “class enemies”, but also the (ought to be) privileged “people” themselves were vulnerable victims, because measures for distinguishing “enemy” and “people” were mostly vague and oscillated in different scenarios as proved by all the continuous political movements in the period before 1978.

On the other hand, a class understanding of law and state institutions subordinates the latter to the political will of the Party and is hostile to any stability and uniformity brought by the rationalization and institutionalization of state laws and organs. The movements initiated in the name of the law in the 1950s were in their essence merely class-oriented political movements in the legal arena, which clarifies the contempt for legal procedures, the resolute rejection of both judicial independence and professionalism, and the one-sided emphasis on the mass line in these movements; simultaneously, and unfortunately, these movements predicted the unavoidable destiny of state laws being replaced by the CCP’s informal and capricious policies, orders, decisions, and programs in the following decades (especially in the Cultural Revolution).

⁴⁰ The “mass line” trial was widely developed in the revolutionary base areas of the CCP. The representative example of such kind of trial is known as the “Ma Xiwu (马锡五) Trial mode”. Ma Xiwu was the president of the high court of the Shanxi Gansu Ningxia border area. Ma Xiwu Trial applied the working principle of mass line to the trial mode of judicial work, and his trial mode is characterized by “simple procedures”, “no formality”, a “mixture of mediation and court trial”, and the so-called “convenience for the people”. See LI Juan (李娟), An Analysis of the Background of Ma Xi Wu’s Trial Mode (马锡五审判方式产生的背景分析), in: Falü Kexue, No. 2, 2008, pp. 168–169; XIAO Zhoulu (肖周录)/MA Jingping (马京平), A New Study on the Trial Mode of Ma Xiwu (马锡五审判方式新探), in: Faxuejia, No. 6, 2012, pp. 8–12; YANG Yonghua (杨永华)/FANG Keqin (范克勤), An Example of Trial Mode in Shanxi Gansu Ningxia Border Area (陕甘宁边区审判方式的一个范例), in: Xiandai Faxue, No. 3, 1980, pp. 51–52; WANG Limin (王立民), Also on the Trial Mode of Ma Xiwu (也论马锡五审判方式), in: Dongfang Faxue, No. 6, 2009, pp. 10–11.

IV. The penetration of class nature into Chinese socialist legislation – a positivistic investigation

Under the circumstance of the post-1949 political fanaticism associated with the military victory of the CCP and the founding of the PRC, as well as the insistence on an instrumentalist interpretation of law as the expression of class will, it was logically consistent to implement the class road in wide-ranging areas of state and society, and among the resulting efforts legislation was deemed the most symbolic and powerful instrument for manifesting and realizing the class will of the Party. A positivistic investigation demonstrates that class nature penetrated widely into early state legislation of the PRC predominantly in the form of “declaratory provisions” and “rights-distinguishing provisions”.

1. Class nature in declaratory provisions

Declaratory legal provisions embodying class nature usually concerned laws which were of great political significance, especially the constitutional laws and organizational laws of crucial state organs. In the PRC, constitutional law is regarded as the fundamental law of the state and, hence, is the appropriate and most important place to stipulate and express class nature as one of the fundamental natures of the Chinese socialist state. In all the Constitutions of the PRC, class nature provisions have been an indispensable constitutional component. Notwithstanding their political significance, these class provisions remained to a great extent declaratory, inasmuch as there has, from the founding of the PRC up to now, not been any corresponding operationalized legal mechanism for their enforcement. Rather, the class provisions were conceived more to express the political symbolic meaning of class narrative, and as the constitutional and legal history of the PRC shows, the class route was predominately ordered in the informal decisions and notices of the CCP and mostly practiced in the form of continuous political movements – rather than as some kind of constitutional (legal) mechanism – and essentially served the political struggles of the Party.

In constitutional laws, class nature was principally used to define the essence of state power and to indicate the political and class basis of the newly founded PRC. In the “Common Program of the Chinese People’s Political Consultative Conference”,⁴¹ which functioned as the quasi-constitution of the PRC until 1954, it was stipulated that:

The Chinese People’s Democratic Dictatorship is the state power of the people’s democratic united front composed of the Chinese working class, peasantry, petty bourgeoisie, national bourgeoisie and other patriotic democratic elements, based on the

⁴¹ 中国人民政治协商会议共同纲领, adopted by the first plenary session of the Chinese People’s Political Consultative Conference on September 21, 1949. See <<http://www.cppcc.gov.cn/2011/12/16/ART11513309181327976.shtml>>, visited 30 November 2021.

alliance of workers and peasants and led by the working class. (Paragraph 2 of the Preamble)

The People's Republic of China is a New Democratic or a People's Democratic state. It carries out the people's democratic dictatorship led by the working class, based on the alliance of workers and peasants, and uniting all democratic classes and all nationalities in China. It opposes imperialism, feudalism and bureaucratic capitalism and strives for independence, democracy, peace, unity, prosperity, and strength of China. (Article 1)

Similar provisions for presenting class nature as the essence of state power can be found in all the subsequent Constitutions of the PRC. The Constitution of 1954, which was the first Constitution of the PRC, proclaims: "The People's Republic of China is a people's democratic state led by the working class and based on the alliance of workers and peasants." (Article 1) In the Constitutions of 1975 and 1978, which were greatly influenced by the "Great Proletarian Cultural Revolution", the constitutional class provisions were vastly expanded and generalized. Class nature was not limited merely to defining the highly abstract nature of the socialist state power; rather, it was wielded to constitutionalize the "Continued Revolution under the Dictatorship of the Proletariat (无产阶级专政下继续革命)",⁴² which was the guiding theory of the Cultural Revolution proposed by Mao Zedong, and it concretely stipulated, *par excellence*, the "insistence on the struggle of the proletariat against the bourgeoisie and the struggle for the socialist road against the capitalist road",⁴³ "putting proletarian politics in command (无产阶级政治挂帅)",⁴⁴ the "all-round dictatorship of the proletariat over the bourgeoisie in the superstructure",⁴⁵ the obligation for "[c]ulture and education, literature and art, physical education, health work and scientific research work [to] all serve proletarian politics",⁴⁶ etc. These constitutional class provisions embodied and

⁴² Paragraph 3 of the Preamble of the Constitution of 1975: "Socialist society covers a considerably long historical period. Throughout this historical period, there are classes, class contradictions and class struggle, there is the struggle between the socialist road and the capitalist road, there is the danger of capitalist restoration and there is the threat of subversion and aggression by imperialism and social-imperialism. These contradictions can be resolved only by depending on the theory of continued revolution under the dictatorship of the proletariat and on practice under its guidance." Paragraph 4 of the Preamble of the Constitution of 1975: "We must [...] persist in continued revolution under the dictatorship of the proletariat, so that our great motherland will always advance along the road indicated by Marxism-Leninism-Mao Zedong Thought." Paragraph 4 of the Preamble of the Constitution of 1978: "In accordance with the basic line of the Chinese Communist Party for the entire historical period of socialism, the general task for the people of the whole country in this new period is: To persevere in continuing the revolution under the dictatorship of the proletariat [and to] carry forward the [...] class struggle [...]"

⁴³ Paragraph 5 of the Preamble of the Constitution of 1978.

⁴⁴ Article 11 of the Constitution of the 1975; Article 10 of the Constitution of the 1978.

⁴⁵ Article 12 of the Constitution of the 1975.

⁴⁶ Article 12 of the Constitution of the 1975.

aimed to constitutionally enshrine the decisions and orders of the CCP for undertaking class struggles and were therefore ultimately of mere political symbolic meaning. With the abandonment of the class route and the "rectification to restore order" after the Cultural Revolution, the many class provisions were expunged from the constitutional text and what remains in the current Constitution of 1982, like the Constitution of 1954, is only the provision for presenting the class nature as the essence of socialist state power.⁴⁷

Corresponding to the declaratory constitutional class provisions, it is also common to articulate the tasks of crucial state organs to safeguard the socialist people's democratic dictatorship in their organizational laws, especially in the organizational laws of public security organs, procuratorates and courts (公检法), which are seen as indispensable instruments for class rule. In the "Interim Organizational Regulation of the People's Court of the People's Republic of China",⁴⁸ it was stipulated that: "[The mission] of the People's Courts is to consolidate the people's democratic dictatorship, maintain the social order of new democracy, safeguard the people's revolutionary achievements [...]" (Article 3) In the "General Rules for the Organization of People's Procuratorates at All Local Levels",⁴⁹ one of the key tasks of the people's procuratorates was defined as "punish[ing] the counterrevolutionaries" as class enemies. (Article 2 paragraph 2) The struggle against counterrevolutionaries was further stipulated as a crucial function of the public security organs.⁵⁰ Similar declaratory class provisions can also be found, for instance, in laws concerning labor unions,⁵¹ military service,⁵² militia organization,⁵³ and agricultural production cooperatives (农业生产合作社).⁵⁴

⁴⁷ "The People's Republic of China is a socialist state under the people's democratic dictatorship led by the working class and based on the alliance of workers and peasants." (Article 1 paragraph 1 of the Constitution of 1982). Although the formulation of "class struggle" still existed in the preamble of the Constitution of 1982, it could no longer impel any political movements in the form of class struggle as in the Cultural Revolution.

⁴⁸ 中华人民共和国人民法院暂行组织条例, adopted at the 12th meeting of the Central People's Government Committee on September 3, 1951. See also Article 3 of the Organizational Law of the People's Republic of China on the People's Courts (中华人民共和国人民法院组织法), adopted at the first session of the first National People's Congress on September 21, 1954.

⁴⁹ 各级地方人民检察院组织通则, adopted at the 12th meeting of the Central People's Government Committee on September 3, 1951.

⁵⁰ See Article 2 Paragraph 2 of the Organizational Regulations of the Police Stations (公安派出所组织条例), adopted at the fourth meeting of the Standing Committee of the National People's Congress on December 31, 1954. See also, Article 2 of the Regulations of the People's Republic of China on People's Police (中华人民共和国人民警察条例), adopted by the Standing Committee of the National People's Congress on June 25, 1957.

⁵¹ See Articles 1 and 9 of the Law of the People's Republic of China on Labor Union (中华人民共和国工会法, 1950).

⁵² See Article 3 of the Law of the People's Republic of China on Military Service (中华人民共和国兵役法, 1955).

⁵³ See Article 3 of the Provisional Regulations of the People's Republic of China on Militia Organizations (中华人民共和国民兵组织暂行条例, 1952).

⁵⁴ See Articles 1 and 2 of the Model Charter of Agricultural Production Cooperatives (农业生产合作社示范章程, 1955).

2. Class nature in rights-distinguishing provisions

The other type of penetration of class nature into laws can be found in rights-distinguishing provisions. In such legislation, class nature functioned so as to create binding internal measures for conceiving legal rights, and the rights of certain society members were limited or excluded due to their class identities. A positivistic investigation demonstrates that these provisions concerned principally land reform, election rights, and counterrevolutionary activity.

a) Class provisions in land reform laws

The problem of land ownership was one of the key issues used by the CCP to assail the bourgeois regime of the KMT and to attract and summon the peasant class in support of the CCP revolution. Shortly after the founding of the PRC, in 1950, the PRC promulgated the land reform law (土地改革法),⁵⁵ which aimed to “abolish land ownership through feudal exploitation of the landlord class and implement land ownership of the peasants”. (Article 1) The foremost measure taken by the CCP to realize the land reform was the recognition and division of the class components (阶级成分) among rural society members. Principally based on their land and other property situations, rural society members were systematically divided into “landlords (地主)”, “rich peasants (富农)”, “middle peasants (中农)”, “poor peasants” (贫农) and “hired peasants (雇农)”.⁵⁶

Landlords were defined as those who “occupy land, do not work themselves, or have only incidental work, but live by exploitation. The way of exploitation of landlords is mainly to exploit peasants by means of land rent. In addition, they may also lend money, hire workers, or engage in industry and commerce. However, the main way of exploitation of landlords is to exploit peasants by means of land rent.”⁵⁷ And hired peasants were defined as those who “have no land or [production] means at all. Some of them have a small part of land and [production] means, and they sell their labor force completely or mainly for a living.”⁵⁸ Other rural classes lied in-between according to the amount of their land and other properties.

Corresponding to their class identities, the rights of rural society members were also distinguished. Landlords, who were discerned as the exploiting class, were deprived of land ownership and other property rights; their “lands, farm animals, farm implements, surplus foods and houses in the countryside were confiscated”⁵⁹ and “the confiscated lands and other

production means were to be re-allocated to the miserable peasants having no lands or having only few production means.”⁶⁰ Conversely, the land and other properties of rich peasants and middle peasants were basically protected and not infringed upon.⁶¹ In the middle of 1950s, the limitation on the rights of landlords was further extended from a pure deprivation of their property rights to limits on their right to join as a member in agricultural production cooperatives.⁶² The same limitation was also imposed upon the rich peasants. Landlords and rich peasants were allowed to join the agricultural production cooperatives only through special review procedures,⁶³ and even after they gained membership they “had no rights to be elected and could not hold any important positions in the agricultural production cooperatives for some period.”⁶⁴

b) Class provisions in the election laws

Being defined as a state of the People’s Democratic Dictatorship, the newly founded PRC necessarily denied those who were discerned as class enemies any right to participate in the state organs of power in the form of election. As also indicated by Mao Zedong himself, under the system of the People’s Democratic Dictatorship “democracy is practiced within the ranks of the people, who enjoy the rights of freedom of speech, assembly, association and so on. The right to vote belongs only to the people, not to the reactionaries.”⁶⁵

The class enemies in electoral legislation included mainly the landlord class and counterrevolutionaries. The “Electoral Law of the People’s Republic of China for the National People’s Congress and People’s Congresses at All Local Levels”⁶⁶ confirmed the general election rights of citizens, but it excluded the election rights of landlords who had not changed their class status and counterrevolutionaries who had been deprived of political rights. (Articles 4 and 5) Further, the bureaucrat capitalists who had been deprived of political

⁶⁰ Article 10 of the Land Reform law of 1950.

⁶¹ Articles 6 and 7 of the Land Reform law of 1950.

⁶² According to the Model Charter of the Agricultural Production Cooperatives, the Agricultural Production Cooperatives are “collective economic organizations of working peasants. [...] The purpose of developing agricultural production cooperatives is to gradually eliminate the capitalist exploitation system in the countryside, overcome the backwardness of the small-scale peasant economy [...]” (Article 1). And “the development principle of the agricultural production cooperatives is to rely on the poor peasants and unite the middle peasants in a consolidated way.”

⁶³ See article 8 of the Model Charter of the Advanced Agricultural Production Cooperatives (高级农业合作社示范章程), adopted at the third session of the first National People’s Congress on June 30, 1956. See also paragraph 39 of the National Program for Agricultural Development from 1956 to 1967 (1956年到1967年全国农业发展纲要), adopted at the second session of the second National People’s Congress of the People’s Republic of China on April 10, 1960.

⁶⁴ See Article 9 of the Model Charter of the Advanced Agricultural Production Cooperatives.

⁶⁵ MAO Zedong (supra note 18), p. 1475.

⁶⁶ 中华人民共和国全国人民代表大会及地方各级人民代表大会选举法, adopted at the 22th Meeting of the Central People’s Government Committee on February 11, 1953.

⁵⁵ 中华人民共和国土地改革法, adopted at the 8th meeting of the Central People’s Government Committee on June 28, 1950.

⁵⁶ Article 9 of the Land Reform law of 1950.

⁵⁷ The Decision on the Division of the Rural Class Components (关于划分农村阶级成分的决定), adopted at the 44th meeting of the Government Administration Council of the Central People’s Government on August 4, 1950.

⁵⁸ Supra note 57.

⁵⁹ Article 2 of the Land Reform law of 1950.

rights within a certain period of time also enjoyed no election rights.⁶⁷

c) Counterrevolutionary crime and its class-based politicization

The security and stability of newly founded state power was of extreme significance for the CCP in the early stages of the PRC. Due to the fact that the new state power was founded on the violent class revolution led by the CCP, the foremost measure for maintaining the security and stability of state power was, hence, to continue to oppress and eliminate all possible class enemies (counterrevolutionaries) also in the post-revolutionary period.⁶⁸ The legal measures to purge class enemies led to a notable criminal offense in the PRC's criminal legal history – the crime of counterrevolution (反革命罪), an offense which demonstrates the high and wide-ranging politicization of crimes based on class judgments.

In the “Regulation of the People’s Republic of China on Punishing Counterrevolutionaries” (hereafter, the Regulation of Counterrevolutionaries),⁶⁹ which functioned as one of the few criminal laws of the PCR for a long period before 1979,⁷⁰ counterrevolutionary crime was defined as a crime which “aims at overthrowing the people’s democratic regime and sabotaging the people’s democratic undertakings.” (Article 2) The most remarkable characteristic of the constitutive elements of counterrevolutionary crime was the “counterrevolutionary purpose (反革命目的)” of the suspect, which one-sidedly emphasized the subjective constitutive element of the crime. In defining the “counterrevolutionary purpose” of the suspect, his class (political) standpoint thus played a crucial role. In this sense, counterrevolutionary crime was highly politicized by class judgments and became a kind of political crime.⁷¹

Under the vague, subjective and typically abused standard of “counterrevolutionary purpose”, a large amount of non-criminal activity was defined as – and,

simultaneously, a large amount of common criminal activity was aggravated as – counterrevolutionary crime,⁷² as can frequently be seen in some articles in the Regulation of Counterrevolutionaries. For example, the following acts were defined as being done “with the purpose of counterrevolution”: “robbing or destroying military facilities, factories, mines, forests, farms, dikes, traffics, banks, warehouses, insurance equipment or other important public or private property” (Article 9 paragraph 1); “poisoning, spreading pathogens or with other methods, causing major disasters to people, livestock or crops” (Article 9 paragraph 2); “disrupting the market or destroying the financial sector by obeying the orders of domestic and foreign enemies” (Article 9 paragraph 3); “inciting the masses to resist or sabotage the implementation of grain collection, taxation, public service, military service or other government decrees of the people’s government” (Article 10 paragraph 1); “sowing discord among people, democratic classes, democratic parties, people’s organizations or destroying the unity between the people and the government” (Article 10 paragraph 2), and “carrying out counterrevolutionary propaganda, inciting and spreading rumors” (Article 10 paragraph 3).

Class-based counterrevolutionary crime substantially corresponded to the requirements of the continuous political movements in the 1950s and 1960s featuring class struggle at their core,⁷³ and counterrevolutionary crime developed into a dominant and all-inclusive component of the criminal laws of the PRC prior to 1979. Especially in the Cultural Revolution, counterrevolutionary crime degenerated into an expansive instrument for political purification. Viewed retrospectively, what this class-oriented crime brought was criminal arbitrariness, numerous cases which were factually unsubstantiated and trumped-up or unjustly or incorrectly dealt with, and, finally, as China’s criminal law history shows, massive infringements of the basic rights of citizens.

⁶⁷ Article 19 paragraph 2 of the Constitution of 1954.

⁶⁸ See HE Bingsong (何秉松), A Dangerous Choice – My Opinion on Cancelling Counterrevolutionary Crime in the Criminal Code (一个危险的抉择——对刑法上取消反革命罪之我见), in: Zhengfa Luntan, No. 2, 1990, pp. 69–70.

⁶⁹ 中华人民共和国惩治反革命条例, adopted at the 71st meeting of the Government Administration Council on February 9, 1951 and approved at the 11th meeting of the Central People’s Government Committee on February 20, 1951.

⁷⁰ It is a remarkable phenomenon that, for a long period before 1979, there existed no unified criminal code in the PRC. Further, laws concerning crimes were also scarce. It was only in a few fields that were crucial to maintaining the security and stability of the new founded PRC where laws of a criminal nature were promulgated, e. g. regarding counterrevolutionary activity, corruption, state secrets, and the national currency. See KE Gezhuang (柯葛壮) (ed.), The 60 Years of the Criminal laws of the New China (新中国刑事法律六十年), Shanghai Shehui Kexueyuan Chubanshe, 2009, pp. 6–7, 9; GAO Mingxuan (高铭喧) / ZHAO Bingzhi (赵秉志), The Evolution of Chinese Criminal Legislation (中国刑事立法之演进), Falü Chubanshe, 2007, pp. 31–38.

⁷¹ ZHOU Zhenxiang (周振想), My Opinion on Revising “Counterrevolutionary Crime” (修改“反革命罪”之我见), in: Faxue, No. 3, 1989, p. 18.

⁷² Mao Zedong himself also endorsed such an aggravation of common crimes as “counterrevolutionary crimes”, as he pointed out: “It should be affirmed that there are still a small number of counterrevolutionaries carrying out counterrevolutionary sabotage of one kind or another. For example, they kill cattle, set fire to granaries, wreck factories, steal information and put up reactionary posters.” MAO Zedong (毛泽东), On the Ten Major Relationships (April 25, 1956) (论十大关系), in: Selected Works of Mao Zedong, Vol. 5, Renmin Chubanshe, 1977, p. 281.

⁷³ “Punishing counterrevolutionaries” became a basic and convenient strategy for initiating class struggle and mass movements in the whole society as well as in the organs of the Party and the state in the 1950s and 1960s, as emphasized by Mao Zedong: “In future, not only must the suppression of counterrevolutionaries in society continue, but we must also uncover all the hidden counterrevolutionaries in Party and government organs, schools and army units. We must draw a clear distinction between ourselves and the enemy. If the enemy is allowed to worm his way into our ranks and even into our organs of leadership, we know only too well how serious a threat this will be to the cause of socialism and to the dictatorship of the proletariat.” MAO Zedong (supra note 72), p. 301.

3. A brief summary: Class nature as manifested between the illusion of political purity and the reality of social regularity

As demonstrated above, the legal history of the PRC before 1978 saw the penetration of class nature into legislation principally in the form of declaratory provisions and rights-distinguishing provisions. However, the salience and prevalence of class narratives in a long period after 1949 was essentially coerced in massive and vigorous political propaganda, and its penetration into laws is, to a large extent, the consequence of this political coercion; further, it was highly symbolic, fragmental, and selective, aiming merely to express and achieve a certain kind of political (class) purity in the laws under the new state power of the People's Democratic Dictatorship.

Due to the absence of enforceable and operationalized institutional designs (which, in the early stages of the PRC, viewed objectively, were not only rationally and intellectually unobtainable due to the "legal ruin" engendered by the CCP itself, but also not truly desired by the CCP, which practically, as in its revolutionary phase, preferred informal orders, decisions, and instructions of its own), class provisions in the Constitution as well as in important organizational laws of state organs are only a symbolic expression of political purity. Conversely, rights-distinguishing class provisions achieved and practiced a certain kind of class purity by normatively and bindingly arranging – and intruding into – the concrete rights of society members based on their class identities and standpoints. However, the enforcement of rights-distinguishing class provisions was highly fragmental and selective; it concentrated only on those areas which were of great political significance, these being, as mentioned above, the areas of land reform, election, and counterrevolutionary activities. In this sense, despite the salience or even fanaticism of class narratives in the legal arena, the penetration of class nature into legislation before 1978 was quite limited. The broader social areas, which are of less (or no) political significance and can be *per se* immune to the applications of class nature, were hence largely left legally unregulated.

The class-oriented understanding of law as one of the core theories of Marxism-Leninism as well as of Mao Zedong Thought did not give rise to an (anticipated) intact legal system having a thorough class nature in China. Rather, the symbolic, fragmental, and selective appearance of class nature in the legal arena meant that the legally unregulated broader social areas needed a legal system which was more oriented to satisfying the real requirements of social regularity. The demand for real social regularity before 1978 through a rationalized legal system was objectively suppressed and overshadowed by the continuous political campaigns and only partly and selectively satisfied by the informal and non-state policies of the CCP. With the ebb of the political fanaticism and the transformation of the political route after the Cultural Revolution, the illusion of political

(class) purity encouraged by the successive political movements rapidly gave way to the real social regularity impelled by the requirements of economic reform.

V. The internal withering away of class nature and the external construction of "China-West antagonism" based on class nature in the Reform and Opening era

The market-oriented reforms adopted after 1978 greatly impeded the possible applications of class nature in the legal arena and led to an inevitable withering away of the law's class narrative in the Reform and Opening era. With the decline of political coercion, the parochial and thoroughly politicized understanding of law as a mere instrument of class rule appeared more powerless and ivory-towered.⁷⁴ Rather, a legal system has to face the real social regularity of a transforming society that is encountering issues such as the increased complexity associated with gradual economic marketization, (relative) ideological diversification, the need to enhance modern governance, demands for openness to the West, etc.

Nevertheless, the irreversible internal withering of class narratives in state legislation and governance in the Reform and Opening era did not mean the abandonment of class nature. Rather, it remained a crucial instrument for externally resisting a complete political and legal Westernization, and the CCP emphatically and persistently expressed the task of resisting "bourgeois liberalization (资产阶级自由化)" after 1978. The emphasis on the antagonism between Chinese socialism and Western capitalism based on their divergent class underpinnings has consequently determined the connotations and boundaries of the Chinese socialist rule of law state, which represents the greatest achievement of the legal reforms since 1978.

1. The fundamental internal transformation of Chinese socialist law: From political to economic justification

As demonstrated above, from the very beginning of the PRC to 1978, the socialist nature of Chinese law was decisively defined by its class nature under the class theory of Marxism-Leninism and its Chinese adaptation. However, the one-sided emphasis on class nature and the political appurtenance of law greatly precluded an evolution of laws and legislation into an independent and complete system during the long period of political turbulence in which the will of even the ruling class was hardly discernable – and which degenerated into the will of a handful of CCP leaders. Market-oriented reform brought a basis transformation of legal understanding in China: The political (class) nature of law was replaced by its regularity for a society centered on economic development.

⁷⁴ See also *Chih-Yu Shih*, China's Socialist Law under Reform: The Class Nature Reconsidered, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 44, No. 4, 1996, p. 631–632.

The fundamental internal transformation was initiated by Deng Xiaoping, who is regarded as the chief designer of Reform and Opening. In his series of speeches, Deng Xiaoping effectively re-defined “socialism”. He said:

*To build socialism, it is necessary to develop the productive forces. Poverty is not socialism. To uphold socialism, a socialism that is to be superior to capitalism, it is imperative first and foremost to eliminate poverty.*⁷⁵

*Predominance of public ownership and common prosperity are the two fundamental socialist principles that we must adhere to. We shall firmly put them into practice.*⁷⁶

Deng Xiaoping’s socialism largely loosens the political and ideological underpinnings and constraints of socialism. What he emphasized is the development of productive forces, the realization of economic prosperity, and the de-politicization of the conception of “socialism”. More importantly, based on his utilitarianism, he successfully moderated and ended the antagonism between the economic models of socialism and capitalism by obscuring the previously strictly held division between a “planned economy (计划经济)” and a “market economy (市场经济)”, with the former being equivalent to socialism and the latter being tantamount to capitalism. Deng Xiaoping pointed out:

*We must understand theoretically that the difference between capitalism and socialism is not a market economy as opposed to a planned economy. Socialism has regulation by market forces, and capitalism has control through planning.*⁷⁷

*Don’t think that any planned economy is socialist and any market economy is capitalist. That’s not the way things are. In fact, planning and regulation by the market are both means of controlling economic activity, and the market can also serve socialism.*⁷⁸

The economic thoughts of Deng Xiaoping were then officially theorized as the “socialist market economy

(社会主义市场经济)⁷⁹ in the 1990s. Corresponding to the economic re-definition of socialism, the understanding of law also transformed. Indeed, from the beginning of 1980s, with the return of reasonableness in the ruling Party and the demand for a restoration of the social order, laws began to function as the paramount means of regulating broader social areas once left as legal vacuums and of safeguarding the socialist economic construction. The previous class understanding of law was greatly cleared away both in legislation⁸⁰ and in Chinese legal scholarship.⁸¹ And the 1980s saw the boom of “clean” – meaning “class-free” – legislation and the prototype of a certain legal system.⁸²

⁷⁹ The conception of the “socialist market economy” was systematically expounded for the first time in the “Decision of the Central Committee of the Communist Party of China on Several Issues Concerning the Establishment of the Socialist Market Economy System”, adopted at the Third Plenary Session of the 14th Central Committee of the Communist Party of China on November 14, 1993. (Hereafter, the Decision of 1993)

⁸⁰ The most notable measure to weaken and eliminate the class nature of legislation was the “Decision of the Standing Committee of the National People’s Congress on Approving the Report of the Legislative Affairs Working Committee on the Situation and Opinions on the Checking up of Laws promulgated before the end of 1978”. This decision revised, replaced, and eliminated considerable class provisions in laws enacted prior to 1978. The typical legislation on class nature enumerated in part 3 of the present paper were mostly abolished, for example, the Interim Organizational Regulation of the People’s Court, the land reform law, the Regulation of Counterrevolutionaries, and the Model Charter of the Advanced Agricultural Production Cooperatives.

⁸¹ In the 1980s, a debate surrounding the nature of law erupted in Chinese legal scholarship and, considered retrospectively, achieved in reality the real “enlightenment” of Chinese jurisprudence, which commenced to treat law as an independent object of study instead of uncritically reiterating the political and legal narratives of the ruling Party. Against the conservative and leftist legal scholars who continued to insist on the class nature of law, a majority of legal scholars argued for the regularity of law by emphasizing the “social nature of law (法的社会性)”, namely, the functions of law for economic construction and for normalization in other social areas. For some relevant literature, see ZHOU Fengju (周凤举), Is Law Simply a Tool of Class Struggle? – Also on the Social Nature of Law (法单纯是阶级斗争工具吗? ——兼论法的社会性), in: Faxue Yanjiu, No. 1, 1980, pp. 37–41; ZHANG Jufang (张居芳), Class Nature and Functions of Law (法的阶级性与法的作用), in: Faxue Yanjiu, No. 5, 1980, pp. 9–11; LIU Han (刘瀚)/WU Daying (吴大英), Also on the Class Nature of Law – A Discussion with Comrades Zhou Fengju and Tang Zongyao (也谈法的阶级性——与周凤举、唐琮瑶二同志商榷), in: Faxue Yanjiu, No. 3, 1980, pp. 9–16; SUN Guohua (孙国华)/ZHU Jingwen (朱景文), A Tentative Discussion on the Class Nature and Social Nature of Law (试论法的阶级性和社会性), in: Faxue Yanjiu, No. 4, 1982, pp. 4–27; TANG Sizhi (唐驷之)/YUAN Mingjian (袁明健), On Class Nature and Social Nature as the Dual Nature of Law (论法具有阶级性和社会性两重性质), in: Faxue Zazhi, No. 4, 1984, pp. 48–50; JIANG Lishan (蒋立山), Law is the Unequal Recognition of Diverse Interests – On the class nature of law (法是对多元利益的平等确认——法律阶级性问题浅谈), in: Zhongguo Faxue, No. 4, 1988, pp. 60–64.

⁸² Contrary to the legislation before 1978 which concentrated merely on the areas of great political significance (for example, organizational laws of state organs and laws concerning land reform, elections, and counterrevolutionaries), legislation in the 1980s was oriented essentially on the real demands of social regularity. Laws which were of less (or no) political significance were widely promulgated in the fields of civil litigation, administrative litigation, environmental protection, Sino-foreign joint venture, foreign investment, contract, bankruptcy, marriage, inheritance, trademark management, environmental protection, food safety and health, urban planning, intellectual property, patent, product quality, taxation, household registration, health and quarantine, fishery, forest man-

⁷⁵ DENG Xiaoping (邓小平), To Uphold Socialism We Must Eliminate Poverty (社会主义必须摆脱贫穷) (April 26, 1987), in: The Selected Works of Deng Xiaoping, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, p. 225.

⁷⁶ DENG Xiaoping (邓小平), Unity Depends On Ideals and Discipline (一靠理想二靠纪律才能团结起来) (March 7, 1985), in: The Selected Works of Deng Xiaoping, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, p. 111.

⁷⁷ DENG Xiaoping (邓小平), Seize the Opportunity to Develop the Economy (December 24, 1990) (善于利用时机解决发展问题), in: The Selected Works of Deng Xiaoping, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, p. 364.

⁷⁸ DENG Xiaoping (邓小平), Remarks Made During an Inspection Tour of Shanghai (January 28–February 18, 1991) (视察上海时的谈话), in: The Selected Works of Deng Xiaoping, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, p. 367.

Subsequently, the legal systematization that had been characterized by a large amount of individual legislation in the 1980s obtained in the 1990s an integrative force under the socialist market economy. In Jiang Zemin's Report at the 14th National Congress of the CCP in 1992, it was stated that: "All due attention should be given to the legal system. To establish a socialist market economy, we urgently need to strengthen legislation. In particular, we need to draw up laws and regulations that will ensure the Reform and Opening, strengthen macro-economic managements and regulate micro-economic behaviors." Later, this provision was widely and concisely summarized as "The socialist market economy is an economy under the legal system (社会主义市场经济是法制经济)". Whilst the legal development in the 1980s was mainly based on the (instinctive) reflections on the disastrous period before 1978 and the demands for restoration of order,⁸³ the CCP's emphasis on the legal system in the 1990s originated principally in its appreciation of the decisive functions that law and its regularity serve in developing the socialist market economy.⁸⁴

The socialist market economy offered an initial and fundamental justification for the existence of the legal system and impelled the further evolution and perfection of the whole Chinese legal system. Besides the economic arena, the initial economy-oriented understanding of law propelled also the evolution of laws in other areas which are not necessarily directly connected with the realization of economic utility, but which are indispensable for a modern state, e.g. protection of individual rights,⁸⁵ respect and guarantee of human rights,⁸⁶ protection of private property,⁸⁷ enhancement of the governance capacity of the government, and openness to the outside world, *inter alia*, the West. In 2011, it was officially announced that "the socialist legal

agement, fire control, etc. In the 1980s, nearly 100 laws (including legal revisions) were promulgated by the National People's Congress and its Standing Committee, not even taking into account the large number of regulations adopted by the State Council, its ministries, and local People's Congress and governments. For relevant statistics, see the list of legislation in the 1980s in the database of Beida fabao (<<http://www.pkulaw.cn/>>).

⁸³ Chih-Yu Shih, China's Socialist Law under Reform: The Class Nature Reconsidered, in: *The American Journal of Comparative Law*, Vol. 44, No. 4, 1996, p. 627.

⁸⁴ In the economic arena, laws and regulations were used to define and establish wide-ranging systems concerning the market economy, e.g. the modern corporation system, the competition system, price mechanisms, the labor market, the real estate market, intellectual property, macro-control systems, the finance and tax system, the investment system, property rights, and the social security system. See the points listed in the Decision of 1993.

⁸⁵ The most important measure to protect individual rights in the 1990s was the final elimination of "counterrevolutionary crime" in the criminal law of the PRC in 1997. Through the revision of criminal law, counterrevolutionary crime, which had originated already with the founding of the PRC, was replaced by the "crime of endangering state security (危害国家安全罪)", which cast off the class nature and was of greater neutrality.

⁸⁶ The constitutional amendment of 2004.

⁸⁷ The constitutional amendment of 2004.

system with Chinese characteristics has been established."⁸⁸

2. "External class nature": The ideological self-justification against Westernization

The economic instrumentalist understanding of law – as opposed to the former political instrumentalist understanding of law – greatly achieved the internal de-classification of law. Paradoxically, with the internal ebb of the class nature narrative, class nature remained or was in fact largely strengthened as a crucial ideological instrument for conceiving, constructing, and maintaining China-West antagonism, and it was projected externally to resist the West, or in the words of Deng Xiaoping, to prevent "bourgeois liberalization" and "peaceful evolution (和平演变)".⁸⁹ Sharply contrary to the positive mitigation of path divergences between China and the West in the economic arena, the political and ideological demarcation between China and the West was strictly insisted on from the very beginning of the Reform and Opening, as Deng Xiaoping repeatedly emphasized:

*The so-called bourgeois liberalization means the total Westernization of China and taking the capitalist road.*⁹⁰

*At the Third Plenary Session of the Eleventh Central Committee the Party decided on the policy of opening to the outside world and at the same time demanded a curb on bourgeois liberalization. These two things are related. Unless we curb bourgeois liberalization, we cannot put our open policy into effect.*⁹¹

*Since the downfall of the Gang of Four an ideological trend has appeared that we call bourgeois liberalization. Its exponents worship the "democracy" and "freedom" of the Western capitalist countries and reject socialism. This cannot be allowed. China must modernize; it must absolutely not liberalize or take the capitalist road, as countries of the West have done.*⁹²

In the reports of the CCP's National Congresses since the beginning of the 1990s, the firm standpoint of the CCP against "bourgeois liberation" has been

⁸⁸ The speech of WU Bangguo (吴邦国) on March 10, 2011, who was the then Chairman of the Standing Committee of the National People's Congress.

⁸⁹ DENG Xiaoping (邓小平), We Must Adhere to Socialism and Prevent Peaceful Evolution Towards Capitalism (November 23, 1989) (坚持社会主义, 防止和平演变), in: *The Selected Works of Deng Xiaoping*, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, p. 344.

⁹⁰ DENG Xiaoping (邓小平), China Can Only Take the Socialist Road (March 3, 1987) (中国只能走社会主义道路), in: *The Selected Works of Deng Xiaoping*, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, pp. 207–208.

⁹¹ DENG Xiaoping (邓小平), Bourgeois Liberalization Means Taking the Capitalist Road (May and June 1985) (搞资产阶级自由化就是走资本主义道路), in: *The Selected Works of Deng Xiaoping*, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, p. 124.

⁹² DENG Xiaoping (supra note 91), p. 123.

consistently reiterated in different phrasings.⁹³ It bears noting that the insistence on the irreconcilability of the political and ideological divergence between Chinese socialism (based on the alliance of workers and peasants and led by the working class) and Western (bourgeois) capitalism indicates neither a reversion into and restoration of the strong ideology of class nature internally nor the launching of some kind of “class struggle” against the West externally. Rather, the emphasis on class discrepancy as between China and the West aims essentially at maintaining the rule of the CCP as well as the Party-state system under its absolute leadership. With the CCP being defined as the “the vanguard of the Chinese working class” in its own official ideology,⁹⁴ the class-based China-West antagonism provides the CCP with a firm firewall for its rule. Deng Xiaoping clearly and vigilantly pointed out: “Bourgeois liberalization means rejection of the Party’s leadership”.⁹⁵ The ideological fencing off of the West was systematically theorized as the “four Cardinal Principles (四项基本原则)”⁹⁶ which helped strengthen and secure the self-justification of the CCP and its rule in the Reform and Opening era and which allowed for an increased exposure to the West and an accumulated penetration of Western values and ideologies among ordinary Chinese citizens.

3. Class nature in the current “socialist rule of law state”

The economy-driven legal development ongoing since the beginning of the 1990s finally gave rise to the “socialist rule of law state”, which was first defined in the constitutional amendment of 1999. Although the phrase “rule of law”, like its parallel forerunner “market economy”, presents an obvious approach to and simulation of the term’s Western counterparts, the original values contained in the Western conception of “rule of law” are rare in the Chinese “socialist rule of law”. The core elements and indispensable preconditions for Western rule of law (e.g. “democracy”, “liberty”, “multi-party system”, “general elections”, “checks and balances”, “judicial independence”, and “constitutional review”) collide fundamentally with the CCP’s Party-system as well as its corresponding

internal institutional designs (People’s Democratic Dictatorship, system of People’s Congresses, democratic centralism and amorphous relations between the organs of Party and state, etc.) as all of the former can endanger the overriding status of the CCP in the state and society.

In the current Chinese “socialist rule of law state”, the China-West antagonism based on class nature functions as a strong political and ideological defense against the possible adoption of the Western rule of law and limits immensely the connotations of the Chinese “rule of law”. What the Chinese “socialist rule of law” means lies essentially in the instrumentalist functions of law for regulating the modernizing Chinese society, its being principally driven, as indicated above, by the economic construction. Thus, the “socialist rule of law” is embodied *par excellence* as the large scale of legislation required by (neutral and objective) social regularity and the legally technical systematization and elaboration that results from the law-making processes;⁹⁷ yet it seldom involves the adoption and realization of those (Western) values and institutions which could threaten the CCP’s rule and its state building.

VI. Conclusion

Inherited from classical Marxism-Leninism and practiced by the CCP’s own revolutionary movements, the class theory which upholds the class nature of the state and of the law exerted great influence on Chinese socialist law and determined the socialist nature of Chinese socialist law. On the one hand, in the early stages of the PRC, the class understanding of law decisively contributed to the abrogation of the legal system of the KMT, which was denounced as a “bourgeois pseudo-legal system”; on the other hand, class nature as “theoretical origin” also shaped the rudimentary forms of Chinese socialist law in the early stages of the PRC with pan-politicization and anti-rationalization (anti-professionalization) as its core characteristics. Distinguished from the class fanaticism encountered in continuous political campaigns before 1978, a positivistic investigation demonstrates that the real penetration of class nature into Chinese legislation in the form of declarative provisions and rights-distinguishing provisions was highly symbolic, fragmental, and selective; it was embodied in only some areas of high political significance and left the broader social fields legally unregulated.

The illusion of political purity based on class nature was then rapidly superseded by the real demand for social regularity in the market-oriented reforms occurring after 1978. The 1980s saw the withering away of class narratives in legislation as well as in Chinese legal scholarship and the boom of legislation which aimed

⁹³ In addition to the usual expression of being “against bourgeois liberation”, one finds, for instance, “never copy any models of the political system of the West” in the reports of the CCP’s National Congress of 2002 and 2012 and “ensure political security” in the report of the CCP’s National Congress of 2017.

⁹⁴ Paragraph 1 of the General Program of the Constitution of the CCP.

⁹⁵ DENG Xiaoping (邓小平), Take A Clear-Cut Stand Against Bourgeois Liberalization (December 30, 1986) (旗帜鲜明地反对资产阶级自由化), in: The Selected Works of Deng Xiaoping, Vol. III, Renmin Chubanshe, 1993, pp.196-197.

⁹⁶ The Four Cardinal Principles – “to keep to the path of socialism, to uphold the people’s democratic dictatorship, to uphold the leadership of the Communist Party of China, and to uphold Marxism-Leninism and Mao Zedong Thought” – are regarded by the CCP as the foundation for building the country. And the core function of the Four Cardinal Principles is defined as “opposing bourgeois liberalization”. See Paragraph 13 of the General Program of the Constitution of the CCP.

⁹⁷ In this sense, in observing the current Chinese legal system, the judgment that “differences between socialist law and liberal legalism are often exaggerated,” is tenable. See Hualing Fu / John Gillespie (ed.), Socialist Law in Socialist East Asia, Cambridge University Press, 2018, p. 19.

to fill the long-term legal vacuums left by the one-sided class understanding of law. Under the “socialist market economy” encountered since the beginning of the 1990s, law – notwithstanding its continuing instrumentalist interpretation – obtains a more consolidated status by serving the construction of the socialist market economy. The economy-driven legal modernization gave rise finally to the “socialist rule of law” in 1999.

Opposed to the internal ebb of class nature, class nature was still employed externally by the CCP to conceive, construct, and maintain ideological and political China-West antagonism in the Reform and Opening era. This class-based China-West antagonism aims essentially to achieve the self-justification of the CCP and helps resist the penetration of Western political and legal ideologies and values which are deemed capable of endangering the CCP’s Party-state system. By doing this, it limits greatly the connotations of Chinese “socialist rule of law”, excluding also its possible approximation to the Western model of rule of law. In this sense, although class nature no longer exists in the form of clear class provisions in the current Chinese legal system, it does continue to exist in a more intangible and recessive way by defining the narrow boundaries and the barren content of the “rule of law” in the Chinese socialist state. And the socialist nature of law under the Chinese “socialist rule of law” lies more in its absolute subordination to the CCP’s rule; after all, as unprecedentedly asserted in the latest constitutional amendment in 2018, “the leadership of the CCP is the most essential feature of socialism with Chinese characteristics.”

* * *

Klassenbegriff im modernen chinesischen sozialistischen Recht – Herkunft, Entwicklung und Status Quo

Beim Studium des chinesisch-sozialistischen Rechts kann die Befassung mit dem Begriff der Klassennatur nicht vermieden werden. Als Erbe des klassischen Marxismus-Leninismus und in den revolutionären Bewegungen der Kommunistischen Partei Chinas erprobt, beeinflusst die Klassentheorie zu Staat und Recht das chinesische Rechtssystem. Spiegelbildlich zur Geschichte der Volksrepublik China, mit ihrem Scheidepunkt im Jahre 1978, unterteilt sich auch das Klassenverständnis des Rechts in zwei Phasen des chinesisch-sozialistischen Rechts. Die vorliegende Bearbeitung zielt darauf ab, die theoretische Entwicklung der Klassentheorie zu Staat und Recht in China nachzuverfolgen und ihre Funktion für die Konstruktion von chinesisch-sozialistischer Rechtmäßigkeit einerseits und dem Entwurf konkreter Gesetzgebung andererseits zu analysieren. Darüber hinaus unternimmt sie den Versuch, angesichts der politischen „Berichtigung zur Wiederherstellung der Ordnung“ und der marktwirtschaftlichen Reformen seit dem Jahre 1978, zu untersuchen, ob und in welcher Form die Klassennatur auch heute noch im chinesisch-sozialistischen Recht unter der chinesischen „sozialistischen Rechtsstaatlichkeit“ existiert.

Buch VI des Mǐn Fǎ Diǎn – Erbrecht: chàbuduō

Peter A. Windel¹

Abstract

Das Erbrecht des neuen chinesischen ZGB wurde gegenüber dem bisher geltenden ErbG von 1985 nur unwesentlich reformiert. Neben einigen kleineren Ergänzungen, die meist auf die Auslegungsgrundsätze des OVG zurückgehen, wurde als Kernstück der Reform nur eine obligatorische Nachlassverwaltung aufgenommen. Zudem ist auch das Familienrecht nur unwesentlich gegenüber dem Stand der vor der Kodifikation geltenden Einzelgesetze ergänzt worden, was keine Auswirkungen auf die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge hatte. Nach allem besteht nach wie vor dringender Reformbedarf, um die Flut großer Erbschaften, die nach dem wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte zu erwarten ist, angemessen zu bewältigen.

I. Rechtsnatur und Gegenstand des Erbrechts

1. Allgemeines

Erbrecht ist – heute – das Vermögensrecht der Überlebenden; es ist kein Totenrecht und kein Familienrecht mehr. Ersteres bedeutet, dass dem Verstorbenen sein Vermögen nicht mehr real oder symbolisch, etwa als Terrakotta-Armee, zur Grabbeigabe gemacht wird; Letzteres, dass es nach dem Tode nicht mehr um die zukünftige Verwaltung kollektiv gebundenen Familienvermögens, sondern um den Übergang von Vermögen geht, das einzelnen Familienmitgliedern vor wie nach dem Erbfall individuell zugewiesen war und bleibt.

Nach meinem Eindruck haben alle großen Kulturen die Entwicklung durchlaufen, dass der Erbfall zunächst totenrechtlich, dann familienrechtlich und schließlich in einem viel nüchterneren Sinne vermögensrechtlich betrachtet wurde. Das bedeutet freilich nicht, dass die Vorstellungen des Menschen über Tod, Weiterleben und Weitergabe in der Familie für das Erbrecht gänzlich irrelevant geworden wären. Vielmehr bilden sie nach wie vor kulturelle Rahmenbedingungen des zeitgenössischen Erbrechts² und prägen spezifische Motivationslagen der Erblasser.³

Weitere Rahmenbedingungen des Erbrechts bilden die jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme. Von ihnen hängt ab, in welchem Umfang Privaterbrecht zugelassen wird, wie sich privates Ver-

mögen und damit ein Nachlass gestalten kann und inwieweit Erbrecht funktional der sozialen Sicherung dient. Ein adäquates Erbrecht sollte alle diese Gesichtspunkte berücksichtigen sowie außerdem der demografischen Entwicklung eines Volkes versuchen gerecht zu werden.

Mehr als eine Rahmenbedingung, nämlich eine Vorbedingung des Erbrechts, ist schließlich die Ausdifferenzierung des unter Lebenden geltenden Vermögensrechts.⁴ Denn das Erbrecht erfasst in Gestalt des Nachlasses ja das Vermögen des Erblassers in dem Zustand, in dem es von ihm gestaltet werden konnte. Erbrecht ist unter diesem Aspekt immer auch allgemeines Vermögensrecht, das wie durch ein Brennglas auf eine besonders kritische Lage – eben den Verlust des Rechtsträgers – hin konzentriert wird.

2. Erbrecht in China

Vor dem Geschilderten passt sich Buch VI des ZGB nicht in die Rahmenbedingungen ein, unter denen Erbrecht derzeit in China steht (a). Nur wenig besser werden die Vorbedingungen des zu Lebzeiten geltenden Vermögensrechts aufgegriffen (b)).

a) Grundlagen

Buch VI des ZGB hat bei eher geringfügigen Modifikationen⁵ die Struktur des ErbG von 1985⁶, das seinerseits vom sowjetrussischen Erbrecht der Jahre 1922/1964 beeinflusst wurde,⁷ beibehalten.⁸ Rechtskulturelle chine-

¹ Peter A. Windel, Dr. iur. utr., Professor, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät. Lehrstuhl für Prozessrecht und Bürgerliches Recht. Herrn Kollegen Knut Benjamin Pißler bin ich für vielfältige Hinweise und aufopfernde Hilfe durch Übersetzungen zu außerordentlichem Dank verpflichtet.

² Für Europa näher Peter A. Windel, Über die Modi der Nachfolge in das Vermögen einer natürlichen Person beim Todesfall, Heidelberg 1998, S. 195 ff.; für China LEI Weiwei, Flexibilisierungstendenzen bei den gesetzlichen Erbquoten im chinesischen Erbrecht – Eine rechtsvergleichende Evaluation, Frankfurt am Main 2020, S. 126 ff.; Christina Eberl-Borges, Erbrechtsreform in China, in: Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Hrsg.), Erbrecht in der VR China, Frankfurt am Main 2015, S. 29, 47 ff.

³ Peter A. Windel, (Fn. 2), S. 52, bes. 55 ff.

⁴ Peter A. Windel, (Fn. 2), S. 1 ff.

⁵ Überblick bei WANG Qiang, Das im Zivilgesetzbuch neu kodifizierte Erbrecht der VR China – Eine rechtswissenschaftliche, -systematische und -terminologische Untersuchung, in: ZfPW 2021, S. 359, 362 f.

⁶ 中华人民共和国继承法 (Erbgesetz der VR China), verabschiedet am 10.4.1985 auf der 3. Sitzung des 6. Nationalen Volkskongresses (1), übersetzt von Frank Münzel, Chinas Recht III.4 – 10.4.1985/1 <www.chinas-recht.de>, eingesehen am 11.11.2021.

⁷ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 39 f.; LEI Weiwei (Fn. 2), S. 74 ff., 93 ff.; YANG Lixin, Key Points on Revisions of the Draft to the Succession Series of the Civil Code, in: China Law 2019, 112, 113 f., 120.

⁸ WANG Qiang (Fn. 2), S. 359, 362 f.

sische Traditionen wurden zwar 1985 breit diskutiert, aber damals nur in begrenztem Umfang berücksichtigt.⁹ Nimmt man hinzu, dass sich der Blickwinkel der rechtsgeschichtlichen Forschung in China nach Beginn der Öffnungspolitik erst sehr allmählich vom historischen Materialismus zu lösen begonnen hat,¹⁰ ist ein rechtskulturelles Defizit unverkennbar.

Dass sich der moderne chinesische und der überkommene sowjetrussische Sozialismus nicht vertragen und dass das Leitbild einer sowjetrussischen Planwirtschaft weder politisch noch wirtschaftlich zur heutigen sozialistischen Marktwirtschaft der Volksrepublik China passt, kann nicht ernsthaft bestritten werden.¹¹

Für den außenstehenden Beobachter ist es angesichts der damaligen Ein-Kind-Politik unverständlich, warum schon im ErbG von 1985 die Stellung der Geschwister (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 ErbG, heute § 1127 Abs. 1 Nr. 1 ZGB) so stark betont wurde; jedenfalls werden wir auf absehbare Zeit¹² vorwiegend Ein-Kind-Erbfälle zu bewältigen haben. Als weiterer demografischer Faktor ist die Steigerung der Lebenserwartung seit 1985 zu nennen. In Verbindung mit der Steigerung des Volkswohls und dem Ausbau der sozialen Sicherungssysteme führt dies dazu, dass die Kinder der Erbschaft wirtschaftlich eigentlich nicht bedürfen. Die starke Betonung der Versorgungsfunktion des Erbrechts, die vom ErbG 1985 in das Buch VI des ZGB übernommen wurde, geht objektiv demzufolge immer weiter zurück,¹³ mag sie auch im chinesischen Rechtsgefühl nach wie vor verwurzelt sein.¹⁴

b) Gegenstand und Abgrenzung

aa) Gegenstand der Erbfolge

Dem Erbrecht unterliegt das Vermögen des Erblassers, soweit die *Vererblichkeit* nicht ausgeschlossen ist. Dieses allgemeine Prinzip¹⁵ findet in § 1122 ZGB jetzt einen besseren Ausdruck als in § 3 ErbG, der noch vom Enumerationsprinzip ausgegangen war und die vererblichen Vermögensbestandteile aufgezählt hatte.¹⁶ Eine inhaltliche Neuerung ist damit aber nicht verbunden, weil schon § 3 Nr. 7 ErbG „anderes legales Vermögen“ neben den zuvor einzeln aufgezählten Vermögensbestandteilen erfasst hatte.¹⁷ Welche Rechtsgegenstände den Todesfall überdauern und als Bestandteile des

Vermögens einzuordnen sind, muss jeweils gesondert bestimmt werden.¹⁸ Wie in Deutschland¹⁹ ist auch in China umstritten, ob Vermögen auch die Passiva umfasst oder ob die Nachlasshaftung auf einer eigenständigen Grundlage beruht.²⁰

bb) Abgrenzung der Erbfolge

Die Reichweite der Erbfolge eines Ehegatten ist in China im Gegensatz zur deutschen Zugewinnngemeinschaft (§§ 1371, 1931 Abs. 4 BGB) gesetzlich klarer vom Güterstandsrecht abgegrenzt.²¹ Das gemeinsam erworbene Vermögen der Eheleute zählt naturgemäß als dem Erblasser nicht allein gehörend nicht zum Nachlass.²² Aber sein Anteil an der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand (§ 1062 ZGB) wird gemäß § 1153 ZGB auch nicht wie bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft deutschen Rechts (§§ 1483 ff. BGB) „am Erbrecht vorbei“, sondern wie bei der „einfachen“ Gütergemeinschaft deutschen Rechts (§ 1482 BGB) nach allgemeinen Regeln vererbt.

Die Nachfolge in den Anteil des Partners eines Partnerschaftsunternehmens erfolgt gemäß § 50 PartUG²³ entsprechend derjenigen in eine Personenhandelsgesellschaft deutschen Rechts (§ 139 HGB, ab 1.1.2024 §§ 711 Abs. 2, 724 BGB²⁴) durch eine Sondererbfolge. Dabei handelt es sich um eine Durchbrechung des Prinzips der Universalsukzession²⁵ (§ 1922 BGB), das auch in China anerkannt ist.²⁶ Weil der Anteil am Partnerschaftsunternehmen bzw. an der Personengesellschaft oft einen erheblichen Vermögenswert hat, ist die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten ein zentraler Diskussionspunkt.²⁷ In China scheint dieses Problem noch nicht klar genug erkannt zu sein.

Ein weiteres zentrales Thema der Reichweite der Erbrechtsordnung besteht in Deutschland darin, inwie-

¹⁸ Allgemein dazu *Peter A. Windel* (Fn. 2), S. 2 f.; Beispiel bei *Vincent Winkler*, Der digitale Nachlass in Deutschland und der VR China – eine rechtsvergleichende Betrachtung; in: *BU Yuanshi* (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, Tübingen 2019, S. 185 ff.

¹⁹ *Peter A. Windel* (Fn. 2), S. 205 ff.

²⁰ Verneinend OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 494 f. (§ 1122 Anm. vor I.); bejahend *Knut Benjamin Piffler*, in: *Wolfgang Burandt / Dieter Rohahn*, Erbrecht, 4. Auflage, München 2022, Länderbericht Volksrepublik China, II.6.b. m. Nw.

²¹ Zur Problematik der Qualifizierung des Zugewinnausgleichs *Ernst Jaeger / Peter A. Windel*, Insolvenzordnung, Bd. VIII, Berlin 2020, § 325 Rn. 16.

²² *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 20), II.6.b.

²³ 中华人民共和国合伙企业法 (Gesetz der VR China über Partnerschaftsunternehmen), Neufassung verabschiedet am 27.8.2006 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, übersetzt von *Frank Münzel*, Chinas Recht 2006.11 – 27.8.2006/1 <www.chinasrecht.de>, eingesehen am 11.11.2021.

²⁴ Die traditionelle Differenzierung zwischen bürgerlich- und handelsrechtlicher Personengesellschaft wird dann durch Art. 137 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz – MoPeG) vom 10.8.2021, BGBl. I, S. 3436 aufgehoben. In China wird die Differenzierung dagegen offenbar nicht infrage gestellt, vgl. § 977 ZGB, der § 727 BGB in der derzeit noch geltenden Fassung funktional entspricht.

²⁵ *Peter A. Windel* (Fn. 2), S. 126 ff., 150 ff.

²⁶ *WANG Qiang* (Fn. 2), S. 61, 74 f.

²⁷ Dazu *Peter A. Windel* (Fn. 2), S. 278 ff.; *Ernst Jaeger / Peter A. Windel* (Fn. 21), § 315 Rn. 128 ff.

⁹ *LEI Weiwei*, (Fn. 2), S. 96–101.

¹⁰ Dazu *LEI Weiwei*, (Fn. 2), S. 128 ff., bes. 136 ff.

¹¹ Statt vieler *YANG Lixin* (Fn. 7), 112, 113 f., 120.

¹² Die Geburtenraten sind nach Aufgabe der Ein-Kind-Politik sogar noch gesunken: <<https://www.tagesschau.de/china-geburtenrate-105.html>>, eingesehen am 24.11.2021.

¹³ *LEI Weiwei* (Fn. 2), S. 112–125, bes. 124; dort S. 121–124 auch zum aktuell noch bestehenden Gefälle zwischen Stadt und Land.

¹⁴ Dies betont *Christina Eberl-Borges* (Fn. 2), S. 29, 46–48.

¹⁵ *Peter A. Windel* (Fn. 2), S. 1 ff.

¹⁶ *YANG Lixin* (Fn. 7), 112.

¹⁷ *Kleine Führungsgruppe des Obersten Volksgerichts zur Implementierung des Zivilgesetzbuches* (Hrsg.) [最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组], Verständnis und Anwendung des Buches über Verträge im Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China [中华人民共和国民法典合同编理解与适用], Beijing 2020 (im Folgenden OVG-Kommentar), S. 495 f. (§ 1122 Anm. I.).

weit durch Verträge zugunsten Dritter (§§ 328, 331 f. BGB) Vermögen auf den Todesfall „am Nachlass“, d. h. an der Erbrechtsordnung, „vorbei“ gesteuert werden kann. Darin liegt eine Gefahr sowohl für die erbrechtliche Verteilungsordnung wie für die erbrechtliche Haftungsordnung.²⁸ Da Verträge zugunsten Dritter auch nach chinesischem Recht möglich sind (§ 522 ZGB), stellt sich dieses Problem auch im chinesischen Recht. Wachsende Bedeutung dürfte namentlich der strukturell gleich gelagerten Zuwendung an Drittbegünstigte auf den Todesfall mittels einer Treuhand zukommen. Denn gemäß § 15 TreuhandG²⁹ fällt das Treugut nur dann in den Nachlass, wenn der Treugeber einziger Begünstigter ist. Das ist praktisch aber die Ausnahme. Ist wie im Regelfalle ein Dritter – sei es ein Erbe oder ein Außenstehender, etwa eine Geliebte – dagegen auch nur mitbegünstigt, scheint sich dieser Erwerb dagegen völlig außerhalb des Erbrechts zu vollziehen.

Im Gegensatz zur Zuwendung auf den Todesfall durch eine Treuhand ist die Errichtung einer Treuhand mit dem Todesfall jetzt sehr klar geregelt (§§ 8, 13 TreuhandG, § 1133 Abs. 4 ZGB, der im ErbG keine Entsprechung hatte).³⁰ Allerdings fehlt eine den §§ 83 f. BGB entsprechende Regelung für die Errichtung einer Stiftung (§§ 87 Abs. 2, 92 ff. ZGB) von Todes wegen, die derjenigen einer Treuhand insoweit entspricht, als Vermögen des Erblassers dauerhaft zusammengehalten werden soll.³¹ Das gesetzliche Defizit des chinesischen Rechts mag darauf beruhen, dass die Stiftung als „nicht gewinnorientierte juristische Person“ erst mit Verabschiedung des AT des ZGB (wieder) als vollwertig anerkannt wurde.³² Das legislatorische Defizit kann aber zu Problemen führen, weil die Zulässigkeit einer Stiftung von Todes wegen vor Schaffung des § 84 BGB in Deutschland höchst umstritten war.³³ Vielleicht kann ein Analogieschluss zu § 1133 Abs. 4 ZGB darüber hinweghelfen.

²⁸ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 162 ff., 334 ff., 455 ff.; Ernst Jaeger / Peter A. Windel (Fn. 21), § 315 Rn. 152 ff.

²⁹ 中华人民共和国信托法 (Treuhandgesetz der VR China), verabschiedet am 28.4.2001 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses, übersetzt von Frank Münzel, Chinas Recht 2001.5 – 28.4.01/1 <www.chinas-recht.de/010428.htm>, eingesehen am 11.11.2021, chinesisch-deutsch in: ZChinR (Newsletter der DCJV) 2001, S. 71 ff.

³⁰ Einzelheiten im OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 (§ 1133, Anm. zu Abs. 4).

³¹ Dazu Peter A. Windel (Fn. 2), S. 200 f.

³² Dazu ZHANG Tong, Klassifizierung der juristischen Personen im Sinne des Allgemeinen Teils des chinesischen Zivilgesetzbuchs: Reformen und Probleme, in: Thomas M. J. Möllers / Li Hao (Hrsg.), The General Rules of Chinese Civil Law, Baden-Baden 2018, S. 131, 138 f., 147 f. Wie ich persönlich von den Gesetzgebungsarbeiten weiß, war die Diskussion sehr stark durch Verständnisschwierigkeiten über die Gegensatzpaare wirtschaftlich / nicht wirtschaftlich und gewinnorientiert / gemeinnützig aus dem deutschen Zivil- bzw. Steuerrecht belastet.

³³ Hans-Jürgen Becker, Der Stadel-Paragraph (§ 84 BGB), in: FS Heinz Hübner, Berlin 1984, S. 21 ff.

II. Die gesetzliche Erbfolge

1. Reichweite des Privaterbrechts

„Die Rechte der Bürger auf [...] Erbschaft“ werden durch Art. 13 Abs. 2 VerfVRC garantiert.³⁴ Dem steht aber nach wie vor eine sehr enge Begrenzung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts auf zwei Ordnungen gegenüber, nämlich Ehegatte, Kinder und Eltern (1. Ordnung) sowie Geschwister und Großeltern (2. Ordnung), § 1127 ZGB. Trotz erheblicher Kritik³⁵ und verschiedener Reformvorschläge³⁶ wurde dieser Kreis nur marginal dahin erweitert, dass die Kinder von Geschwistern bei deren Vorversterben als gesetzliche Erben eintreten, § 1128 Abs. 2 ZGB, der durch §§ 14, 15 der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1) (im Folgenden OVG-Interpretation ZGB Erbrecht) präzisiert wird.³⁷ Deshalb ist die Gefahr erbenloser Nachlässe, die unter Gemeinwohlbindung³⁸ an den Staat oder eine Organisation kollektiver Eigentumsordnung fallen (§ 1160 ZGB), im internationalen Vergleich in der VRC besonders groß.

Man sollte die Zurückhaltung des Gesetzgebers nicht gleich als mit der sozialistischen Marktwirtschaft unvereinbaren Verfassungsverstoß brandmarken.³⁹ Vielmehr trägt ein schrankenloses Privaterbrecht den Charakter des Zufälligen, ja des Unverdienten an sich, zumal in der VRC gegenwärtig eine allgemeine Erbschaftsteuer⁴⁰ offenbar nicht einmal geplant ist.⁴¹ Meines Erachtens könnte ein tragfähiger Kompromiss darin liegen, zwar einerseits den Kreis der gesetzlichen Erben erheblich zu erweitern, andererseits aber dem Erblasser ferner stehende Erben einer Erbschaftsteuer zu unterwerfen.⁴² Nahestehende Erben könnten von der Besteuerung entweder ganz freigestellt bleiben

³⁴ Gemäß 23. Verfassungszusatz vom 14.3.2004.

³⁵ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 38 ff.; YANG Lixin (Fn. 7), 112, 113 f.; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 367 f.

³⁶ Bei Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Fn. 2), S. 135, 139 f. (§§ 14 ff. Entwurf LIANG Huixing et al. 2011); 165, 168 ff. (§§ 1944 ff. Entwurf LIANG Huixing et al. 2013); 195, 214 ff. (§§ 57 ff. Entwurf YANG Lixin 2012); YANG Lixin (Fn. 7), 112, 114 ff.

³⁷ Die Interpretation ist in diesem Heft, unten S. 310, abgedruckt. Näher speziell zum Eintrittsrecht Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.2.a.

³⁸ Diese Neuerung gegenüber § 32 ErbG dürfte (zu?) viel bürokratischen Aufwand verursachen.

³⁹ So aber YANG Lixin (Fn. 7), 112, 113 f.

⁴⁰ Dazu, dass es legitim ist, dass sich der Staat seinen Teil an der Erbschaft nimmt, statt aller Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. I, Berlin 1840, S. 382; zur rechtspolitischen Diskussion in China Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), IV.

⁴¹ Schreiben des Finanzministeriums zur Beantwortung des Vorschlags Nr. 0107 der zwölften Tagung des Nationalen Haushaltsausschusses (Angelegenheiten von Finanzen und Steuern Nr. 018), Schreiben über Finanzen und Steuern (2017) Nr. 197 vom 27.8.2017 (im chinesischen Original: «财政部关于政协十二届全国委员会第五次会议第 0107 号 (财税金融类 018 号) 提案答复的函, 财税函 [2017] 197 号, 2017 年 8 月 27 日», <http://szs.mof.gov.cn/jytafwgk_8391/2017jytafwgk/2017zxwytafwgk/201710/t20171017_2726094.htm>, eingesehen am 17.11.2021. Diese Auskunft verdanke ich Herrn Kollegen LEI Weimei.

⁴² Natürlich müsste die gleiche Besteuerung auch bei testamentarischer Erbfolge gelten.

oder nach dem Vorbild der deutschen Regelung angemessene Freibeträge erhalten (§ 16 ErbStG).

2. Die Erbrechtsordnung im Einzelnen

Die derzeitige Erbrechtsordnung der Volksrepublik ist weitgehend dem überkommenen sowjetrussischen Erbrecht entlehnt.⁴³ Schon dies passt nicht zur gegenwärtigen politischen und ökonomischen Lage in China. Darüber hinaus muss man zwei Elemente der chinesischen Tradition in Erinnerung rufen, um die Gesamtproblematik zu verstehen, nämlich die Pietät gegenüber den Eltern⁴⁴ (a) und den Wechsel der Frau in die Familie des Mannes (b)). Schließlich zeitigen Defizite des chinesischen Familienrechts Folgeprobleme im Erbrecht (c).

a) Die Eltern als Erben erster Ordnung?

Die Pietät gegenüber den Eltern wirkt dahin, dass sie zu den Erben erster Ordnung gehören, was die Gefahr des „seitlichen Abflusses“ von Vermögen beim Tode des längstlebenden Elternteils mit sich bringt. Denn es erben jetzt die Geschwister des erstverstorbenen Kindes und deren Abkömmlinge.⁴⁵ Hinzu kommt, dass die Eltern angesichts der auch in China fortschreitend steigenden Lebenserwartung⁴⁶ die Erbschaft in aller Regel nicht brauchen und auch nicht mehr „für die Bedürfnisse der Produktion und des Lebens“ nützlich verwenden (vgl. § 1156 Abs. 1 ZGB) können. Deshalb besteht insoweit dringender Reformbedarf.

b) Das Erbrecht des Ehegatten und der Schwiegerkinder

Die alte chinesische Vorstellung vom Wechsel der Frau in die Familie des Mannes⁴⁷ lebt nicht nur in der starren Zuweisung eines Erbrechts erster Ordnung an den Ehegatten (§ 1127 Abs. 1 Nr. 1 ZGB), sondern auch im Erbrecht der Schwiegerkinder fort, das allerdings von der Erfüllung von Unterhaltungspflichten abhängt (§ 1129 ZGB). Die Legitimität dieses Instituts ist höchst umstritten.

⁴³ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 38 ff.; YANG Lixin (Fn. 7), 112, 113.

⁴⁴ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 115.

⁴⁵ Zutreffend ablehnend deshalb YANG Lixin (Fn. 7), 112, 115 f.

⁴⁶ Lebenserwartung von 74 (Männer) bzw. 83 Jahren (Frauen) zum 21.9.2012, Bericht vom Büro des 6. National Census Leadership Team (im chinesischen Original: 《国务院第六次全国人口普查领导小组办公室报告: 我国人口平均预期寿命达到 74.83 岁》), 2012 年 9 月 21 日, <http://www.stats.gov.cn/tjsj/tjgb/rkpcgb/qgrkpcgb/201209/t20120921_30330.html>, eingesehen am 17.11.2021. Auch diesen Hinweis verdanke ich Herrn Kollegen LEI Weiwei.

⁴⁷ Im Familienrecht gibt es trotz des Verbots in § 1042 S. 2 ZGB nach wie vor die Tradition der (sogar steigenden) Brautpreise, TAO Juan, Anmerkungen zur Kodifikation des chinesischen Ehe- und Familienrechts, in: BU Yuanshi (Hrsg.), Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation, Tübingen 2019, S. 153, 161 f., bedauert dennoch, dass die Ansichten des OVG (§ 10 Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (Teil 2) [最高人民法院关于适用《中华人民共和国婚姻法》若干问题的解释(二)] vom 25.12.2003, deutsche Übersetzung in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1) zu gleichwohl geleisteten Brautpreisen nicht in das ZGB übernommen wurden.

ten.⁴⁸ Soweit man daran festhalten möchte, sieht man sich manchmal sogar zu der Klarstellung veranlasst, dass die Erbfolge nach den Schwiegereltern diejenige nach den leiblichen Eltern nicht ausschließt.⁴⁹

Beides sollte man überdenken. Was das Erbrecht des Ehegatten – statistisch der Frau⁵⁰ – anlangt, sind zunächst die Auswirkungen der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand (§ 1062 ZGB) zu beachten. Nach § 1153 ZGB behält der Überlebende seinen Anteil und ist in der Regel zudem Miterbe am Anteil des Verstorbenen. Nach dem Vorbild der §§ 39, 40 Abs. 3 FamG DDR 1965 wäre an einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag nach Güterstandsrecht zu denken, wenn der überlebende Ehegatte zur Bildung des Familienvermögens besonders beigetragen hat oder besonders bedürftig ist. Das starre Erbrecht 1. Ordnung des § 1127 Abs. 1 Nr. 1 ZGB steht demgegenüber einem differenzierten Verwandtenerbrecht entgegen. Man sollte daher ein jeweils flexibel an die mit dem Ehegatten erbenden Verwandten gekoppeltes Ehegattenerbrecht schaffen.⁵¹ § 1931 BGB könnte hierfür als Vorbild dienen.

Hinsichtlich des von der Unterhaltsleistung abhängigen Erbrechts der Schwiegerkinder sollte man auf den Normalfall abstellen, dass es meist um die Pflege der Alten durch die Schwiegertochter gehen dürfte. Damit ist das Problemfeld der „gelebten Solidarität“ berührt, das im Zusammenhang behandelt werden soll.⁵²

c) Verwandtenerbrecht

Die Regelungen des chinesischen Erbrechts der Verwandten leiden darunter, dass es bisher keine Regelung von Verwandtschaft im Familienrecht gab,⁵³ sondern nur die Einzelgesetze EheG und AdoptionsG.⁵⁴ Jetzt bestehen in Gestalt des § 1045 ZGB zwar Definitionen von „Verwandtschaft“ (Abs. 1), „naher Verwandtschaft“ (Abs. 2) und der „Familie“ als denjenigen nahen Verwandten, die zusammen leben (Abs. 3). Diese Neuerung im Familienrecht wird aber offenbar erbrechtlich nicht reflektiert.⁵⁵ Ob sie eine sinnvolle Erweiterung tragen könnte, mag bezweifelt werden, weil Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in § 1045 Abs. 1 ZGB unterschiedslos zusammengefasst werden.

⁴⁸ Zum Meinungsstand Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 42 m. Nw.; ablehnend jetzt auch YANG Lixin (Fn. 7), 112 f.

⁴⁹ So § 16 Abs. 4 Entwurf LIANG Huixing et al. (2011) bzw. § 1948 Abs. 2 Entwurf LIANG Huixing et al. (2013), abgedruckt bei Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 140 bzw. 170.

⁵⁰ Auch in China leben Frauen nicht nur länger, sondern heiraten auch früher als Männer: China Women's News, Umfrage zu chinesischen glücklichen Ehen und Familien, veröffentlicht in China Women's News, 27.11.2015 (im chinesischen Original: 《〈国幸福婚姻家庭抽样调查报告〉在京发布》, 《中国妇女报》, 2015 年 11 月 27 日), <http://women.fjcn.com/2015-11/27/content_16958523_all.htm>, eingesehen am 14.5.2020 (<<https://perma.cc/W8E8-37ZP>>).

⁵¹ Überzeugend YANG Lixin (Fn. 7), 112, 115, 116.

⁵² Unten V.2.

⁵³ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 114.

⁵⁴ TAO Juan (Fn. 47), S. 153, 157 f.

⁵⁵ Vgl. neben dem Vorzitierten auch OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 526 ff. (§ 1127 Anm. I).

Vor diesem Hintergrund erfordert eine umfassende Reform des gesetzlichen Erbrechts eine Abstimmung mit dem Familienrecht;⁵⁶ meiner Ansicht nach bedarf sie zusätzlich einer Lösung der Frage des Erbschaftsteuerrechts.⁵⁷ Deswegen möchte ich die verschiedenen gedankenreichen Gesetzgebungsvorschläge⁵⁸ vorläufig nicht im Detail kommentieren. Klar erscheint nur, dass der Abfluss des Vermögens an die Abkömmlinge gerader Linie zukünftig im Vordergrund stehen sollte.

III. Die gewillkürte Erbfolge

Das chinesische Erbrecht lässt gewillkürte Nachfolgeregelungen nicht nur in Gestalt von Testamenten (§§ 1133–1144 ZGB), sondern auch von Unterhalt-Vermächtnis-Verträgen (§ 1158 ZGB) zu. Letztere erinnern entfernt an Erbverträge des deutschen Rechts (§§ 2274–2302 BGB).

1. Testamentarische Verfügungen

Die Testierfreiheit ist praktisch unbegrenzt;⁵⁹ es gibt weder ein Pflichtteilsrecht⁶⁰ noch eine Erbschaftsteuer, selbst wenn Familienfremde eingesetzt werden.⁶¹ Nur § 1141 ZGB zieht eine Grenze, indem Erben, die sich nicht unterhalten können, der notwendige Teil des Nachlasses vorbehalten bleiben muss.⁶² Man kann sagen, dass die Testierfreiheit in China mindestens einen so hohen Stellenwert genießt wie in Deutschland, wo sie für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶³ prägend ist.

Diese hohe Wertschätzung der Testierfreiheit erscheint überzogen, weil ein Erblasser durch Verfügungen von Todes wegen keine eigentliche Disposition im Rahmen seiner Privatautonomie ausübt: Privatautonome Dispositionen haben nicht nur die Funktion, einem anderen Vermögen zu übertragen. Sie sind vielmehr daneben auch Grundlage dafür, dass der Verfügende den Rechtsgegenstand aufgibt und daran zukünftig gebunden bleibt. Die letzten beiden Komponenten fehlen bei Verfügungen von Todes wegen, weil diese zu Lebzeiten des Erblassers zwar beachtlich, aber nicht rechtswirksam sind: Der Tod, nicht das Testament, nimmt dem Erblasser sein Hab und Gut, und nicht er, sondern die Überlebenden sind an seine Verfügungen gebunden.⁶⁴ Daran ändern auch Art. 13 Abs. 1 VerfVRC und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nichts. Die Gesetzgeber beider Rechtsordnungen sind also letztlich doch

wohl viel freier in der Gestaltung der Erbfolge, als das in unseren beiden Ländern überwiegend angenommen wird.

a) Errichtung und Widerruf

Chinesen sind traditionell wenig testierfreudig. Dem soll durch gedruckte (§ 1136 ZGB) und Videotestamente (§ 1137, 2. Fall ZGB) aufgeholfen werden.⁶⁵ Das scheint für Videotestamente realistisch, womit ein neuer Markt für eine spezifische Rechtsdienstleistung eröffnet wird: Der liebenswerte Hang unserer chinesischen Freunde zur Theatralik wird schon bald opulent ausgestattete Videostudios hervorgebracht haben, die vom feinen Sandelduft der Räucherstäbchen und den sphärischen Klängen einer dezenten Hintergrundmusik durchflutet werden. Jedenfalls wird durch die Reform der Anschluss an die moderne Kommunikationstechnologie hergestellt.⁶⁶ Es muss sich aber zeigen, inwieweit dadurch andererseits die Fälschungsgefahr wächst.

Hoch umstritten ist in China, inwieweit ein Verstoß von Testator oder Testamentszeugen gegen die Vorschriften zur Datumsangabe zur (Teil-)Nichtigkeit führt.⁶⁷ Nach deutschem Verständnis geht es dabei nicht um die materiell-rechtliche Wirksamkeit, sondern nur um die Überprüfung der behaupteten Testamentserrichtung⁶⁸ und der Reihenfolge mehrerer Testamente. Dies wird im Zweifels- und im Streitfall bedeutsam. Die in China ebenso beurteilte⁶⁹ Funktion der Vorschrift liegt also in Wahrheit auf dem Gebiet der Tatsachenfeststellung vor Gericht,⁷⁰ nicht auf dem des materiellen Rechts.

Ein ähnlicher Denkfehler liegt der Ergänzung des § 1142 Abs. 2 ZGB⁷¹ zugrunde, wonach bei Widerspruch eines nach Testamentserrichtung vorgenommenen Zivilrechtsgeschäfts mit einer testamentarischen Verfügung letztere als widerrufen gilt.⁷² Denn ein solches Geschäft – gemeint ist namentlich die Veräußerung eines vermachten Gegenstands – hat schon deshalb Einfluss auf das Erbrecht, weil sich dieses nur auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Vermögen bezieht (§ 1122 Abs. 1 ZGB). Außerdem erscheint § 1142 Abs. 2 ZGB teils zu eng, teils viel zu weitgehend. Dies zeigt folgendes *Beispiel*: Der Erblasser vermacht sein Auto der Marke *BaoMa*; beim Todesfall ist ein Auto der Marke *Audi* im Nachlass vorhanden. Eine einfache Testamentsauslegung dürfte wohl ohne großen Zweifel

⁵⁶ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 114.

⁵⁷ Oben II.1.

⁵⁸ Nw. oben zu II.1.

⁵⁹ WANG Qiang (Fn. 5), 359, 375; Knut Benjamin Pißler (Fn. 20), II.3.a.

⁶⁰ Unten IV.

⁶¹ Oben II.1.

⁶² Ein Verstoß lässt meines Erachtens die Wirksamkeit des Testaments unberührt; die Bedürftigen sind einfach gemäß § 1159 Satz 2 ZGB bei der Nachlassenteilung zu berücksichtigen.

⁶³ BVerfG, Beschl. v. 16.10.1984, 1 BvR 513/78, BVerfGE 67, 329, 340 (Juris-Rn. 35) – weichender Miterbe; BVerfG, Beschl. v. 19.1.1991, 1 BvR 21.61/94, BVerfGE 99, 341, 350 (Juris-Rn. 42) – Testierausschluss Taubstummer; BVerfG, Beschl. v. 19.4.2005, 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03, BVerfGE 112, 332, 348 (Juris-Rn. 63) – Pflichtteilsentziehung.

⁶⁴ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 376 ff.

⁶⁵ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 51–53.

⁶⁶ YANG Lixin (Fn. 7), 112.

⁶⁷ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 117; sehr strikt und ohne Problematisierung OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 562 (§ 1134 Anm. III.), S. 564 f. (§ 1134 Hinweis zur Gerichtspraxis III.).

⁶⁸ Waren Testator und Zeugen zum gegebenen Zeitpunkt am Ort der Testamentserrichtung?

⁶⁹ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 562 (§ 1134 Anm. III.).

⁷⁰ Näher Anne Röthel, Erbrecht, 18. Auflage, München 2020, § 17 Rn. 28.

⁷¹ Die Regelung entspricht Ziffer 39 OVG-Interpretation ErbG a. F. (siehe unten Fn. 89) zum ErbG 1985.

⁷² Näher OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 600 f. (§ 1142 Anm. II); Knut Benjamin Pißler (Fn. 20), II.3. f.

ergeben, dass der Vermächtnisnehmer den *Audi* erhalten soll. Dafür wäre gleichgültig, ob der Erblasser den *Audi* gekauft hat, weil er den *BaoMa* veräußert hatte (Fall des § 1142 Abs. 2 ZGB) oder weil der *BaoMa* bei einem Unfall zerstört worden war (mangels Zivilrechtsgeschäfts kein Fall des § 1142 Abs. 2 ZGB).

Zu begrüßen ist, dass durch die Kodifizierung die besondere Bestandsgarantie für notarielle Testamente abgeschafft wurde (§ 1142 Abs. 3 ZGB gegenüber § 20 Abs. 3 ErbG).⁷³

b) Einzelne Verfügungen

Das chinesische Testamentsrecht lässt ausdrücklich nur relativ wenige Verfügungen zu (aa).⁷⁴ Deswegen wird es verbreitet als lückenhaft angesehen.⁷⁵ Dabei scheint aber übersehen, dass der Allgemeine Teil des ZGB gewisse Möglichkeiten für Testamentsgestaltungen eröffnet, die man aus meiner Sicht zu Unrecht für ausgeschlossen erachtet (bb)). Gewisse Verfügungen bleiben dem chinesischen Recht aber dennoch fremd (cc)).

aa) Ausdrücklich vorgesehene Verfügungen

Nutznieser des Nachlasses können als Erben oder als Vermächtnisnehmer eingesetzt werden (§§ 1133 Abs. 2, 3; 1144 ZGB). Terminologisch macht das keine Probleme,⁷⁶ allerdings waren die materialen Differenzierungskriterien schon unter Geltung des ErbG nicht besonders ausgeprägt.⁷⁷ Durch die Einführung der obligatorischen Nachlassabwicklung (§§ 1145 ff. ZGB) wurde die Differenzierung weiter erschwert:

Gegenüber dem ErbG unverändert kann ein Vermächtnis nur für Nichterben ausgesetzt⁷⁸ werden, § 1133 Abs. 3 ZGB. Diese Einschränkung ist aber entgegen verbreiteter Ansicht⁷⁹ nicht nur als Abgrenzungskriterium untauglich, weil in aller Regel testamentarische Erben ebenso wenig zu den gesetzlichen gehören. Vor allem entzieht der in § 1133 Abs. 3 ZGB liegende Ausschluss des Vorausvermächtnisses den gemäß § 1147 Nr. 5 ZGB zulässigen Teilungsanordnungen die Grundlage, die zu einer Wertverschiebung führen würden.⁸⁰

Für das reformierte chinesische Erbrecht wenig tauglich ist auch der Hinweis darauf, dass ein Vermächtnisnehmer im Gegensatz zu einem Erben nur aktiv am Nachlass beteiligt werden soll, während Letzterer sowohl in die Vermögensrechte wie die Vermögens-

pflichten einrückt.⁸¹ Denn dieser vom für das deutsche Recht treffenden Bild von der Nachfolge der Erben in das Rechts- und Pflichtleben des Erblassers⁸² inspirierte Aspekt passt nur zu einem erbrechtlichen System, in dem der Erbe die Persönlichkeit des Erblassers ohne obligatorisches Abwicklungsverfahren ersetzt⁸³ oder notwendig selbst die Rolle eines Nachlassverwalters wahrzunehmen hat. Nach dem neuen Abwicklungsverfahren der §§ 1145 ff. ZGB ist Letzteres aber nur dann der Fall, wenn kein Testamentsvollstrecker ernannt und kein Nachlassverwalter ausgewählt wurde (§ 1145 Satz 1–3 ZGB). In allen anderen Fällen beschränkt sich die Rolle der Erben wie die eines Vermächtnisnehmers auf die eines Destinärs an der zu verteilenden Erbschaft. Deshalb ist die Differenzierung zwischen Erbschaft und Vermächtnis im Regelfall insoweit kaum relevant.

Mit dieser geringen substanziellen Bedeutung der Unterscheidung von Erbschaft und Vermächtnis kontrastiert auffällig die gegenläufige Regelung der Ausschlagung in § 1124 Abs. 1 und 2 ZGB, die zwar ebenfalls als Abgrenzungskriterium genannt wird,⁸⁴ aber ohnehin nicht Grund, sondern nur Folge der Unterscheidung sein kann.⁸⁵ Zu beachten ist ferner, dass die Nachfolge in den Anteil eines Partnerschafternehmens gemäß § 50 PartG wohl nur einem Erben, nicht einem Vermächtnisnehmer offensteht.

Hinsichtlich der testamentarischen Einsetzung eines Testamentsvollstreckers (§ 1133 Abs. 1 a. E. ZGB) wird bemängelt, dass dessen Rechtsstellung nicht genügend bestimmt sei.⁸⁶ Dabei ist wohl übersehen, dass der Testamentsvollstrecker mit dem Erbfall zum Nachlassverwalter wird (§ 1145 Satz 1 ZGB), womit die §§ 1147–1149 ZGB für ihn gelten.⁸⁷ Problematisch erscheint daher wohl nur der Fall, dass der Testamentsvollstrecker nur für einen Teil des Nachlasses eingesetzt ist.⁸⁸ Dabei dürfte es sich praktisch aber im Wesentlichen um Fälle der Testamentsvollstreckung zur Unternehmensfortführung handeln. Die Lösung sollte deshalb auch auf dem Gebiet des Unternehmensrechts, nicht auf dem des Erbrechts gesucht werden.

Es hätte sich angeboten, die Regelung der Auflage (§ 1144 ZGB) auf der Grundlage der Ziffer 43 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchsetzung des „Erbgesetzes der Volksrepublik

⁷³ YANG Lixin (Fn. 7), 112.

⁷⁴ Zur Treuhand von Todes wegen (§ 1133 Abs. 4 ZGB) schon oben I.2.b)bb).

⁷⁵ Statt aller YANG Lixin (Fn. 7), 112 f., 116 ff.

⁷⁶ Dazu WANG Qiang (Fn. 2), S. 61, 70 f.

⁷⁷ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 50 f.

⁷⁸ Konsequenter ordnet WANG Qiang (Fn. 5), 359, 371 f. den gemäß § 21 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht klagbaren Anspruch aus § 1131 ZGB als gesetzliches Vermächtnis ein.

⁷⁹ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 f. (§ 1133 a. E.); Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.6.c.

⁸⁰ Zu den Folgeproblemen „wertverschiebender Teilungsanordnungen“ ohne haftungsrechtlich tragende Grundlage Peter A. Windel (Fn. 2), S. 309 f.

⁸¹ So OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 (§ 1133 a. E.).

⁸² Ausführlich Peter A. Windel (Fn. 2), S. 194 ff.

⁸³ Peter A. Windel (Fn. 2), S. 2 ff.

⁸⁴ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 559 f. (§ 1133 a. E.).

⁸⁵ Zutr. WANG Qiang (Fn. 5), 359, 364.

⁸⁶ YANG Lixin (Fn. 7), 112, 119; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 379 f.; WANG Baoshi/WU Yunying (王葆蒔 / 吴云煥), Forschung zu Fragen des Systems des Testamentsvollstreckers im „Zivilgesetzbuch“ („Minfadian“ yichan guanli ren zhidu shiyong wenti yanjiu), in: Caijing Faxue 2020, Nr. 6, S. 51 ff., 52 f.

⁸⁷ Zutr. Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.5., sowie auch, aber im Widerspruch zur vorzitierten Stelle, WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 55f.

⁸⁸ Auch dazu WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 55 f.

China⁸⁹ (im Folgenden OVG-Interpretation ErbG a. F.) umfassender als geschehen gegenüber § 21 ErbG anzupassen (vgl. auch die detaillierten Vorschriften der §§ 2192–2196 BGB). Der OVG musste folglich § 29 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht fortschreiben.

bb) Mögliche Verfügungen

Verbreitet wird angenommen, das chinesische Recht kenne weder das Institut der Ersatzerbschaft (vgl. § 2102 BGB) noch das der Vor- und Nacherbschaft (vgl. §§ 2100 ff. BGB).⁹⁰ Dies ist nach meinem Verständnis spätestens seit Inkrafttreten des AT ZGB 2017 nicht (mehr) zutreffend, weil die §§ 158–160 ZGB für Zivilrechtsgeschäfte und damit auch für testamentarische Verfügungen die Bedingung und die Befristung allgemein ermöglichen. Ersatz-, Vor- und Nacherbschaft sind nämlich nichts anderes als bedingte bzw. befristete Verfügungen. Richtig ist freilich, dass (übrigens ebenso wie für eine Testamentsvollstreckung, vgl. § 2210 BGB) eine Höchstdauer (vgl. § 2109 Abs. 1 BGB)⁹¹ vorgesehen werden müsste,⁹² damit der Erblasser nicht auf unbestimmte Zeit „mit kalter Hand“ aus dem Grabe weiterregieren und eine effektive Nutzung des Nachlasses entsprechend der sich naturgemäß nach seinem Tode immer weiter wandelnden Bedürfnisse der Produktion und des Lebens behindern kann.

cc) Ausgeschlossene Verfügungen

Unter der Geltung des ErbG wurde von manchen für die Anerkennung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments nach deutschem Vorbild plädiert,⁹³ die sich in entsprechenden rechtspolitischen Vorschlägen⁹⁴ niedergeschlagen hat, die aber nicht aufgegriffen wurden. Folglich gibt es nach richtiger Ansicht nach wie vor kein Institut des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§§ 2265 ff. BGB).⁹⁵ Testieren die Eheleute etwa in einem Videotestament zusammen, gelten ihre Verfügungen nicht als korrespondierend. Dies scheint einerseits zwar verständlich, weil daran auch sonst, insbesondere im römischen Rechtskreis, wegen der Bindungswirkung eine unangemessene Beschränkung der Testierfreiheit gesehen wird. Andererseits würde der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft aber einen einfachen Weg zu einer sinnvollen Vermögensgestaltung eröffnen: Man könnte durch eine Kombination von Ehevertrag und Verfügung von Todes wegen (wohl einem Erbvertrag) dem Überlebenden das gesamte gemeinsam erwirtschaftete Vermögen anwachsen lassen.

⁸⁹ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的解释) vom 11.9.1985, deutsch in: *Christina Eberl-Borges/WANG Qiang* (Fn. 2), S. 123 ff.

⁹⁰ *Christina Eberl-Borges* (Fn. 2), S. 29, 37; *YANG Lixin* (Fn. 7), 112, 116 ff.

⁹¹ Zum Problem *Peter A. Windel* (Fn. 2), S. 247 f., 494.

⁹² Insoweit zutreffend *YANG Lixin*, (Fn. 7).

⁹³ *Knut Benjamin Piffler*, in: *Jörg Binding/Knut Benjamin Piffler/Lan Xu*, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main 2015, Kapitel 8 Rn. 35 f. m. Nw.

⁹⁴ § 37 Entwurf *YANG Lixin et al.*, 2012, abgedruckt bei *Christina Eberl-Borges/WANG Qiang* (Fn. 2), S. 195, 207 f.

⁹⁵ *Christina Eberl-Borges* (Fn. 2), S. 29, 36; *WANG Qiang* (Fn. 5), 359, 372; a. A. *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 20), II.3.c.

2. Unterhalts-Vermächtnis-Verträge

Im chinesischen Erbrecht gibt es zwar kein allgemeines Institut des Erbvertrags, aber Unterhalts-Vermächtnis-Verträge, bei denen eine Organisation oder ein Einzelner den Erblasser gegen Einsetzung als Legatar lebzeitig unterhält, § 1158 ZGB.⁹⁶ Die Regelung wurde sachlich gegenüber § 31 ErbG zwar etwas gelockert, ist aber wie diese unvollkommen,⁹⁷ weil weder der Unterhaltsleistende noch der Erblasser abgesichert werden. Die entsprechenden Ansichten des OVG (Ziffern 5 und 55 bzw. Ziffer 56 OVG-Interpretation ErbG a. F.) wurden nicht in das ZGB übernommen, aber teilweise (als §§ 3 und 40 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht) vom OVG fortgeschrieben.

Die Zurückhaltung des Gesetzgebers ist verständlich. Denn die beschriebenen Verträge spielen praktisch ganz überwiegend für das Fünf-Garantien-System eine Rolle.⁹⁸ Dabei handelt es sich um ein sehr einfach gestaltetes soziales Sicherungssystem für die Landbevölkerung, das in der Frühzeit der Volksrepublik eingeführt wurde.⁹⁹ Unterhaltspflichtige und damit Vermächtnisnehmer sind also typischerweise landwirtschaftliche Kollektive. Deshalb dürfte die derzeitige Praxis der Unterhalts-Vermächtnis-Verträge mit den weiteren Reformen der ländlichen Strukturen¹⁰⁰ immer weiter an Bedeutung verlieren. Es wird dann zu überlegen sein, ob die alten kulturellen Traditionen, die auch das Fünf-Garantien-System geprägt haben, auch das Institut eines allgemeinen Erbvertrags nach deutschem Vorbild tragen würden. Damit geht es – wiederum – um eine ganz grundlegende, derzeit völlig offene Reformfrage.

IV. Das Verhältnis von gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge

Es ist häufig versucht worden, gesetzliche und gewillkürte Erbfolge in ein Rangverhältnis zu setzen: Für die einen soll die gesetzliche Erbfolge nur den typischen und damit im Einzelfall zu vermuteten Erblasserwill-

⁹⁶ Allgemein dazu *Christina Eberl-Borges* (Fn. 2), S. 1, 21; *WANG Qiang* (Fn. 2), S. 61, 117 ff.; *WANG Qiang* (Fn. 5), 359, 378; *Knut Benjamin Piffler* (Fn. 20), II.3.e.

⁹⁷ *YANG Lixin* (Fn. 7), 112, 119.

⁹⁸ *WANG Qiang* (Fn. 2), S. 61, 117 ff.

⁹⁹ Zur Bedeutung der sozialen Sicherung für das Erbrecht in China *LEI Weiwei* (Fn. 2), S. 108 ff.

¹⁰⁰ Im Bericht auf dem XIX. Parteitag der KP Chinas (18.–24.10.2017) wurde die Strategie zum ländlichen Aufschwung aufgestellt, und am 26.9.2018 wurden „Planungen der Strategie zum ländlichen Aufschwung (2018–2022)“ (im chinesischen Original: 《乡村振兴战略规划 (2018—2022年)》), Gazette of the State Council of the People's Republic of China, 2018, Nr. 29, S. 9 ff.) vom Staatsrat der VR China und vom Zentralkomitee der KP Chinas ausgegeben. Das Ziel der „Planungen der Strategie zum ländlichen Aufschwung (2018–2022)“ ist letztlich die Modernisierung des ländlichen Bereichs bis zum Jahr 2035 (a. a. O., S. 17). Zur Zeit des Volkskongresses im März 2019 wurde das Ziel nochmals betont und Henan wurde als Pilotprovinz ausgewählt, vgl. Bericht von People's Daily am 9.3.2018 unter dem Titel „Xi Jinping hat sich an den Beratungen der Henan Delegation beteiligt“ (im chinesischen Original: 《习近平参加河南代表团审议》), <<http://henan.people.com.cn/n2/2019/0309/c351638-32721488.html>>, eingesehen am 11.11.2021. Auch für diese Informationen danke ich Herrn Kollegen *LEI Weiwei*.

len zum Ausdruck bringen. Gelegentlich wird daraus weiter abgeleitet, die gewillkürte Erbfolge solle im Gesetz vor der gesetzlichen geregelt werden.¹⁰¹ Anderen wiederum gilt die gewillkürte Erbfolge nur als unselbstständiges Instrument, um die „rechten Erben“ zu bestimmen, wenn die gesetzliche Erbfolge im Einzelfall einmal nicht passt. Diese Versuche gehen meines Erachtens fehl: Beides sind eigenständige Institute, die sich zwar wechselseitig beeinflussen, aber nicht in einem festen Rangverhältnis zueinander stehen.¹⁰²

Als verbindendes Element zwischen beiden Erbfolgeregelungen dient der Nachfolgemodus, also das in Deutschland wie in China geltende Prinzip der Universal sukzession,¹⁰³ dagegen nicht das Pflichtteilsrecht. Letzteres gehört in China zu den erbrechtspolitisch am meisten diskutierten Fragen,¹⁰⁴ in Deutschland wird es „in einem Kernbereich“ sogar als durch Art. 14 Abs. 1 GG garantiert angesehen.¹⁰⁵ Eine solche Konstitutionalisierung ist ebenso wie diejenige der Testierfreiheit¹⁰⁶ überzogen:

Pflichtteilsberechtigt sind in Deutschland Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten (§ 2303 BGB). Rechtspolitisch legitim – freilich nicht geradezu von Verfassungen wegen geboten – erscheint allenfalls das Pflichtteilsrecht der Abkömmlinge, um Vermögen in der Familie wenigstens teilweise für die Zukunft zu binden. Das Pflichtteilsrecht der Eltern macht schon deshalb keinen Sinn, weil diese unter heutigen Verhältnissen regelmäßig nicht bedürftig sind.

Richtig ist, dass der Ehegatte abgesichert sein sollte, wenn sein Partner stirbt. Dies erfordert aber nicht zwingend ein Pflichtteilsrecht, sondern könnte etwa auch durch einen zusätzlichen „Ausgleichsbetrag“ nach dem Modell des § 40 Abs. 3 FamG DDR 1965¹⁰⁷ oder eine (teilweise) Anwachsung des Anteils des Verstorbenen an der Errungenschaftsgemeinschaft beim Überlebenden gewährleistet werden.

Alles in allem erscheint mir das chinesische Modell, nur den akut Bedürftigen ein Noterbrecht zu gewähren,¹⁰⁸ gegenüber einem voraussetzungslosen und zwingenden Pflichtteilsrecht vorzugswürdig.

V. Die Nachlassabwicklung

Erbrecht enthält materiell-rechtlich eine Verteilungs- (2.) und eine Haftungsordnung (3.). Diese Funktionen müssen verfahrenstechnisch angemessen umgesetzt werden (1.).

1. Das Verfahren

Die Einführung einer obligatorischen Nachlassverwaltung (§§ 1145–1149 ZGB) bildet das Kernstück der Reform des VI. Buches des ZGB gegenüber dem ErbG. Hier¹⁰⁹ sollen nur einige Grundfragen erörtert werden. Das Modell der §§ 1145–1149 ZGB hat keine Entsprechung im deutschen Recht.¹¹⁰ Denn die uns bekannten Institute der Nachlasspflegschaft (§§ 1960–1962 BGB) und der Nachlassverwaltung (§§ 1981 ff. BGB) haben nur die beschränkten Funktionen der Nachlasssicherung bzw. der Haftungsbeschränkung und Haftungsverwirklichung. Daneben gibt es im deutschen Recht noch ein besonderes Teilungsverfahren (§§ 363–373 FamFG), das aber so gut wie keine praktische Bedeutung erlangt hat. Das chinesische Verfahren fasst demgegenüber alle drei genannten Funktionen – Nachlasssicherung (§§ 1147 Nrn. 1 und 3, 1151 ZGB), Haftungsverwirklichung (§ 1147 Nr. 4 ZGB) und Verteilung (§ 1147 Nr. 5 ZGB) – zusammen. Damit steht es insoweit dem angloamerikanischen Sukzessionsrecht näher als dem kontinentaleuropäischen Erbrecht.¹¹¹

Meines Erachtens ist die neue chinesische Nachlassverwaltung dem deutschen Recht bei Erbenmehrheit überlegen. Denn die Miterben bilden eine Zufallsgemeinschaft (*communio incidens*), die ihrer Natur nach auf sofortige Auseinandersetzung angelegt ist. Die sehr schwerfälligen Verwaltungsregelungen der §§ 2032 ff. BGB führen in Deutschland zu vielfältigen Problemen¹¹² und sind daher aus meiner Sicht reformbedürftig.

In China ist die Ausgangslage sogar noch schwerfälliger. Denn Miterben bilden eine Gesamthandsgemeinschaft gemäß §§ 297, 299 ZGB.¹¹³ Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip,¹¹⁴ und zwar nicht nur wegen § 301 a. E. ZGB, sondern auch deshalb, weil sich Miterben gemäß § 1132 ZGB einigen müssen. Bleiben ihre Verhandlungen erfolglos, kann vom Volksschlichtungskomitee geschlichtet, in letzter Konsequenz sogar Klage beim Volksgericht erhoben werden.¹¹⁵ Die obligatorische Nachlassverwaltung überlagert dieses an sich gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Prozedere¹¹⁶ mit der Folge, dass der Nachlassverwalter die Miterben aus ihren Kompetenzen verdrängt.¹¹⁷

Bei Alleinerbschaft dagegen erscheint eine obligatorische Nachlassverwaltung nicht geboten, weil der Erbe – wie im deutschen Recht – die Vermögensverwaltung einfach übernehmen kann. Man hätte die §§ 1145–1149 ZGB also durchaus auf Erbfälle mit einer

¹⁰¹ So für China namentlich YANG Lixin (Fn. 7), 112, 116 sowie dessen Entwurf (2012), abgedruckt bei Christina Eberl-Borges/WANG Qiang (Fn. 2), S. 195, 202 ff., 214 ff.

¹⁰² Peter A. Windel (Fn. 2), S. 219 ff.

¹⁰³ Peter A. Windel, (Fn. 2), S. 4, S. 221 (dort Fn. 22).

¹⁰⁴ Christina Eberl-Borges (Fn. 2), S. 29, 43 ff.; YANG Lixin (Fn. 7), 112, 117 f.; WANG Qiang (Fn. 5), 359, 376 f.

¹⁰⁵ Statt aller Anne Röthel (Fn. 70), § 38 Rn. 2 mit § 3 Rn. 3.

¹⁰⁶ Dazu oben III.1.

¹⁰⁷ Dazu oben II.2.b.

¹⁰⁸ Unten V.2.

¹⁰⁹ Ausführlich zum neuen Institut WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 51 ff.

¹¹⁰ Daher wohl nicht von ungefähr eher tastende Qualifizierungsversuche auf rechtsvergleichendem Hintergrund bei WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 52 ff, 54 f.

¹¹¹ Dazu Peter A. Windel (Fn. 2), S. 2 ff.

¹¹² Statt anderer Anne Röthel (Fn. 70), § 32 Rn. 5.

¹¹³ OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 489 (§ 1121 Anm. I.1.(5)) und S. 647 (§ 1150 Anm. I); Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.7.

¹¹⁴ WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 58.

¹¹⁵ Näher OVG-Kommentar (Fn. 17), S. 552 (§ 1132 Anm. (2)).

¹¹⁶ Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), II.7., III.5.

¹¹⁷ WANG Baoshi/WU Yunying (Fn. 86), S. 55 ff.

Mehrzahl Berufener beschränken können. Große praktische Bedeutung hat das aber nicht, weil ein Alleinerbe gemäß § 1145 ZGB dann, wenn keine Testamentvollstreckung angeordnet ist, als Gesamtrechtsnachfolger und „geborener“ Nachlassverwalter schlicht in doppelter Kompetenz handeln kann.

2. Die Verteilungsordnung

Während die Verteilungsordnung des deutschen Erbrechts sehr eng an den jeweiligen Erbquoten (und Vermächtnissen) orientiert ist, spielen im chinesischen Recht noch andere Faktoren eine Rolle. So muss die Teilung des Nachlasses gemäß § 1156 Abs. 1 ZGB für die Bedürfnisse der Produktion und des Lebens von Nutzen sein und darf die effektive Nutzung des Nachlasses nicht beeinträchtigen. Dies lässt sich als *utilitaristische Generalklausel* einordnen,¹¹⁸ die das OVG in § 42 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht kaum klarer erläutert.

Vor allem aber ermöglicht das chinesische Erbrecht Abweichungen von den eigentlichen Erbquoten (§§ 1130 Abs. 2–4, 1131 ZGB) bzw. der testamentarischen Bestimmung (§ 1141 ZGB¹¹⁹). Besonders sympathisch ist mir die bedarfsabhängige Berücksichtigung von Familienmitgliedern (§§ 1130 Abs. 2, 1131, 1. Fall, 1141, 1159 Satz 2 ZGB), die ich angesichts der Rahmenbedingungen des heutigen Erbrechts für angemessener halte als ein starres Pflichtteilsrecht. Die chinesische Regelung sollte man deshalb nicht schlechthin auf das „Noterbrecht nach sowjetrussischem Vorbild“ verkürzen.¹²⁰ Vielmehr handelt es sich dabei um auch auf alter chinesischer Tradition beruhende umfassendere Flexibilisierungstendenzen,¹²¹ wie sie in ähnlicher Form mittlerweile auch in Deutschland unter dem Stichwort gelebter Solidarität diskutiert werden.¹²²

Ich möchte dazu nur einige wenige Bemerkungen machen: Gemäß §§ 1130 Abs. 3, 4, 1131 ZGB können Unterhalt und Zusammenleben¹²³ die Quoten unter Erben beeinflussen und sogar für Nichterben einen Anteil am Nachlass legitimieren. Der darin zum Ausdruck kommende Zusammenhang zwischen Unterhaltsrecht und Nachlassverteilung¹²⁴ darf nicht allzu technisch verstanden werden, weil es gesetzliche Unterhaltspflichten im Familienrecht nur sehr eingeschränkt unter Eltern und Kindern (§§ 1067 ff. ZGB), Großeltern und Enkeln (§ 1074 ZGB) sowie unter Geschwistern (§ 1075 ZGB) gibt. Erbrechtlich relevante Unterhaltspflichten dürften daher auch solche moralischer, nicht nur rechtlicher Natur sein.

Als Unterhaltsleistungen gelten in China auch die Beerdigung des Erblassers, seine Pflege im Alter¹²⁵ sowie emotionaler Unterhalt.¹²⁶ In Deutschland werden Beerdigungskosten dagegen als Nachlassverbindlichkeiten eingeordnet (§ 1968 BGB). Die zutreffende Einordnung der Vergütung von Pflegeleistungen ist in Deutschland hoch umstritten, wobei teils eine Berücksichtigung bei der Erbteilung, teils ein gesetzliches Vermächtnis, teils ebenfalls eine Einordnung als Nachlassverbindlichkeit befürwortet werden.¹²⁷ Rein emotionaler Unterhalt wird in Deutschland gar nicht berücksichtigt. Jenseits dieser rechtstechnischen Einordnung sollte die juristische Praxis immer im Auge behalten, dass gelebte Solidarität zwar gefördert und damit auch angemessen honoriert werden muss. Andererseits darf man die Gefahr der Erbschleicherei insbesondere durch emotionale Zuwendungen aber auch nicht verkennen.

3. Die Haftungsordnung

Ein altes deutsches Rechtsspruchwort lautet: *Der Gelter (= der Gläubiger) ist der erste Erbe*. Das bedeutet, dass zuerst alle Nachlassverbindlichkeiten getilgt werden müssen, bevor etwas an die Erben und Vermächtnisnehmer verteilt werden darf. Die erbrechtliche Haftungsordnung hat also Vorrang vor der erbrechtlichen Verteilungsordnung.

Dieses Prinzip gilt gemäß § 1159 Satz 1 ZGB auch in China. Allerdings muss gemäß § 1159 Satz 2 ZGB der notwendige Teil des Nachlasses für die Erben vorbehalten werden, die bei fehlender Arbeitsfähigkeit keine Lebensunterhaltsquelle haben. Satz 1 entspricht § 33 Satz 1 1. Halbsatz ErbG, Satz 2 geht auf die Ziffer 61 OVG-Interpretation ErbG a. F. zurück. Das Noterbrecht hat in China also sogar Vorrang vor dem Haftungsrecht. Damit kommen im Ernstfall die Nachlassgläubiger statt der Sozialleistungsträger für den Bedürftigen auf. Diese Frage könnte man bei einer weiteren Reform des Rechts der sozialen Sicherung vielleicht nochmals überdenken.

In Deutschland gehört die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten zu den schwierigsten Rechtsgebieten überhaupt.¹²⁸ Insbesondere das Rangverhältnis unter den einzelnen Nachlassverbindlichkeiten ist in den §§ 324 f., 327 InsO sehr kompliziert geregelt.¹²⁹ In China dagegen besteht nur eine sehr rudimentäre Regelung. Dieses Defizit wollen manche durch eine Präzisie-

¹¹⁸ Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), III.5.

¹¹⁹ Leider ist die praktikable Ergänzung durch Ziffer 37 OVG-Interpretation ErbG a. F. nicht in das ZGB übernommen, sondern als § 25 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht fortgeschrieben worden.

¹²⁰ In diesem Sinne aber *Christina Eberl-Borges* (Fn. 2), S. 29, 44–46; nüchtern *WANG Qiang* (Fn. 5), 359, 376 f.

¹²¹ *LEI Weiwei* (Fn. 2), S. 125 ff., bes. 144 ff.; vgl. auch §§ 19 ff., 41 OVG-Interpretation ZGB Erbrecht.

¹²² Grundlegend dazu *Volker Lipp/Anne Röthel/Peter A. Windel* (Hrsg.), *Familienrechtlicher Status und Solidarität*, Tübingen 2008.

¹²³ Unterhalt gilt als Oberbegriff, *LEI Weiwei* (Fn. 2), S. 192 f.

¹²⁴ Dazu *LEI Weiwei* (Fn. 2), S. 188 ff.

¹²⁵ *LEI Weiwei*, (Fn. 2), S. 190 ff.

¹²⁶ *LEI Weiwei*, (Fn. 2), S. 194, 200.

¹²⁷ Für Letzteres *Peter A. Windel*, *Wie ist die häusliche Pflege aus dem Nachlass zu honorieren?*, in: ZEV 2008, 305 ff.; *ders.*, *Häusliche Pflege als Herausforderung an das Zivilrecht*, in: ErbR 2010, 241 ff.; *Stefan Teuber/Robert Korves*, ASR 2011, 143 ff.

¹²⁸ Überblick bei *Anne Röthel* (Fn. 70), § 31; ausführlich *Ernst Jaeger/Peter A. Windel* (Fn. 21), §§ 315–331.

¹²⁹ Ursprünglich sollte die gesamte Regelung im BGB erfolgen. Dann wurde aber die Nachlassinsolvenz in die Konkursordnung verschoben. Von dort aus ist sie in die heute geltende Insolvenzordnung gelangt. Deshalb bestehen heute einander ergänzende Regelungen in Gestalt der §§ 1967–2017 BGB und der §§ 315–331 InsO.

zung *praeter legem*,¹³⁰ andere durch eine entsprechende Anwendung der Rangordnung des Unternehmensinsolvenzgesetzes¹³¹ ausgleichen. Sinnvoll wäre ein Mittelweg zwischen beiden Extremen des deutschen und des chinesischen Erbrechts. Dabei ist zu beachten, dass bereits die obligatorische Nachlassverwaltung zu einer erheblichen Entlastung führt.¹³² Eines zusätzlichen Nachlassliquidationsverfahrens¹³³ bedarf es daneben wohl nicht. Sinnvoll wäre es in jedem Falle aber, ein Aufgebot der Nachlassgläubiger vorzusehen,¹³⁴ um nicht noch lange nach dem Erbfall von unbekanntem Schulden überrascht zu werden.

Im Übrigen ist auch auf der Grundlage des ZGB hinsichtlich der Haftung bei und nach der Auseinandersetzung zu unterscheiden: Bei der Auseinandersetzung hat der Nachlassverwalter zuerst ein Noterbrecht zu beachten (§ 1159 Satz 2 ZGB), dann Steuern und Schulden (§ 1159 Satz 1 ZGB) und letztendlich Vermächtnisse (§ 1162 ZGB) zu bedienen. Erst dann folgt die Verteilung an die Erben. Macht der Nachlassverwalter einen Fehler, haftet er persönlich (§ 1148 ZGB).¹³⁵ Diese Haftungsordnung könnte man dahin verfeinern, dass wie im deutschen Recht (§ 324 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 InsO) den Kosten der Bestattung und der Nachlassverwaltung Vorrang eingeräumt wird. Ob man aber etwa Privatschulden und Steuern in ein Rangverhältnis setzen kann,¹³⁶ erscheint rechtspolitisch fraglich.

Nach der Teilung haften die Erben nach ihrem Anteil (*pro rata*), insgesamt begrenzt auf den Wert des Nachlasses (*pro viribus hereditatis*), § 1161 ZGB. Dies ist eine teilschuldnerische Haftung gemäß § 177 ZGB. Gibt es gesetzliche und testamentarische Erben sowie Vermächtnisnehmer, haften die gesetzlichen Erben zuerst, dann – untereinander gleichrangig – die testamentarischen Erben und die Vermächtnisnehmer (§ 1163 ZGB, der auf Ziffer 62 OVG-Interpretation ErbG a. F. zurückgeht).

¹³⁰ So WANG Qiang (Fn. 5), 359, 381 f.

¹³¹ So WANG Baoshi / WU Yunying (Fn. 86), S. 61.

¹³² Praktisch bestehen in Deutschland mit der Tilgung der Nachlassverbindlichkeiten durch den oder die Erben, der Nachlassverwaltung und dem Nachlassinsolvenzverfahren gleich drei (!) Modi nebeneinander.

¹³³ Vorgeschlagen von YANG Lixin et al., Entwurf 2012 § 81, abgedruckt bei Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Fn. 2), S. 195, 223.

¹³⁴ Dafür auch LIANG Huixing et al., Entwurf 2011 § 79 und Entwurf 2013 § 2017, abgedruckt bei Christina Eberl-Borges / WANG Qiang (Fn. 2), S. 135, 160 und 165, 189; WANG Baoshi / WU Yunying (Fn. 86), S. 60 wollen mit einer richterlich gesetzten Frist helfen.

¹³⁵ Dazu Knut Benjamin Piffler (Fn. 20), III.4.d; WANG Baoshi / WU Yunying (Fn. 86), S. 64f.

¹³⁶ Alle diese Vorschläge von YANG Lixin (Fn. 7), 112, 120.

* * *

Book VI of the Mǐn Fǎ Diǎn – Inheritance Law: chàbuduō

Inheritance law within the new Chinese Civil Code has only been slightly reformed as compared to the preceding Inheritance Act of 1985. Besides minor amendments that are mainly based on interpretations by the Supreme People's Court, only the obligatory administration of estates has been added as a key aspect of the reform. In addition, family law has been slightly amended relative to the several separate statutes that were in force prior to the codification of the Civil Code. None of these amendments, however, affect the rules of legal succession. In light of the considerable amount of large inheritances that are expected after the recent decades of economic growth, there remains an urgent need for reform.

DOKUMENTATIONEN

Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten

中华人民共和国主席令¹

Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China

(第九十一号)

(Nr. 91)

《中华人民共和国个人信息保护法》已由中华人民共和国第十三届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议于2021年8月20日通过，现予公布，自2021年11月1日起施行。

Das „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten“ ist am 20.8.2021 auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden, wird hiermit bekannt gemacht [und] wird vom 1.11.2021 an angewandt.

中华人民共和国主席 习近平
2021年8月20日

Xi Jinping, Präsident der Volksrepublik China
20.8.2021

中华人民共和国个人信息保护法

Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz persönlicher Daten

(2021年8月20日第十三届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议通过)

(Verabschiedet am 20.8.2021 auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses)

目录

Inhalt

第一章 总则

1. Kapitel: Allgemeiner Teil [§§ 1 bis 12]

第二章 个人信息处理规则

2. Kapitel: Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten [§§ 13 bis 37]

第一节 一般规定

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen [§§ 13 bis 27]

第二节 敏感个人信息的处理规则

2. Abschnitt: Regeln für die Verarbeitung sensibler persönlicher Daten [§§ 28 bis 32]

第三节 国家机关处理个人信息的特别规定

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Behörden [§§ 33 bis 37]

第三章 个人信息跨境提供的规则

3. Kapitel: Regeln für die grenzüberschreitende Bereitstellung persönlicher Daten [§§ 38 bis 43]

第四章 个人在个人信息处理活动中的权利

4. Kapitel: Rechte der [betroffenen] Personen bei Verarbeitungen persönlicher Daten [§§ 44 bis 50]

第五章 个人信息处理者的义务

5. Kapitel: Pflichten der Verarbeiter persönlicher Daten [§§ 51 bis 59]

¹ Quelle des chinesischen Textes: <<http://www.npc.gov.cn/npc/c30834/202108/a8c4e3672c74491a80b53a172bb753fe.shtml>> (<<https://perma.cc/F4DP-7AMQ>>), chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5055321.

第六章 履行个人信息保护职责的
部门
第七章 法律责任
第八章 附则

第一章 总则

第一条 为了保护个人信息权益，规范个人信息处理活动，促进个人信息合理利用，根据宪法，制定本法。

第二条 自然人的个人信息受法律保护，任何组织、个人不得侵害自然人的个人信息权益。

第三条 在中华人民共和国境内处理自然人个人信息的活动，适用本法。

在中华人民共和国境外处理中华人民共和国境内自然人个人信息的活动，有下列情形之一的，也适用本法：

(一) 以向境内自然人提供产品或者服务为目的；

(二) 分析、评估境内自然人的行为；

(三) 法律、行政法规规定的其他情形。

第四条 个人信息是以电子或者其他方式记录的与已识别或者可识别的自然人有关的各种信息，不包括匿名化处理后的信息。

个人信息的处理包括个人信息的收集、存储、使用、加工、传输、提供、公开、删除等。

第五条 处理个人信息应当遵循合法、正当、必要和诚信原则，不得通过误导、欺诈、胁迫等方式处理个人信息。

第六条 处理个人信息应当具有明确、合理的目的，并应当与处理目的直接相关，采取对个人权益影响最小的方式。

收集个人信息，应当限于实现处理目的的最小范围，不得过度收集个人信息。

第七条 处理个人信息应当遵循公开、透明原则，公开个人信息处理规则，明示处理的目的、方式和范围。

6. Kapitel: Die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllenden Abteilungen [§§ 60 bis 65]

7. Kapitel: Gesetzliche Haftung [§§ 66 bis 71]

8. Kapitel: Ergänzende Regeln [§§ 72 bis 74]

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 1 [Gesetzgeberisches Ziel] Um die Rechte und Interessen an persönlichen Daten zu schützen, die Verarbeitungen persönlicher Daten zu regulieren [und] die vernünftige Nutzung persönlicher Daten zu fördern, wird aufgrund der Verfassung dieses Gesetz festgesetzt.

§ 2 [Gesetzlicher Schutz persönlicher Daten] Persönliche Daten natürlicher Personen werden vom Gesetz geschützt; keine Organisation [oder] Einzelperson darf die Rechte und Interessen natürlicher Personen an [ihren] persönlichen Daten verletzen.

§ 3 [Räumlicher Anwendungsbereich] Auf Verarbeitungen persönlicher Daten natürlicher Personen innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China² findet dieses Gesetz Anwendung.

Auf Verarbeitungen persönlicher Daten natürlicher Personen außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China findet dieses Gesetz ebenfalls Anwendung, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. [Die Verarbeitung erfolgt] zu dem Zweck, natürlichen Personen innerhalb des [chinesischen] Gebiets Waren oder Dienstleistungen anzubieten;

2. [die Verarbeitung erfolgt, um] das Verhalten natürlicher Personen innerhalb des [chinesischen] Gebiets zu analysieren [oder] bewerten;

3. andere durch Gesetz [und] Verwaltungsrechtsnorm bestimmte Umstände.

§ 4 [Definitionen] Persönliche Daten sind alle Informationen, die in elektronischer oder anderer Form aufgezeichnet werden [und] sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [im Folgenden „betroffene Person“] beziehen; ausgenommen sind anonymisierte Informationen.

Die Verarbeitung persönlicher Daten umfasst etwa die Sammlung, Speicherung, Verwendung, Bearbeitung, Weitervermittlung, Bereitstellung, Offenlegung [und] Löschung von persönlichen Daten.

§ 5 [Grundsätze für die Verarbeitung persönlicher Daten] [Bei] der Verarbeitung persönlicher Daten müssen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtfertigung, der Notwendigkeit und von Treu und Glauben befolgt werden; persönliche Daten dürfen nicht in der Art und Weise wie etwa durch Irreführung, Täuschung [oder] Drohung verarbeitet werden.

§ 6 [Zweckbindung, Datenminimierung] Die Verarbeitung persönlicher Daten muss einen eindeutigen [und] angemessenen Zweck haben und mit dem Verarbeitungszweck in direktem Zusammenhang stehen [sowie] in der Weise durchgeführt werden, in der die Rechte und Interessen der [betroffenen] Person minimal beeinflusst werden.

Die Sammlung persönlicher Daten muss sich auf das für die Realisierung der Verarbeitungszwecke notwendige³ Maß beschränken; es ist verboten, persönliche Daten übermäßig zu sammeln.

§ 7 [Öffentlichkeits- und Transparenzgrundsatz] [Bei] der Verarbeitung persönlicher Daten müssen die Grundsätze der Öffentlichkeit [und] der Transparenz befolgt, die Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten offengelegt [sowie] die Zwecke, die Mittel und der Umfang der Verarbeitung ausdrücklich [benannt] werden.

² Der Geltungsbereich dieses Gesetzes schließt Hongkong, Macau und Taiwan nicht ein.

³ Wörtlich: „minimale“.

第八条 处理个人信息应当保证个人信息的质量，避免因个人信息不准确、不完整对个人权益造成不利影响。

第九条 个人信息处理者应当对其个人信息处理活动负责，并采取必要措施保障所处理的个人信息的安全。

第十条 任何组织、个人不得非法收集、使用、加工、传输他人个人信息，不得非法买卖、提供或者公开他人个人信息；不得从事危害国家安全、公共利益的个人信息处理活动。

第十一条 国家建立健全个人信息保护制度，预防和惩治侵害个人信息权益的行为，加强个人信息保护宣传教育，推动形成政府、企业、相关社会组织、公众共同参与个人信息保护的良好环境。

第十二条 国家积极参与个人信息保护国际规则的制定，促进个人信息保护方面的国际交流与合作，推动与其他国家、地区、国际组织之间的个人信息保护规则、标准等互认。

第二章 个人信息处理规则

第一节 一般规定

第十三条 符合下列情形之一的，个人信息处理者方可处理个人信息：

(一) 取得个人的同意；

(二) 为订立、履行个人作为一方当事人的合同所必需，或者按照依法制定的劳动规章制度和依法签订的集体合同实施人力资源管理所必需；

(三) 为履行法定职责或者法定义务所必需；

(四) 为应对突发公共卫生事件，或者紧急情况下为保护自然人的生命健康和财产安全所必需；

(五) 为公共利益实施新闻报道、舆论监督等行为，在合理的范围内处理个人信息；

§ 8 [Datenqualität] [Bei] der Verarbeitung persönlicher Daten muss die Qualität der persönlichen Daten gewährleistet werden, [um] zu vermeiden, dass die Rechte und Interessen der [betroffenen] Personen durch Ungenauigkeit [oder] Unvollständigkeit persönlicher Daten nachteilig beeinflusst werden.

§ 9 [Verantwortung der Verarbeiter] Die Verarbeiter persönlicher Daten sind für ihre Aktivitäten zur Verarbeitung persönlicher Daten verantwortlich und müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, [um] die Sicherheit der verarbeiteten persönlichen Daten zu gewährleisten.

§ 10 [Schutz persönlicher Daten] Jedwede Organisation [oder] Person darf persönliche Daten eines anderen nicht illegal sammeln, verwenden, bearbeiten, weitervermitteln, kaufen, verkaufen, zur Verfügung stellen oder offenlegen; sie darf die Verarbeitungen persönlicher Daten, die die nationale Sicherheit [oder] das öffentliche Interesse gefährden, [auch] nicht vornehmen.

§ 11 [Staatliche Aufgaben] Der Staat [möge] ein System zum Schutz persönlicher Daten einrichten [und] verbessern, die Rechte und Interessen an persönlichen Daten verletzenden Handlungen verhüten und bestrafen, die Propaganda des Schutzes persönlicher Daten [und dessen] Schulungen verstärken [sowie] die Bildung einer guten Umgebung vorantreiben, in der die Regierung, die Unternehmen, die [mit dem Schutz persönlicher Daten] im Zusammenhang stehenden sozialen Organisationen [und] die Allgemeinheit gemeinsam am Schutz persönlicher Daten teilnehmen.

§ 12 [Förderung auf internationaler Ebene] Der Staat [möge] an der Festlegung der internationalen Regeln für den Schutz persönlicher Daten aktiv teilnehmen, den internationalen Austausch und die [internationale] Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes persönlicher Daten fördern [sowie] die gegenseitige Anerkennung von etwa Regeln [oder] Standards für den Schutz persönlicher Daten zwischen [China] und anderen Staaten, Regionen [und] internationalen Organisationen vorantreiben.

2. Kapitel: Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 13 [Rechtmäßigkeit der Verarbeitung] Verarbeiter persönlicher Daten dürfen persönliche Informationen verarbeiten, solange einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Die Einwilligung der [betroffenen] Person ist eingeholt worden;

2. [die Verarbeitung] ist für den Abschluss [oder] die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die [betroffene] Person ist, oder für die Umsetzung des Personalmanagements, das nach den dem Recht gemäß festgelegten Arbeitsregeln [und] -systemen und den nach dem Recht geschlossenen [und] unterzeichneten Tarifverträgen [durchgeführt] wird, notwendig;

3. [die Verarbeitung] ist zur Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten oder Pflichten notwendig;

4. [die Verarbeitung] ist für die Behandlung der Notfälle⁴ im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder unter dringenden Umständen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Vermögen natürlicher Personen notwendig;

5. persönliche Daten werden für Handlungen, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, wie etwa Presseberichte [oder] die Überwachung durch die öffentliche Meinung, in angemessenem Umfang verarbeitet;

⁴ Wörtlich: „der plötzlich eintretenden Ereignisse“.

(六) 依照本法规定在合理的范围内处理个人自行公开或者其他已经合法公开的个人信息的;

(七) 法律、行政法规规定的其他情形。

依照本法其他有关规定, 处理个人信息应当取得个人同意, 但是有前款第二项至第七项规定情形的, 不需取得个人同意。

第十四条 基于个人同意处理个人信息的, 该同意应当由个人在充分知情的前提下自愿、明确作出。法律、行政法规规定处理个人信息应当取得个人单独同意或者书面同意的, 从其规定。

个人信息的处理目的、处理方式和处理的个人信息种类发生变更的, 应当重新取得个人同意。

第十五条 基于个人同意处理个人信息的, 个人有权撤回其同意。个人信息处理者应当提供便捷的撤回同意的方式。

个人撤回同意, 不影响撤回前基于个人同意已进行的个人信息处理活动的效力。

第十六条 个人信息处理者不得以个人不同意处理其个人信息或者撤回同意为由, 拒绝提供产品或者服务; 处理个人信息属于提供产品或者服务所必需的除外。

第十七条 个人信息处理者在处理个人信息前, 应当以显著方式、清晰易懂的语言真实、准确、完整地告知个人下列事项:

(一) 个人信息处理者的名称或者姓名和联系方式;

(二) 个人信息的处理目的、处理方式, 处理的个人信息种类、保存期限;

(三) 个人行使本法规定权利的方式和程序;

(四) 法律、行政法规规定应当告知的其他事项。

前款规定事项发生变更的, 应当将变更部分告知个人。

6. die von der [betroffenen] Person selbst offengelegten [persönlichen Daten] oder andere bereits rechtmäßig offengelegte persönliche Daten werden auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes in angemessenem Umfang verarbeitet;

7. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände.

Muss eine Einwilligung der [betroffenen] Person für die Verarbeitung persönlicher Daten auf Grundlage anderer einschlägiger Bestimmungen dieses Gesetzes eingeholt werden, liegt aber einer der in Nr. 2 bis 7 des vorigen Absatzes geregelten Umstände vor, ist es nicht notwendig, die Einwilligung der [betroffenen] Person einzuholen.

§ 14 [Bedingungen für die Einwilligung, neue Einwilligung] Beruht die Verarbeitung persönlicher Daten auf einer Einwilligung der [betroffenen] Person, muss diese Einwilligung von der [betroffenen] Person in vollständiger Kenntnis freiwillig [und] ausdrücklich gegeben werden. Bestimmen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen, dass eine separate Einwilligung oder eine schriftliche Einwilligung [für] die Verarbeitung persönlicher Daten eingeholt werden muss, gelten diese Bestimmungen.

Werden die Zwecke [oder] Mittel der Verarbeitung persönlicher Daten oder⁵ die Kategorien der zu verarbeitenden persönlichen Daten geändert, muss eine Einwilligung der [betroffenen] Person erneut eingeholt werden.

§ 15 [Widerruf der Einwilligung] Beruht die Verarbeitung persönlicher Daten auf einer Einwilligung der [betroffenen] Person, ist die [betroffene] Person berechtigt, ihre Einwilligung zu widerrufen. Verarbeiter persönlicher Daten müssen bequeme Art und Weise der Widerrufung der Einwilligung zur Verfügung stellen.

Widerruft die [betroffene] Person die Einwilligung, wird die Wirksamkeit der aufgrund ihrer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen persönlicher Daten nicht berührt.

§ 16 [Angebot von Waren und Dienstleistungen] Verarbeiter persönlicher Daten dürfen nicht aus dem Grund, dass die [betroffene] Person nicht mit der Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden ist oder ihre Einwilligung widerrufen hat, das Angebot von Waren und Dienstleistungen verweigern, es sei denn, dass die Verarbeitung persönlicher Daten für das Angebot von Waren und Dienstleistungen notwendig ist.

§ 17 [Informationspflicht der Verarbeiter] Vor der Verarbeitung persönlicher Daten muss der Verarbeiter persönlicher Daten der [betroffenen] Person folgende Punkte in auffälliger Weise [und] in klarer [und] verständlicher Sprache wahrheitsgemäß, präzise [und] vollständig zur Kenntnis bringen:

1. die Bezeichnung bzw. den Namen und die Kontaktdaten des Verarbeiters persönlicher Daten;

2. die Zwecke [und] Mittel der Verarbeitung persönlicher Daten [sowie] die Kategorien der zu verarbeitenden persönlichen Daten [und] die Speicherfrist;

3. die Art und Weise, in der die [betroffene] Person die in diesem Gesetz bestimmten Rechte ausübt, und das Verfahren;

4. andere durch Gesetz [und] Verwaltungsrechtsnorm bestimmte Punkte, die [der betroffenen Person] zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Werden die im vorigen Absatz bestimmten Punkte geändert, muss der geänderte Teil der [betroffenen] Person zur Kenntnis gebracht werden.

⁵ Wörtlich: „und“.

个人信息处理者通过制定个人信息处理规则的方式告知第一款规定事项的，处理规则应当公开，并且便于查阅和保存。

第十八条 个人信息处理者处理个人信息，有法律、行政法规规定应当保密或者不需要告知的情形的，可以不向个人告知前条第一款规定的事项。

紧急情况下为保护自然人的生命健康和财产安全无法及时向个人告知的，个人信息处理者应当在紧急情况消除后及时告知。

第十九条 除法律、行政法规另有规定外，个人信息的保存期限应当为实现处理目的所必要的最短时间。

第二十条 两个以上的个人信息处理者共同决定个人信息的处理目的和处理方式的，应当约定各自的权利和义务。但是，该约定不影响个人向其中任何一个个人信息处理者要求行使本法规定的权利。

个人信息处理者共同处理个人信息，侵害个人信息权益造成损害的，应当依法承担连带责任。

第二十一条 个人信息处理者委托处理个人信息的，应当与受托人约定委托处理的目的、期限、处理方式、个人信息的种类、保护措施以及双方的权利和义务等，并对受托人的个人信息处理活动进行监督。

受托人应当按照约定处理个人信息，不得超出约定的处理目的、处理方式等处理个人信息；委托合同不生效、无效、被撤销或者终止的，受托人应当将个人信息返还个人信息处理者或者予以删除，不得保留。

未经个人信息处理者同意，受托人不得转委托他人处理个人信息。

Bringt der Verarbeiter persönlicher Daten durch Festlegung von Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten die im Absatz 1 bestimmten Punkte zur Kenntnis, müssen die Verarbeitungsregeln offengelegt werden und es muss leicht sein, [die Verarbeitungsregeln] einzusehen und aufzubewahren.

§ 18 [Befreiung von der Informationspflicht] Liegen die durch Gesetz [und] Verwaltungsrechtsnorm bestimmten Umstände vor, dass [die Verarbeitung] einer Geheimhaltungspflicht unterliegt oder keine Inkennzeichnung erfordert, braucht der Verarbeiter persönlicher Daten bei der Verarbeitung persönlicher Daten der [betroffenen] Person die im Absatz 1 des vorigen Paragraphen bestimmten Punkte nicht zur Kenntnis zu bringen.

Ist es nicht möglich, unter dringenden Umständen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Vermögen natürlicher Personen der [betroffenen] Person [die Punkte] unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, muss der Verarbeiter persönlicher Daten [ihr die Punkte] nach der Beseitigung der Gefahr⁶ unverzüglich zur Kenntnis bringen.

§ 19 [Speicherbegrenzung] Die Frist für die Speicherung persönlicher Daten muss die kürzeste Zeit sein, die für die Realisierung der Verarbeitungszwecke notwendig ist, außer wenn Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

§ 20 [Gemeinsame Verarbeitung, gesamtschuldnerische Haftung] Entscheiden mehrere Verarbeiter persönlicher Daten gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung persönlicher Daten, müssen die jeweiligen Rechte und Pflichten vereinbart werden. Diese Vereinbarung berührt jedoch nicht, dass die [betroffene] Person gegenüber irgendeinem einzelnen Verarbeiter persönlicher Daten verlangt, die in diesem Gesetz bestimmten Rechte auszuüben.

Haben die Verarbeiter persönlicher Daten die persönlichen Informationen gemeinsam verarbeitet, die Rechte und Interessen an persönlichen Daten verletzt [und] eine Schädigung verursacht, haften sie nach dem Recht als Gesamtschuldner.

§ 21 [Beauftragte Verarbeitung] Beauftragt ein Verarbeiter persönlicher Daten [einen anderen] mit der Verarbeitung persönlicher Daten, muss er mit dem Auftragnehmer etwa die Zwecke, Frist, Verarbeitungsmittel, Kategorien der persönlichen Daten, Schutzmaßnahmen und die Rechte [und] Pflichten beider Parteien der beauftragten Verarbeitung vereinbaren und die Aufsicht über die Verarbeitungen persönlicher Daten durch den Auftragnehmer führen.

Der Auftragnehmer muss nach der Vereinbarung die persönlichen Daten verarbeiten [und] darf die persönlichen Daten nicht über den vereinbarten [Umfang] wie etwa die Verarbeitungszwecke [oder] Verarbeitungsmittel hinausgehend verarbeiten; ist der Geschäftsbesorgungsvertrag nicht wirksam geworden [oder] unwirksam, wird er aufgehoben oder beendet, muss der Auftragnehmer die persönlichen Daten entweder dem Verarbeiter persönlicher Daten zurückgeben oder löschen; er darf [die persönlichen Daten] nicht behalten.

Ohne Einverständnis des Verarbeiters persönlicher Daten darf der Auftragnehmer nicht einen anderen mit der Verarbeitung persönlicher Daten unterbeauftragen.

⁶ Wörtlich: „der dringenden Umstände“.

第二十二条 个人信息处理者因合并、分立、解散、被宣告破产等原因需要转移个人信息的，应当向个人告知接收方的名称或者姓名和联系方式。接收方应当继续履行个人信息处理者的义务。接收方变更原先的处理目的、处理方式的，应当依照本法规定重新取得个人同意。

第二十三条 个人信息处理者向其他个人信息处理者提供其处理的个人信息的，应当向个人告知接收方的名称或者姓名、联系方式、处理目的、处理方式和个人信息的种类，并取得个人的单独同意。接收方应当在上述处理目的、处理方式和个人信息的种类等范围内处理个人信息。接收方变更原先的处理目的、处理方式的，应当依照本法规定重新取得个人同意。

第二十四条 个人信息处理者利用个人信息进行自动化决策，应当保证决策的透明度和结果公平、公正，不得对个人在交易价格等交易条件上实行不合理的差别待遇。

通过自动化决策方式向个人进行信息推送、商业营销，应当同时提供不针对其个人特征的选项，或者向个人提供便捷的拒绝方式。

通过自动化决策方式作出对个人权益有重大影响的决定，个人有权要求个人信息处理者予以说明，并有权拒绝个人信息处理者仅通过自动化决策的方式作出决定。

第二十五条 个人信息处理者不得公开其处理的个人信息，取得个人单独同意的除外。

第二十六条 在公共场所安装图像采集、个人身份识别设备，应当为维护公共安全所必需，遵守国家有关规定，并设置显著的提示标识。所收集的个人图像、身份识别信息只能用于维护公共安全的目的，不得用于其他目的；取得个人单独同意的除外。

§ 22 [Übermittlung persönlicher Daten, Pflichten des Empfängers] Ist es wegen der Vereinigung, Spaltung, Auflösung, Konkurserklärung [oder] anderer Ursachen für den Verarbeiter persönlicher Daten notwendig, die persönlichen Daten zu übermitteln, muss er der [betroffenen] Person die Bezeichnung bzw. den Namen und die Kontaktdaten des Empfängers zur Kenntnis bringen. Der Empfänger muss die Pflichten des Verarbeiters persönlicher Daten weiterhin erfüllen. Verändert der Empfänger die ursprünglichen Verarbeitungszwecke [oder] -mittel, muss er auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwilligung der [betroffenen] Person erneut einholen.

§ 23 [Bereitstellung der verarbeiteten persönlichen Daten] Stellt der Verarbeiter persönlicher Daten einem anderen Verarbeiter persönlicher Daten die von ihm verarbeiteten persönlichen Daten zur Verfügung, muss er der [betroffenen] Person die Bezeichnung bzw. den Namen [und] die Kontaktdaten des Empfängers, die Verarbeitungszwecke [und] -mittel [sowie] die Kategorien der persönlichen Daten zur Kenntnis bringen und eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person einholen. Der Empfänger muss die persönlichen Daten in oben genanntem Umfang von etwa Verarbeitungszwecken, Verarbeitungsmitteln und Kategorien der persönlichen Daten verarbeiten. Ändert der Empfänger die ursprünglichen Verarbeitungszwecke [oder] -mittel, muss er auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwilligung der [betroffenen] Person erneut einholen.

§ 24 [Automatisierte Entscheidungsfindung] Der Verarbeiter persönlicher Daten, der automatisierte Entscheidungsfindung unter Verwendung persönlicher Daten vornimmt, muss die Transparenz der Entscheidungsfindung und die Gerechtigkeit [und] Unparteilichkeit der Resultate gewährleisten [und] darf die [betroffene] Person in Bezug auf den Handelspreis [oder] andere Handelsbedingungen nicht ungleich behandeln.

Wird mithilfe automatisierter Entscheidungsfindung Benachrichtigung-Push oder kommerzielles Marketing gegenüber Einzelpersonen vorgenommen, muss den Einzelpersonen zugleich eine Option, die nicht auf ihre persönlichen Merkmale abgestellt ist, oder eine bequeme Ablehnungsmethode zur Verfügung gestellt werden.

[In Bezug auf] eine Entscheidung, die durch automatisierte Entscheidungsfindung getroffen wird [und] schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Person hat, ist die [betroffene] Person berechtigt, Aufklärungen vom Verarbeiter persönlicher Daten zu verlangen und zu verweigern, dass der Verarbeiter persönlicher Daten nur durch automatisierte Entscheidungsfindung zu einer Entscheidung kommt.

§ 25 [Veröffentlichung der verarbeiteten persönlichen Daten] Der Verarbeiter persönlicher Daten darf die von ihm verarbeiteten persönlichen Daten nicht offenlegen, außer wenn er die separate Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt hat.

§ 26 [Installation von Kameras auf öffentlichen Plätzen] Die Installation von Geräten zur Sammlung von Bildern [oder] zur Personenidentifizierung auf öffentlichen Plätzen muss für die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit notwendig sein [und] unter Einhaltung der einschlägigen staatlichen Bestimmungen und mit Anbringung auffälliger Hinweisschilder erfolgen. Die gesammelten persönlichen Bilder [oder] Identifizierungsinformationen dürfen nur für den Zweck der Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit [und] nicht für andere Zwecke verwendet werden, außer wenn eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt worden ist.

第二十七条 个人信息处理者可以在合理的范围内处理个人自行公开或者其他已经合法公开的个人信息；个人明确拒绝的除外。个人信息处理者处理已公开的个人信息，对个人权益有重大影响的，应当依照本法规定取得个人同意。

第二节 敏感个人信息的处理规则

第二十八条 敏感个人信息一旦泄露或者非法使用，容易导致自然人的人格尊严受到侵害或者人身、财产安全受到危害的个人信息，包括生物识别、宗教信仰、特定身份、医疗健康、金融账户、行踪轨迹等信息，以及不满十四周岁未成年人的个人信息。

只有在具有特定的目的和充分的必要性，并采取严格保护措施的情形下，个人信息处理者方可处理敏感个人信息。

第二十九条 处理敏感个人信息应当取得个人的单独同意；法律、行政法规规定处理敏感个人信息应当取得书面同意的，从其规定。

第三十条 个人信息处理者处理敏感个人信息的，除本法第十七条第一款规定的事项外，还应当向个人告知处理敏感个人信息的必要性以及对个人权益的影响；依照本法规定可以不向个人告知的除外。

第三十一条 个人信息处理者处理不满十四周岁未成年人个人信息的，应当取得未成年人的父母或者其他监护人的同意。

个人信息处理者处理不满十四周岁未成年人个人信息的，应当制定专门的个人信息处理规则。

第三十二条 法律、行政法规对处理敏感个人信息规定应当取得相关行政许可或者作出其他限制的，从其规定。

§ 27 [Offengelegte persönliche Daten] Verarbeiter persönlicher Daten können in angemessenem Umfang die von der [betroffenen] Person selbst offengelegten [persönlichen Daten] oder andere bereits rechtmäßig offengelegte persönliche Daten verarbeiten, außer wenn die [betroffene] Person [dies] ausdrücklich verweigert. Verarbeiten die Verarbeiter persönlicher Daten die offengelegten persönlichen Daten [und] hat dies schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Person, muss auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt werden.

2. Abschnitt: Regeln für die Verarbeitung sensibler persönlicher Daten

§ 28 [Definition, Verarbeitung sensibler persönlicher Daten] Sensible persönliche Daten sind die persönlichen Informationen, die typischerweise im Falle einer Weitergabe oder einer illegalen Verwendung zur Verletzung der Würde der Persönlichkeit natürlicher Personen oder zur Gefährdung der Sicherheit einer Person [oder] des Vermögens führen, einschließlich der Informationen über etwa biometrische Identifizierung, Religion [oder] Glaube, eine bestimmte Identität, medizinische [Behandlung], Gesundheit, Finanzkonten, Aufenthaltsort [und] Ortswechsel sowie der persönlichen Daten der Minderjährigen, die jünger als 14 Lebensjahre sind.

Nur beim Vorliegen eines bestimmten Zwecks und der absoluten⁷ Notwendigkeit [und] Ergreifen strenger Schutzmaßnahmen kann der Verarbeiter persönlicher Daten die sensiblen persönlichen Daten verarbeiten.

§ 29 [Einwilligung für Verarbeitung sensibler persönlicher Daten] [Bei] der Verarbeitung sensibler persönlicher Daten muss eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person eingeholt werden; bestimmen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen, dass [bei] der Verarbeitung sensibler persönlicher Daten eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden muss, gelten diese Bestimmungen.

§ 30 [Informationspflicht] Verarbeitet der Verarbeiter persönlicher Daten sensible persönliche Daten, muss er der [betroffenen] Person außer den im § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Punkten noch die Notwendigkeit der Verarbeitung der sensiblen persönlichen Daten und die Auswirkungen auf ihre Rechte und Interessen zur Kenntnis bringen, es sei denn, dass auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes [die Punkte] der [betroffenen] Person nicht zur Kenntnis gebracht zu werden brauchen.

§ 31 [Verarbeitung persönlicher Daten der Minderjährigen] Verarbeitet der Verarbeiter persönlicher Daten persönliche Daten eines Minderjährigen, der jünger als 14 Lebensjahre ist, muss eine Einwilligung der Eltern oder eines anderen Vormunds des Minderjährigen eingeholt werden.

Verarbeitet der Verarbeiter persönlicher Daten persönliche Daten eines Minderjährigen, der jünger als 14 Lebensjahre ist, muss er spezielle Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten festlegen.

§ 32 [Verwaltungsgenehmigung oder andere Einschränkungen] Bestimmen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen, dass eine betreffende Verwaltungsgenehmigung für die Verarbeitung sensibler persönlicher Daten erlangt werden muss, oder enthalten sie andere Einschränkungen dafür, gelten diese Bestimmungen.

⁷ Wörtlich „vollständigen“.

第三节 国家机关处理个人信息的特别规定

第三十三条 国家机关处理个人信息的活动，适用本法；本节有特别规定的，适用本节规定。

第三十四条 国家机关为履行法定职责处理个人信息，应当依照法律、行政法规规定的权限、程序进行，不得超出履行法定职责所需的范围和限度。

第三十五条 国家机关为履行法定职责处理个人信息，应当依照本法规定履行告知义务；有本法第十八条第一款规定的情形，或者告知将妨碍国家机关履行法定职责的除外。

第三十六条 国家机关处理的个人信息应当在中华人民共和国境内存储；确需向境外提供的，应当进行安全评估。安全评估可以要求有关部门提供支持协助。

第三十七条 法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织为履行法定职责处理个人信息，适用本法关于国家机关处理个人信息的规定。

第三章 个人信息跨境提供的规则

第三十八条 个人信息处理者因业务等需要，确需向中华人民共和国境外提供个人信息的，应当具备下列条件之一：

(一) 依照本法第四十条的规定通过国家网信部门组织的安全评估；

(二) 按照国家网信部门的规定经专业机构进行个人信息保护认证；

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Behörden

§ 33 [Geltung für Verarbeitungen persönlicher Daten durch staatliche Behörden] Auf die Verarbeitung persönlicher Daten durch staatliche Behörden wird dieses Gesetz angewandt; enthält dieser Abschnitt besondere Bestimmungen, werden die Bestimmungen dieses Abschnitts angewandt.

§ 34 [Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung der gesetzlich bestimmten Amtspflichten] Verarbeiten staatliche Behörden persönliche Daten zum Zweck der Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten, müssen [die Verarbeitungen] auf Grundlage der von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Zuständigkeit [und] Verfahren durchgeführt werden [und] dürfen nicht über den für die Erfüllung der gesetzlich bestimmten Amtspflichten notwendigen Umfang und die Grenze hinausgehen.

§ 35 [Informationspflicht staatlicher Behörden] Verarbeiten staatliche Behörden persönliche Daten zum Zweck der Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten, müssen sie auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes die Informationspflicht erfüllen, es sei denn, dass die im § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Umstände vorliegen oder die Inkenntnissetzung die staatlichen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlich bestimmten Amtspflichten behindert.

§ 36 [Datenspeicherung im Inland, Sicherheitsbewertung] Die von staatlichen Behörden verarbeiteten persönlichen Daten müssen innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gespeichert werden; ist es wirklich notwendig, [einem anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China [persönliche Daten] zur Verfügung zu stellen, muss eine Sicherheitsbewertung durchgeführt werden. [Bei] der Sicherheitsbewertung kann verlangt werden, dass die zuständigen Abteilungen Unterstützungen und Hilfen anbieten.

§ 37 [Analoge Anwendung] Auf die Verarbeitung persönlicher Daten, die die von Gesetzen [oder] Rechtsnormen zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ermächtigten Organisationen zum Zweck der Erfüllung gesetzlich bestimmter Amtspflichten [durchführen], werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Verarbeitungen persönlicher Daten durch staatliche Behörden angewandt.

3. Kapitel: Regeln für die grenzüberschreitende Bereitstellung persönlicher Daten

§ 38 [Bedingungen für grenzüberschreitende Bereitstellung] Ist es für den Verarbeiter persönlicher Daten wegen der geschäftlichen oder anderen Erfordernisse wirklich notwendig, [einem anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China die persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen, muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. [Der Verarbeiter oder die Bereitstellung] hat auf Grundlage der Bestimmungen des § 40 dieses Gesetzes die Sicherheitsbewertung, die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen⁸ organisiert wird, bestanden;

2. nach den Bestimmungen der staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen hat ein Fachorgan den Schutz persönlicher Daten zertifiziert;

⁸ „国家网信部门“ schließt nicht nur die sog. „Cyberspace Administration of China“ (CAC, 中华人民共和国国家互联网信息办公室), die identisch mit dem sog. „Office of the Central Cyberspace Affairs Commission“ (中共中央网络安全和信息化委员会办公室) ist, sondern auch staatliche Abteilungen für Netzwerke und Informationen aller Stufen ein.

(三) 按照国家网信部门制定的标准合同与境外接收方订立合同, 约定双方的权利和义务;

(四) 法律、行政法规或者国家网信部门规定的其他条件。

中华人民共和国缔结或者参加的国际条约、协定对向中华人民共和国境外提供个人信息的条件等有规定的, 可以按照其规定执行。

个人信息处理者应当采取必要措施, 保障境外接收方处理个人信息的活动达到本法规定的个人信息保护标准。

第三十九条 个人信息处理者向中华人民共和国境外提供个人信息的, 应当向个人告知境外接收方的名称或者姓名、联系方式、处理目的、处理方式、个人信息的种类以及个人向境外接收方行使本法规定权利的方式和程序等事项, 并取得个人的单独同意。

第四十条 关键信息基础设施运营者和处理个人信息达到国家网信部门规定数量的个人信息处理者, 应当将在中华人民共和国境内收集和产生的个人信息存储在境内。确需向境外提供的, 应当通过国家网信部门组织的安全评估; 法律、行政法规和国家网信部门规定可以不进行安全评估的, 从其规定。

第四十一条 中华人民共和国主管机关根据有关法律和中华人民共和国缔结或者参加的国际条约、协定, 或者按照平等互惠原则, 处理外国司法或者执法机构关于提供存储于境内个人信息的请求。非经中华人民共和国主管机关批准, 个人信息处理者不得向外国司法或者执法机构提供存储于中华人民共和国境内的个人信息。

3. [der Verarbeiter] hat nach den Standardverträgen, die die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen erstellt haben, mit dem Empfänger außerhalb des [chinesischen] Gebiets einen Vertrag abgeschlossen [und] die Rechte und Pflichten beider Parteien vereinbart;

4. andere durch Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen [oder] von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmte Bedingungen.

Enthalten internationale Verträge [oder] Abkommen, die die Volksrepublik China geschlossen hat oder an denen sich [die Volksrepublik China] beteiligt, Bestimmungen über Bedingungen für Bereitstellung persönlicher Daten an [einen anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China [oder] andere [Aspekte], können diese Bestimmungen angewandt werden⁹.

Der Verarbeiter persönlicher Daten muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen, [um] zu gewährleisten, dass die Verarbeitung persönlicher Daten durch den Empfänger außerhalb des [chinesischen] Gebiets den von diesem Gesetz bestimmten Standard für den Schutz persönlicher Daten erreicht.

§ 39 [Informationspflicht bei der grenzüberschreitenden Bereitstellung] Stellt ein Verarbeiter persönlicher Daten persönliche Daten für [einen anderen] außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China bereit, muss er der [betroffenen] Person die Punkte wie etwa die Bezeichnung bzw. den Namen und die Kontaktdaten des Empfängers außerhalb des [chinesischen] Gebiets, die Verarbeitungszwecke [und] -mittel, die Kategorien der persönlichen Daten sowie die Art und Weise, in der die [betroffene] Person die in diesem Gesetz bestimmten Rechte gegenüber dem Empfänger außerhalb des [chinesischen] Gebiets ausübt, und das Verfahren zur Kenntnis bringen und eine separate Einwilligung der [betroffenen] Person einholen.

§ 40 [Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen und Verarbeiter großer Mengen von persönlichen Daten] Betreiber wesentlicher Informationsinfrastrukturen und Verarbeiter persönlicher Daten, die persönliche Daten bis zur von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Menge verarbeiten, müssen die innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gesammelten und erzeugten persönlichen Daten im Inland speichern. Ist es wirklich notwendig, [persönliche Daten] für [einen anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets bereitzustellen, müssen sie die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen organisierte Sicherheitsbewertung bestehen; bestimmen Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen, dass die Sicherheitsbewertung nicht durchgeführt zu werden braucht, gelten diese Bestimmungen.

§ 41 [Forderungen ausländischer Errichtungen für Rechtsprechung oder Rechtspflege] Die zuständigen Behörden der Volksrepublik China regeln aufgrund der einschlägigen Gesetze und der internationalen Verträge [und] Abkommen, die die Volksrepublik China geschlossen hat oder an denen sich [die Volksrepublik China] beteiligt, oder nach dem Prinzip der Gleichheit und Gegenseitigkeit die Forderungen ausländischer Organe der Justiz oder des Rechtsvollzugs nach der Bereitstellung persönlicher Daten, die innerhalb des [chinesischen] Gebiets gespeichert werden. Ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Volksrepublik China dürfen Verarbeiter persönlicher Daten den ausländischen Organen der Justiz oder des Rechtsvollzugs keine innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China gespeicherten persönlichen Daten zur Verfügung stellen.

⁹ Wörtlich: „können nach ihren Bestimmungen durchführen“.

第四十二条 境外的组织、个人从事侵害中华人民共和国公民的个人信息权益，或者危害中华人民共和国国家安全、公共利益的个人信息处理活动的，国家网信部门可以将其列入限制或者禁止个人信息提供清单，予以公告，并采取限制或者禁止向其提供个人信息等措施。

第四十三条 任何国家或者地区在个人信息保护方面对中华人民共和国采取歧视性的禁止、限制或者其他类似措施的，中华人民共和国可以根据实际情况对该国家或者地区对等采取措施。

第四章 个人在个人信息处理活动中的权利

第四十四条 个人对其个人信息的处理享有知情权、决定权，有权限制或者拒绝他人对其个人信息进行处理；法律、行政法规另有规定的除外。

第四十五条 个人有权向个人信息处理者查阅、复制其个人信息；有本法第十八条第一款、第三十五条规定情形的除外。

个人请求查阅、复制其个人信息的，个人信息处理者应当及时提供。

个人请求将个人信息转移至其指定的个人信息处理者，符合国家网信部门规定条件的，个人信息处理者应当提供转移的途径。

第四十六条 个人发现其个人信息不准确或者不完整的，有权请求个人信息处理者更正、补充。

个人请求更正、补充其个人信息的，个人信息处理者应当对其个人信息予以核实，并及时更正、补充。

第四十七条 有下列情形之一的，个人信息处理者应当主动删除个人信息；个人信息处理者未删除的，个人有权请求删除：

(一) 处理目的已实现、无法实现或者为实现处理目的不再必要；

§ 42 [Schwarze Liste] Unternehmen Organisationen [oder] Einzelpersonen außerhalb des [chinesischen] Gebiets die Verarbeitungen persönlicher Daten, die die Rechte und Interessen eines chinesischen Bürgers¹⁰ an persönlichen Daten verletzen oder die staatliche Sicherheit [oder] das öffentliche Interesse der Volksrepublik China gefährden, können die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen sie in die [Namen-]Liste [der Verarbeiter] aufnehmen, an die die Bereitstellung persönlicher Daten eingeschränkt oder verboten ist, [dies] bekannt machen¹¹ und Maßnahmen [direkt] ergreifen wie etwa die Bereitstellung persönlicher Daten für sie einzuschränken oder zu verbieten.

§ 43 [Gegenmaßnahmen] Ergreift irgendein Land oder irgendeine Region im Hinblick auf den Schutz persönlicher Daten gegen die Volksrepublik China diskriminierende Verbote, Einschränkungen oder andere ähnliche Maßnahmen, kann die Volksrepublik China aufgrund der tatsächlichen Umstände gegen dieses Land oder diese Region Gegenmaßnahmen ergreifen.

4. Kapitel: Rechte der [betroffenen] Personen bei Verarbeitungen persönlicher Daten

§ 44 [Recht auf Auskunft, Entscheidung, Einschränkung oder Verweigerung] [Betroffene] Personen genießen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten das Recht auf Auskunft [und] Entscheidung [und] sind berechtigt, die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten durch einen anderen einzuschränken oder zu verweigern, es sei denn, dass Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen etwas anderes bestimmen.

§ 45 [Recht auf Einsichtnahme und Vervielfältigung, Recht auf Datenübertragbarkeit] Die [betroffene] Person ist berechtigt, ihre persönlichen Daten beim Verarbeiter persönlicher Daten einzusehen [oder] zu kopieren, es sei denn, dass einer der in § 18 Abs. 1 [oder] § 35 dieses Gesetzes bestimmten Umstände vorliegt.

Fordert die [betroffene] Person, ihre persönlichen Daten einzusehen [oder] zu kopieren, muss der Verarbeiter persönlicher Daten [diese Daten] unverzüglich zur Verfügung stellen.

Fordert die [betroffene] Person, einem von ihr bestimmten Verarbeiter persönlicher Daten [ihre] persönlichen Daten zu übermitteln, [und] werden die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Bedingungen erfüllt, muss der Verarbeiter persönlicher Daten einen Übermittlungsweg zur Verfügung stellen.

§ 46 [Recht auf Berichtigung oder Ergänzung] Bemerkt eine [betroffene] Person, dass ihre persönlichen Daten nicht korrekt oder nicht vollständig sind, ist sie berechtigt, von den Verarbeitern persönlicher Daten die Berichtigung [oder] Ergänzung zu fordern.

Fordert eine [betroffene] Person die Berichtigung [oder] Ergänzung ihrer persönlichen Daten, muss der Verarbeiter persönlicher Daten ihre persönlichen Daten verifizieren und unverzüglich berichtigen [oder] ergänzen.

§ 47 [Recht auf Löschung] Liegt einer der folgenden Umstände vor, muss der Verarbeiter persönlicher Daten die persönlichen Daten von sich aus löschen; hat der Verarbeiter persönlicher Daten sie nicht gelöscht, ist die [betroffene] Person berechtigt, die Löschung zu fordern:

1. Die Verarbeitungszwecke sind realisiert worden [oder] können nicht realisiert werden oder [die Daten] sind für die Realisierung der Verarbeitungszwecke nicht mehr notwendig;

¹⁰ Wörtlich: „der Bürger der Volksrepublik China“.

¹¹ Damit gemeint sein dürfte die Bekanntmachung der schwarzen Liste oder der Tatsache, dass ein Verarbeiter in die schwarze Liste aufgenommen wurde.

(二) 个人信息处理者停止提供产品或者服务，或者保存期限已届满；

(三) 个人撤回同意；

(四) 个人信息处理者违反法律、行政法规或者违反约定处理个人信息；

(五) 法律、行政法规规定的其他情形。

法律、行政法规规定的保存期限未届满，或者删除个人信息从技术上难以实现的，个人信息处理者应当停止除存储和采取必要的安全防护措施之外的处理。

第四十八条 个人有权要求个人信息处理者对其个人信息处理规则进行解释说明。

第四十九条 自然人死亡的，其近亲属为了自身的合法、正当利益，可以对死者的相关个人信息行使本章规定的查阅、复制、更正、删除等权利；死者生前另有安排的除外。

第五十条 个人信息处理者应当建立便捷的个人行使权利的受理和处理机制。拒绝个人行使权利的请求的，应当说明理由。

个人信息处理者拒绝个人行使权利的请求的，个人可以依法向人民法院提起诉讼。

第五章 个人信息处理者的义务

第五十一条 个人信息处理者应当根据个人信息的处理目的、处理方式、个人信息的种类以及对个人权益的影响、可能存在的安全风险等，采取下列措施确保个人信息处理活动符合法律、行政法规的规定，并防止未经授权的访问以及个人信息泄露、篡改、丢失：

(一) 制定内部管理制度和操作规程；

(二) 对个人信息实行分类管理；

(三) 采取相应的加密、去标识化等安全技术措施；

(四) 合理确定个人信息处理的操作权限，并定期对从业人员进行安全教育和培训；

2. der Verarbeiter persönlicher Daten hat das Angebot von Waren oder Dienstleistungen eingestellt oder die Speicherfrist ist abgelaufen；

3. die [betroffene] Person hat die Einwilligung widerrufen；

4. der Verarbeiter persönlicher Daten hat die persönlichen Daten unter Verstoß gegen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen verarbeitet；

5. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände.

Ist die von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Speicherfrist nicht abgelaufen oder ist es technisch schwierig, die Löschung persönlicher Daten auszuführen, muss der Verarbeiter persönlicher Daten [alle] Verarbeitungen einstellen außer Speicherung und Ergreifen notwendiger Sicherheits- [und] Schutzmaßnahmen.

§ 48 [Erläuterung und Erklärung der Verarbeitungsregeln] Die [betroffene] Person ist berechtigt zu verlangen, dass der Verarbeiter persönlicher Daten seine Regeln für die Verarbeitung persönlicher Daten erläutert [und] erklärt.

§ 49 [Persönliche Daten nach dem Tod natürlicher Personen] Ist eine natürliche Person verstorben, können ihre nahen Verwandten für eigene rechtmäßige [und] gerechtfertigte Interessen im Hinblick auf die relevanten persönlichen Daten des Verstorbenen die in diesem Kapitel bestimmten Rechte wie etwa [Recht] auf Einsichtnahme, Kopieren, Berichtigung [und] Löschung ausüben, es sei denn, dass der Verstorbene zu Lebzeiten etwas anderes arrangiert hat.

§ 50 [Antrag auf Ausübung der Rechte] Verarbeiter persönlicher Daten müssen einen bequemen Mechanismus zur Annahme und Regelung der Anträge der [betroffenen] Personen auf Ausübung [ihrer] Rechte einrichten. Wird die Forderung einer [betroffenen] Person auf Ausübung [ihrer] Rechte verweigert, muss [dies] begründet werden.

Verweigert ein Verarbeiter persönlicher Daten die Forderung der [betroffenen] Person auf Ausübung [ihrer] Rechte, kann die [betroffene] Person nach dem Recht beim Volksgericht eine Klage erheben.

5. Kapitel: Pflichten der Verarbeiter persönlicher Daten

§ 51 [Schutzmaßnahmen] Verarbeiter persönlicher Daten müssen aufgrund der Verarbeitungszwecke, Verarbeitungsmittel [und] Kategorien der persönlichen Daten, der Auswirkungen auf die Rechte und Interessen [betroffener] Personen, der potenziell bestehenden Sicherheitsrisiken [sowie] anderer [Umstände] folgende Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitungen persönlicher Daten den Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen entsprechen, und unbefugte Zugriffe¹² [sowie] eine Weitergabe, eine Verfälschung [und] einen Verlust der persönlichen Daten zu verhindern:

1. ein internes Verwaltungssystem und Betriebsbestimmungen festlegen；

2. eine klassifizierte Verwaltung persönlicher Daten vornehmen；

3. entsprechende technische Sicherheitsmaßnahmen wie etwa Verschlüsselung [oder] De-Identifizierung ergreifen；

4. die Betriebsbefugnisse zur Verarbeitung persönlicher Daten angemessen bestimmen und die Sicherheitsausbildung und Schulung der Erwerbstätigen regelmäßig durchführen；

¹² Wörtlich: „Besuchen“.

(五) 制定并组织实施个人信息安全事件应急预案;

(六) 法律、行政法规规定的其他措施。

第五十二条 处理个人信息达到国家网信部门规定数量的个人信息处理者应当指定个人信息保护负责人, 负责对个人信息处理活动以及采取的保护措施等进行监督。

个人信息处理者应当公开个人信息保护负责人的联系方式, 并将个人信息保护负责人的姓名、联系方式等报送履行个人信息保护职责的部门。

第五十三条 本法第三条第二款规定的中华人民共和国境外的个人信息处理者, 应当在中华人民共和国境内设立专门机构或者指定代表, 负责处理个人信息保护相关事务, 并将有关机构的名称或者代表的姓名、联系方式等报送履行个人信息保护职责的部门。

第五十四条 个人信息处理者应当定期对其处理个人信息遵守法律、行政法规的情况进行合规审计。

第五十五条 有下列情形之一的, 个人信息处理者应当事前进行个人信息保护影响评估, 并对处理情况进行记录:

(一) 处理敏感个人信息;

(二) 利用个人信息进行自动化决策;

(三) 委托处理个人信息、向其他个人信息处理者提供个人信息、公开个人信息;

(四) 向境外提供个人信息;

(五) 其他对个人权益有重大影响的个人信息处理活动。

第五十六条 个人信息保护影响评估应当包括下列内容:

(一) 个人信息的处理目的、处理方式等是否合法、正当、必要;

(二) 对个人权益的影响及安全风险;

(三) 所采取的保护措施是否合法、有效并与风险程度相适应。

个人信息保护影响评估报告和处理情况记录应当至少保存三年。

5. einen Notfallplan für Sicherheitsvorfälle mit persönlichen Daten festlegen und dessen Umsetzung organisieren;

6. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Maßnahmen.

§ 52 [Verantwortliche für den Schutz persönlicher Daten] Der Verarbeiter persönlicher Daten, der die persönlichen Daten bis zur von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Menge verarbeitet, muss einen für den Schutz persönlicher Daten Verantwortlichen bestimmen, der dafür verantwortlich ist, die Aufsicht über etwa Verarbeitungen persönlicher Daten und die ergriffenen Schutzmaßnahmen zu führen.

Der Verarbeiter persönlicher Daten muss die Kontaktdaten des für den Schutz persönlicher Daten Verantwortlichen offenlegen und den Namen, die Kontaktdaten [sowie] andere [Informationen] des für den Schutz persönlicher Daten Verantwortlichen bei den Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, melden.

§ 53 [Spezielle Organe und bestimmte Stellvertreter] Die im § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Verarbeiter, die persönliche Daten außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China [verarbeiten], müssen innerhalb des Gebiets der Volksrepublik China ein spezielles Organ errichten oder einen Repräsentanten bestimmen, das bzw. der dafür verantwortlich ist, die mit dem Schutz persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu regeln, und die Bezeichnung des betreffenden Organs oder den Namen, die Kontaktdaten oder andere [Informationen] des Repräsentanten bei den Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, melden.

§ 54 [Compliance Audits] Verarbeiter persönlicher Daten müssen im Hinblick auf die Umstände, wie sie [bei] der Verarbeitung persönlicher Daten die Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen einhalten, periodisch Compliance Audits vornehmen.

§ 55 [Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten] Verarbeiter persönlicher Daten müssen im Voraus eine Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten durchführen und den Zustand der Besorgung aufzeichnen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Verarbeitung sensibler persönlicher Daten;

2. Durchführung der automatisierten Entscheidungsfindung unter Verwendung persönlicher Daten;

3. Beauftragung mit der Verarbeitung persönlicher Daten, Bereitstellung persönlicher Daten für andere Verarbeiter persönlicher Daten [oder] Offenlegung persönlicher Daten;

4. Bereitstellung persönlicher Daten für [einen anderen] außerhalb des [chinesischen] Gebiets;

5. andere Verarbeitungen persönlicher Daten, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Personen haben.

§ 56 [Inhalt der Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten, Mindestaufbewahrungsfrist] Die Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten muss den folgenden Inhalt enthalten:

1. ob die Zwecke, Mittel [und] andere [Aspekte] der Verarbeitung persönlicher Daten rechtmäßig, gerechtfertigt [und] notwendig sind;

2. die Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der [betroffenen] Personen und die Sicherheitsrisiken;

3. ob die ergriffenen Schutzmaßnahmen rechtmäßig [und] wirksam sind und dem Risikoniveau entsprechen.

Die Berichte über Folgenabschätzung des Schutzes persönlicher Daten und die Aufzeichnungen über den Zustand der Besorgung müssen zumindest drei Jahre aufbewahrt werden.

第五十七条 发生或者可能发生个人信息泄露、篡改、丢失的，个人信息处理者应当立即采取补救措施，并通知履行个人信息保护职责的部门和个人。通知应当包括下列事项：

(一) 发生或者可能发生个人信息泄露、篡改、丢失的信息种类、原因和可能造成的危害；

(二) 个人信息处理者采取的补救措施和个人可以采取的减轻危害的措施；

(三) 个人信息处理者的联系方式。

个人信息处理者采取措施能够有效避免信息泄露、篡改、丢失造成危害的，个人信息处理者可以不通知个人；履行个人信息保护职责的部门认为可能造成危害的，有权要求个人信息处理者通知个人。

第五十八条 提供重要互联网平台服务、用户数量巨大、业务类型复杂的个人信息处理者，应当履行下列义务：

(一) 按照国家规定建立健全个人信息保护合规制度体系，成立主要由外部成员组成的独立机构对个人信息保护情况进行监督；

(二) 遵循公开、公平、公正的原则，制定平台规则，明确平台内产品或者服务提供者处理个人信息的规范和保护个人信息的义务；

(三) 对严重违法法律、行政法规处理个人信息的平台内的产品或者服务提供者，停止提供服务；

(四) 定期发布个人信息保护社会责任报告，接受社会监督。

第五十九条 接受委托处理个人信息的受托人，应当依照本法和有关法律、行政法规的规定，采取必要措施保障所处理的个人信息的安全，并协助个人信息处理者履行本法规定的义务。

§ 57 [Abhilfemaßnahmen und Benachrichtigungspflicht] Wenn eine Weitergabe, eine Verfälschung [oder] ein Verlust persönlicher Daten eintritt oder eintreten kann, muss der Verarbeiter persönlicher Daten sofort Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen und die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, und die [betroffenen] Personen [davon] benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss die folgenden Punkte enthalten:

1. die Kategorien der Daten, bei denen eine Weitergabe, eine Verfälschung [oder] ein Verlust persönlicher Daten eingetreten ist oder eintreten kann, die Ursachen [dafür] und die möglichen [dadurch] herbeigeführten Gefahren;

2. die vom Verarbeiter persönlicher Daten ergriffenen Abhilfemaßnahmen und die Maßnahmen zur Minderung der Gefahren, die die [betroffenen] Personen ergreifen können;

3. die Kontaktdaten des Verarbeiters persönlicher Daten.

Können die vom Verarbeiter persönlicher Daten ergriffenen Maßnahmen wirksam verhindern, dass die Weitergabe, die Verfälschung [oder] der Verlust von Daten eine Gefahr herbeiführt, braucht der Verarbeiter persönlicher Daten [die Weitergabe, die Verfälschung bzw. den Verlust] den [betroffenen] Personen nicht mitzuteilen; sind die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, der Ansicht, dass Gefahren [dadurch] herbeigeführt werden können, sind sie berechtigt zu verlangen, dass der Verarbeiter persönlicher Daten die [betroffenen] Personen [davon] benachrichtigt.

§ 58 [Verschärfte Pflichten wichtiger Verarbeiter] Verarbeiter persönlicher Daten, die die wesentlichen Dienstleistungen über Internetplattformen anbieten [oder] eine riesige Anzahl von Nutzern haben [oder] komplizierte Geschäftstypen haben, müssen folgende Pflichten erfüllen:

1. nach staatlichen Bestimmungen ein Compliance-System zum Schutz persönlicher Daten einrichten [und] verbessern [und] unabhängige Organe, die hauptsächlich aus externen Mitgliedern bestehen, gründen, [um] die Aufsicht über den Zustand des Schutzes persönlicher Daten zu führen;

2. unter Einhaltung der Grundsätze der Öffentlichkeit, Gerechtigkeit [und] Unparteilichkeit die Plattformregeln festlegen [und] die Normen für die Verarbeitung persönlicher Daten durch Anbieter von Waren oder Dienstleistungen auf den Plattformen und ihre Pflichten zum Schutz persönlicher Daten deutlich benennen;

3. das Anbieten von [Plattform-]Dienstleistungen an die auf den Plattformen befindlichen Anbieter von Waren oder Dienstleistungen, deren Verarbeitungen persönlicher Daten erheblich gegen Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen verstoßen, einstellen;

4. Berichte über gesellschaftliche Verantwortung zum Schutz persönlicher Daten regelmäßig bekannt machen und sich unter die soziale Aufsicht stellen.

§ 59 [Pflichten der Auftragsverarbeiter] Der Auftragnehmer, der persönliche Daten im Auftrag [des Verarbeiters persönlicher Daten] verarbeitet, muss auf Grundlage von Bestimmungen dieses Gesetzes und der betreffenden Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, [um] die Sicherheit der verarbeiteten persönlichen Daten zu gewährleisten, und den Verarbeiter persönlicher Daten bei Erfüllung der in diesem Gesetz bestimmten Pflichten unterstützen.

第六章 履行个人信息保护职责的部门

第六十条 国家网信部门负责统筹协调个人信息保护工作和相关监督管理工作。国务院有关部门依照本法和有关法律、行政法规的规定，在各自职责范围内负责个人信息保护和监督管理工作。

县级以上地方人民政府有关部门的个人信息保护和监督管理职责，按照国家有关规定确定。

前两款规定的部门统称为履行个人信息保护职责的部门。

第六十一条 履行个人信息保护职责的部门履行下列个人信息保护职责：

(一) 开展个人信息保护宣传教育，指导、监督个人信息处理者开展个人信息保护工作；

(二) 接受、处理与个人信息保护有关的投诉、举报；

(三) 组织对应用程序等个人信息保护情况进行测评，并公布测评结果；

(四) 调查、处理违法个人信息处理活动；

(五) 法律、行政法规规定的其他职责。

第六十二条 国家网信部门统筹协调有关部门依据本法推进下列个人信息保护工作：

(一) 制定个人信息保护具体规则、标准；

(二) 针对小型个人信息处理者、处理敏感个人信息以及人脸识别、人工智能等新技术、新应用，制定专门的个人信息保护规则、标准；

(三) 支持研究开发和推广应用安全、方便的电子身份认证技术，推进网络身份认证公共服务建设；

(四) 推进个人信息保护社会化服务体系建设，支持有关机构开展个人信息保护评估、认证服务；

6. Kapitel: Die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllenden Abteilungen

§ 60 [Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten und zur Beaufsichtigung und zur Verwaltung, Bestimmung der Amtspflichten, Subsumtion] Die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen sind verantwortlich für die umfassende Koordination zwischen den Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten und den betreffenden Aufsichts- [und] Verwaltungsarbeiten. Die betreffenden Abteilungen des Staatsrates sind auf Grundlage von Bestimmungen dieses Gesetzes und der betreffenden Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen im Bereich der jeweiligen Amtspflichten für die Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten und zur Beaufsichtigung [und] zur Verwaltung verantwortlich.

Die Amtspflichten von betreffenden Abteilungen der lokalen Volksregierungen auf Kreis- oder höherer Ebene zum Schutz persönlicher Daten und zur Beaufsichtigung [und] zur Verwaltung werden nach einschlägigen staatlichen Bestimmungen bestimmt.

Die in vorigen Absätzen bestimmten Abteilungen werden zusammen als Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, bezeichnet.

§ 61 [Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten] Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, erfüllen folgende Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten:

1. die Propaganda [und] Schulungen des Schutzes persönlicher Daten entfalten [sowie] Verarbeiter persönlicher Daten bei der Entfaltung der Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten anleiten [und] beaufsichtigen;

2. die mit dem Schutz persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Beschwerden [und] Anzeigen annehmen [und] behandeln;

3. Prüfungen und Bewertungen des Zustands des Schutzes persönlicher Daten von etwa Anwendungsprogrammen organisieren und die Prüfungsergebnisse bekanntmachen;

4. rechtswidrige Verarbeitungen persönlicher Daten ermitteln [und] behandeln;

5. andere von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Amtspflichten.

§ 62 [Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten] Die staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen koordinieren umfassend, dass die betreffenden Abteilungen gemäß diesem Gesetz folgende Arbeiten zum Schutz persönlicher Daten vorantreiben:

1. konkrete Regeln [und] Standards für den Schutz persönlicher Daten festlegen;

2. spezielle Regeln [und] Standards für den Schutz persönlicher Daten im Hinblick auf Verarbeiter persönlicher Daten in kleinem Maßstab, Verarbeitungen sensibler persönlicher Daten sowie neue Technologien [und] neue Anwendungen wie etwa Gesichtserkennung [und] künstliche Intelligenz zielgerichtet festlegen;

3. Forschung, Entwicklung, Verbreitung und Anwendung der sicheren [und] benutzerfreundlichen¹³ Technologien zur Zertifizierung elektronischer Identitäten unterstützen [und] den Aufbau öffentlicher Dienste zur Zertifizierung von Internet-Identitäten vorantreiben;

4. den Aufbau eines sozialisierten Dienstleistungssystems zum Schutz persönlicher Daten vorantreiben [und] die betreffenden Organe bei der Entfaltung der Dienste zur Bewertung [und] Zertifizierung des Schutzes persönlicher Daten unterstützen;

¹³ Wörtlich: „bequem“.

(五) 完善个人信息保护投诉、举报工作机制。

第六十三条 履行个人信息保护职责的部门履行个人信息保护职责，可以采取下列措施：

(一) 询问有关当事人，调查与个人信息处理活动有关的情况；

(二) 查阅、复制当事人与个人信息处理活动有关的合同、记录、账簿以及其他有关资料；

(三) 实施现场检查，对涉嫌违法的个人信息处理活动进行调查；

(四) 检查与个人信息处理活动有关的设备、物品；对有证据证明是用于违法个人信息处理活动的设备、物品，向本部门主要负责人书面报告并经批准，可以查封或者扣押。

履行个人信息保护职责的部门依法履行职责，当事人应当予以协助、配合，不得拒绝、阻挠。

第六十四条 履行个人信息保护职责的部门在履行职责中，发现个人信息处理活动存在较大风险或者发生个人信息安全事件的，可以按照规定的权限和程序对该个人信息处理者的法定代表人或者主要负责人进行约谈，或者要求个人信息处理者委托专业机构对其个人信息处理活动进行合规审计。个人信息处理者应当按照要求采取措施，进行整改，消除隐患。

履行个人信息保护职责的部门在履行职责中，发现违法处理个人信息涉嫌犯罪的，应当及时移送公安机关依法处理。

第六十五条 任何组织、个人有权对违法个人信息处理活动向履行个人信息保护职责的部门进行投诉、举报。收到投诉、举报的部门应当依法及时处理，并将处理结果告知投诉、举报人。

履行个人信息保护职责的部门应当公布接受投诉、举报的联系方式。

5. einen Arbeitsmechanismus für Beschwerden [und] Anzeigen zum Schutz persönlicher Daten vervollständigen.

§ 63 [Maßnahmen der zuständigen Abteilungen] Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, können bei Erfüllung der Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten folgende Maßnahmen ergreifen:

1. betreffende Parteien um Auskunft ersuchen [und] die auf Verarbeitungen persönlicher Daten bezüglichen Umstände untersuchen;

2. die mit den Verarbeitungen persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Verträge, Aufzeichnungen, Rechnungsbücher und andere einschlägige Unterlagen der Parteien einsehen [und] kopieren;

3. eine Vor-Ort-Überprüfung durchführen [und] eine Verarbeitung persönlicher Daten ermitteln, die im Verdacht steht, rechtswidrig zu sein;

4. die mit den Verarbeitungen persönlicher Daten im Zusammenhang stehenden Anlagen [und] Gegenstände überprüfen; die Anlagen [und] Gegenstände, die nachweislich für eine rechtswidrige Verarbeitung persönlicher Daten verwendet wurden, können nach der schriftlichen Meldung beim Hauptverantwortlichen dieser Abteilung und nach Einholung [seiner] Genehmigung versiegelt oder gepfändet werden.

[Wenn] Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, nach dem Recht Amtspflichten erfüllen, müssen die Parteien [dies] unterstützen [und] kooperieren [und] dürfen [dies] nicht verweigern [oder] verhindern.

§ 64 [Amtsbefugnisse der zuständigen Abteilungen] Entdecken die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, bei Erfüllung [ihrer] Amtspflichten, dass die Verarbeitungen persönlicher Daten größere Risiken aufweisen oder dass ein Sicherheitsvorfall [in Bezug auf] persönliche Daten eingetreten ist, können sie gemäß [ihren] bestimmten Zuständigkeiten und Verfahren den gesetzlichen Repräsentanten oder Hauptverantwortlichen dieses Verarbeiters persönlicher Daten befragen oder den Verarbeiter persönlicher Daten dazu auffordern, ein Fachorgan mit der Durchführung eines Compliance Audits seiner Verarbeitung persönlicher Daten zu beauftragen. Der Verarbeiter persönlicher Daten muss entsprechend den Aufforderungen Maßnahmen ergreifen, Angleichungen [und] Korrekturen durchführen [und] die [dahinter] verborgenen Gefahren beseitigen.

Entdecken die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, bei der Erfüllung [ihrer] Amtspflichten, dass die rechtswidrige Verarbeitung persönlicher Daten im Verdacht steht, eine Straftat¹⁴ zu sein, müssen sie [dies] unverzüglich den Behörden für öffentliche Sicherheit [= der Polizei] zu rechtmäßiger Bearbeitung überweisen.

§ 65 [Beschwerden und Anzeigen] Jede Organisation [und] Einzelperson ist berechtigt, bei den Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, Beschwerden [und] Anzeige über eine rechtswidrige Verarbeitung persönlicher Daten zu stellen. Die Abteilungen, die die Beschwerden [oder] Anzeigen erhalten haben, müssen [diese] nach dem Recht unverzüglich bearbeiten und den Beschwerdenden [und] Anzeigenden von den Bearbeitungsergebnissen in Kenntnis setzen.

Die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, müssen [ihre] Kontaktdaten für die Annahme der Beschwerden [und] Anzeigen bekannt machen.

¹⁴ Gemeint ist die Straftat des § 253 a „Verletzung persönlicher Daten von Bürgern“ (侵犯公民个人信息罪) vom „Strafgesetzbuch der Volksrepublik China“ (中华人民共和国刑法) vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.349391.

第七章 法律责任

第六十六条 违反本法规定处理个人信息，或者处理个人信息未履行本法规定的个人信息保护义务的，由履行个人信息保护职责的部门责令改正，给予警告，没收违法所得，对违法处理个人信息的应用程序，责令暂停或者终止提供服务；拒不改正的，并处一百万元以下罚款；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处一万元以上十万元以下罚款。

有前款规定的违法行为，情节严重的，由省级以上履行个人信息保护职责的部门责令改正，没收违法所得，并处五千万以下或者上一年度营业额百分之五以下罚款，并可以责令暂停相关业务或者停业整顿、通报有关主管部门吊销相关业务许可或者吊销营业执照；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员处十万元以上一百万元以下罚款，并可以决定禁止其在一定期限内担任相关企业的董事、监事、高级管理人员和个人信息保护负责人。

第六十七条 有本法规定的违法行为的，依照有关法律、行政法规的规定记入信用档案，并予以公示。

第六十八条 国家机关不履行本法规定的个人信息保护义务的，由其上级机关或者履行个人信息保护职责的部门责令改正；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。

履行个人信息保护职责的工作人员玩忽职守、滥用职权、徇私舞弊，尚不构成犯罪的，依法给予处分。

7. Kapitel: Gesetzliche Haftung

§ 66 [Verwaltungsrechtliche Sanktionen] Verstößt die Verarbeitung persönlicher Daten gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder werden bei der Verarbeitung persönlicher Daten die von diesem Gesetz vorgeschriebenen Pflichten zum Schutz persönlicher Daten nicht erfüllt, ordnen die Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, eine Korrektur, eine Warnung, eine Einziehung des rechtswidrig Erlangten [und] im Hinblick auf die persönliche Daten illegal verarbeitenden Anwendungsprogramme eine vorläufige Einstellung oder Beendigung des Angebots der Dienstleistungen an; wird eine Korrektur verweigert, wird zugleich eine Geldstrafe von bis zu einer Million Yuan verhängt; gegen die unmittelbar [dafür] Zuständigen und andere Personen, die unmittelbar [dafür] verantwortlich sind, wird eine Geldstrafe von 10.000 bis zu 100.000 Yuan verhängt.

Liegt ein im vorigen Absatz geregeltes rechtswidriges Verhalten vor, das einen erschwerenden Umstand [aufweist], werden von den Abteilungen der Provinzebene [oder] einer höheren Ebene, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, eine Korrektur [und] eine Einziehung des rechtswidrig Erlangten angeordnet [und] zugleich eine Geldstrafe von bis zu 50.000 Yuan oder 5 % des Umsatzes im Vorjahr verhängt und [die Abteilungen] können zudem die vorläufige Einstellung der betroffenen Geschäftstätigkeit oder Einstellung des [ganzen] Betriebs zur Sanierung anordnen [und] die betreffenden zuständigen Abteilungen informieren, die Genehmigungen für die betroffene Geschäftstätigkeit oder den Gewerbeschein zu entziehen; gegen die unmittelbar [dafür] Zuständigen und andere Personen, die unmittelbar [dafür] verantwortlich sind, wird eine Geldstrafe von 100.000 bis zu einer Million Yuan verhängt und kann zugleich ein Beschluss gefasst werden, ihnen innerhalb einer bestimmten Frist das Fungieren als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, als leitender Manager¹⁵ und als für den Schutz persönlicher Daten Verantwortliche in einem betroffenen Unternehmen zu verbieten.

§ 67 [Aufzeichnung von Verstößen in Unterlagen zur Kreditwürdigkeit und öffentliche Bekanntmachung] Das Vorliegen eines von diesem Gesetz vorgeschriebenen rechtswidrigen Verhaltens wird auf Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Gesetze [und] Verwaltungsrechtsnormen in den Kreditwürdigkeitsakten aufgezeichnet und öffentlich bekannt gemacht.

§ 68 [Sanktionen gegen staatliche Behörden und die Mitarbeiter der zuständigen Abteilungen] Erfüllt eine staatliche Behörde die von diesem Gesetz vorgeschriebenen Pflichten zum Schutz persönlicher Daten nicht, wird von einer ihr übergeordneten Behörde oder einer Abteilung, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllt, eine Korrektur angeordnet; gegen die unmittelbar [dafür] Zuständigen und anderen Personen, die unmittelbar [dafür] verantwortlich sind, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe verhängt.

Verübt ein Mitarbeiter der Abteilungen, die die Amtspflichten zum Schutz persönlicher Daten erfüllen, eine Pflichtvernachlässigung, einen Missbrauch seiner Amtsbefugnisse [oder] eine unlautere Handlung zum eigenen Vorteil, die noch keine Straftat bildet, wird nach dem Recht eine Disziplinarstrafe verhängt.

¹⁵ Im § 216 Nr. 1 „Gesellschaftsgesetz der VR China“ (中华人民共和国公司法) vom 29.12.1993 in der Fassung vom 26.10.2018 werden die Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und für die Finanzangelegenheiten [leitend] verantwortlichen Personen der Gesellschaften, der Sekretär des Vorstands einer börsengängigen Gesellschaft sowie andere in einer Gesellschaftssatzung bestimmte Personen als leitender Manager („高级管理人员“) bezeichnet, chinesisch-deutsch in der Fassung vom 28.12.2013 in: ZChinR 2014, S. 254 ff.

第六十九条 处理个人信息侵害个人信息权益造成损害，个人信息处理者不能证明自己没有过错的，应当承担损害赔偿等侵权责任。

前款规定的损害赔偿按照个人因此受到的损失或者个人信息处理者因此获得的利益确定；个人因此受到的损失和个人信息处理者因此获得的利益难以确定的，根据实际情况确定赔偿数额。

第七十条 个人信息处理者违反本法规定处理个人信息，侵害众多个人的权益的，人民检察院、法律规定的消费者组织和由国家网信部门确定的组织可以依法向人民法院提起诉讼。

第七十一条 违反本法规定，构成违反治安管理行为的，依法给予治安管理处罚；构成犯罪的，依法追究刑事责任。

第八章 附则

第七十二条 自然人因个人或者家庭事务处理个人信息的，不适用本法。

法律对各级人民政府及其有关部门组织实施的统计、档案管理活动中的个人信息处理有规定的，适用其规定。

第七十三条 本法下列用语的含义：

(一) 个人信息处理者，是指在个人信息处理活动中自主决定处理目的、处理方式的组织、个人。

(二) 自动化决策，是指通过计算机程序自动分析、评估个人的行为习惯、兴趣爱好或者经济、健康、信用状况等，并进行决策的活动。

(三) 去标识化，是指个人信息经过处理，使其在不借助额外信息的情况下无法识别特定自然人的过程。

(四) 匿名化，是指个人信息经过处理无法识别特定自然人且不能复原的过程。

§ 69 [Verschuldensvermutung, Berechnung der Höhe des Schadensersatzes] Verursacht die Verarbeitung persönlicher Daten, die die Rechte und Interessen an persönlichen Daten verletzt, einen Schaden und kann der Verarbeiter nicht nachweisen, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt, haftet er für die Verletzung von Rechten wie etwa [in Form von] Schadensersatz.

Die im vorigen Absatz bestimmte Haftung auf Schadensersatz wird nach dem Schaden, den die [betroffene] Person dadurch erlitten hat, oder nach dem Nutzen, den der Verarbeiter persönlicher Daten dadurch erlangt hat, bestimmt; ist der dadurch erlittene Schaden der [betroffenen] Person und der dadurch erlangte Nutzen des Verarbeiters persönlicher Daten schwer zu bestimmen, wird die Höhe des Ersatzes aufgrund der tatsächlichen Umstände bestimmt.

§ 70 [Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse] Verletzt die Verarbeitung persönlicher Daten, die ein Verarbeiter unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes [vornimmt], die Rechte und Interesse mehrerer Einzelpersonen, können Volksstaatsanwaltschaft, gesetzlich bestimmte Verbraucherorganisationen und die von den staatlichen Abteilungen für Netzwerke und Informationen bestimmten Organisationen nach dem Recht Klage beim Volksgericht erheben.

§ 71 [Verwaltungsrechtliche Sanktionen für die öffentliche Sicherheit und strafrechtliche Haftung] Bildet ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Handlung gegen die Verwaltung öffentlicher Sicherheit, wird nach dem Recht eine Sanktion zur Sicherheitsverwaltung verhängt;¹⁶ bildet sie eine Straftat, wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

8. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 72 [Haushaltsprivileg, besondere Bestimmungen] Auf die Verarbeitung persönliche Daten, die eine natürliche Person wegen persönlicher oder familiärer Angelegenheiten vornimmt, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Enthalten Gesetze Bestimmungen über die Verarbeitung persönlicher Daten bei Aktivitäten der Statistik [und] Archivverwaltung, die unter Organisation der Volksregierungen aller Stufen und ihrer zuständigen Abteilungen vorgenommen werden, werden diese angewendet.

§ 73 [Definitionen] Die Bedeutung folgender Begriffe in diesem Gesetz ist:

1. „Verarbeiter persönlicher Daten“ bezeichnet eine Organisation [oder] Einzelperson, die bei den Verarbeitungen persönlicher Daten über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst frei entscheidet.

2. „Automatisierte Entscheidungsfindung“ bezeichnet Aktivitäten, bei denen durch ein [Verfahren] eines Computerprogramms die Verhaltensgewohnheit, Hobbys oder Wirtschafts-, Gesundheits- [und] Kreditwürdigkeits[-status] und andere Zustände der [betroffenen] Personen automatisch analysiert, bewertet und eine Entscheidungsfindung durchgeführt wird.

3. „De-Identifikation“ bezeichnet Vorgänge, bei denen die persönlichen Daten verarbeitet werden, sodass eine bestimmte natürliche Person ohne Heranziehung zusätzlicher Informationen nicht identifiziert werden kann.

4. „Anonymisierung“ bezeichnet irreversible Vorgänge, bei denen die persönlichen Daten so verarbeitet werden, dass eine bestimmte natürliche Person nicht identifiziert werden kann.

¹⁶ Nach dem „Gesetzes der Volksrepublik China über die Strafen zur Regelung der öffentlichen Sicherheit“ [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.8.2005 in der Fassung vom 26.10.2012, abgedruckt in der Fassung vom 26.10.2012 in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2012, Nr. 6, S. 693 ff.

第七十四条 本法自 2021 年
11 月 1 日起施行。

§ 74 **[Inkrafttreten]** Dieses Gesetz wird vom 1. November 2021 an angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von DING Yijie, Göttingen und Hamburg

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Streitfällen über die Verarbeitung persönlicher Daten unter Nutzung der Gesichtserkennungstechnologie

最高人民法院关于审理使用
人脸¹识别技术处理个人信息相关
民事案件适用法律若干问题的
规定²

《最高人民法院关于审理使用
人脸识别技术处理个人信息相关
民事案件适用法律若干问题的规定》
已于2021年6月8日由最高人民法院
审判委员会第1841次会议通过，
现予公布，自2021年8月1日起施
行。

最高人民法院
2021年7月27日

法释〔2021〕15号

最高人民法院关于审理使用
人脸识别技术处理个人信息相关
民事案件适用法律若干问题的
规定

(2021年6月8日最高人民法院
审判委员会第1841次会议通过，
自2021年8月1日起施行)

为正确审理使用人脸识别技术
处理个人信息相关民事案件，保护
当事人合法权益，促进数字经济健
康发展，根据《中华人民共和国民
法典》《中华人民共和国网络安全
法》《中华人民共和国消费者权益
保护法》《中华人民共和国电子商
务法》《中华人民共和国民事诉讼法》
等法律的规定，结合审判实践，制
定本规定。

**Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der
Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Streitfällen über die
Verarbeitung persönlicher Daten unter Nutzung der
Gesichtserkennungstechnologie**

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der
Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Streitfällen über die
Verarbeitung persönlicher Daten unter Nutzung der Gesichtserkennungstechnologie“
sind auf der 1.841. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses
des Obersten Volksgerichts am 8.6.2021 verabschiedet worden, werden
hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.8.2021 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
27.7.2021

Fashi [2021] Nr. 15

**Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der
Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Streitfällen über die
Verarbeitung persönlicher Daten unter Nutzung der
Gesichtserkennungstechnologie**

(Am 8.6.2021 auf der 1.841. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses
des Obersten Volksgerichts verabschiedet, vom 1.8.2021 an angewandt)

[Zweck] Um zivile Streitfälle, die mit der unter Nutzung der Gesichts-
erkennungstechnologie [durchgeführten] Verarbeitung persönlicher Daten
im Zusammenhang stehen, korrekt zu behandeln, die legalen Rechte und
Interessen der Parteien zu schützen [und] die gesunde Entwicklung der digi-
talen Wirtschaft zu fördern, werden diese Bestimmungen aufgrund des
„Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“³ [ZGB], des „Cybersicher-
heitsgesetzes der Volksrepublik China“⁴, des „Gesetzes der Volksrepublik
China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern“⁵, des
„Gesetzes der Volksrepublik China über den E-Commerce“⁶, des „Zivilpro-
zessgesetzes der Volksrepublik China“⁷ [ZPG] [und] anderer gesetzlicher
Bestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis festge-
legt.

¹ Selbstverständlich bezieht sich „人脸“ auf Gesichter natürlicher Personen, daher wird in diesem Gesetz „人脸识别“ mit „Gesichtserkennung“ und „人脸信息“ mit „Gesichtsdaten“ übersetzt.

² Quelle des chinesischen Textes: <<http://www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-315851.html>> (<<https://perma.cc/26Z6-RTXY>>).

³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

⁴ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2018, S. 113 ff.

⁵ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2014, S. 69 ff.

⁶ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 153 ff.

⁷ Chinesisch-deutsch in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, S. 537 ff.

第一条 因信息处理者违反法律、行政法规的规定或者双方的约定使用人脸识别技术处理人脸信息、处理基于人脸识别技术生成的人脸信息所引起的民事案件，适用本规定。

人脸信息的处理包括人脸信息的收集、存储、使用、加工、传输、提供、公开等。

本规定所称人脸信息属于民法典第一千零三十四条规定的“生物识别信息”。

第二条 信息处理者处理人脸信息有下列情形之一的，人民法院应当认定属于侵害自然人人格权益的行为：

(一) 在宾馆、商场、银行、车站、机场、体育场馆、娱乐场所等经营场所、公共场所违反法律、行政法规的规定使用人脸识别技术进行人脸验证、辨识或者分析；

(二) 未公开处理人脸信息的规则或者未明示处理的目的、方式、范围；

(三) 基于个人同意处理人脸信息的，未征得自然人或者其监护人的单独同意，或者未按照法律、行政法规的规定征得自然人或者其监护人的书面同意；

(四) 违反信息处理者明示或者双方约定的处理人脸信息的目的、方式、范围等；

(五) 未采取应有的技术措施或者其他必要措施确保其收集、存储的人脸信息安全，致使人脸信息泄露、篡改、丢失；

(六) 违反法律、行政法规的规定或者双方的约定，向他人提供人脸信息；

(七) 违背公序良俗处理人脸信息；

(八) 违反合法、正当、必要原则处理人脸信息的其他情形。

§ 1 [Anwendungsbereich, Definition] Auf zivile Streitfälle, die [dadurch] verursacht werden, dass ein Datenverarbeiter unter Verstoß gegen Bestimmungen von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen zwischen beiden Parteien die Gesichtsdaten unter Verwendung der Gesichtserkennungstechnologie verarbeitet [oder] die auf der Gesichtserkennungstechnologie beruhend generierten Gesichtsdaten verarbeitet, werden diese Bestimmungen angewandt.

Die Verarbeitung von Gesichtsdaten umfasst etwa die Sammlung, Speicherung, Verwendung, Bearbeitung, Weitervermittlung, Bereitstellung [und] Offenlegung von Gesichtsdaten.

Die in diesen Bestimmungen bezeichneten Gesichtsdaten gehören zu den im § 1034 [Abs. 2] ZGB bestimmten „biometrischen Identifikationsinformationen“.

§ 2 [Persönlichkeitsrechte und -interessen natürlicher Personen verletzende Verarbeitung der Gesichtsdaten] Liegt einer der folgenden Umstände bei der Verarbeitung der Gesichtsdaten durch einen Datenverarbeiter vor, muss das Volksgesicht feststellen, dass [die Handlung] zu den Persönlichkeitsrechte und -interessen natürlicher Personen verletzenden Handlungen gehört:

1. Die Gesichtsverifizierung, -identifizierung oder -analyse wird unter Verstoß gegen Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen an Betriebsstätten [oder] öffentlichen Stätten wie etwa in Hotels, Kaufhäusern, Banken, Bahnstationen, Flughäfen, Sportstadien [und] Vergnügungsstätten unter Nutzung der Gesichtserkennungstechnologie durchgeführt;

2. die Regeln für die Verarbeitung der Gesichtsdaten werden nicht offengelegt oder die Zwecke, die Mittel [und] der Umfang der Verarbeitung werden nicht explizit ausgedrückt;

3. wenn die Verarbeitung der Gesichtsdaten auf einer Einwilligung der [betroffenen] Person beruht, [aber] keine separate Einwilligung einer natürlichen Person bzw. ihres Vormundes eingeholt worden ist, oder eine schriftliche Einwilligung der natürlichen Person bzw. ihres Vormundes nicht gemäß den Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen eingeholt worden ist;

4. [es wird den Vorgaben von] etwa den Zwecken, den Mitteln [und] dem Umfang der Verarbeitung der Gesichtsdaten, die der Datenverarbeiter explizit ausgedrückt hat oder die beiden Parteien vereinbart haben, zuwidergehandelt;

5. die technischen Maßnahmen, die zur Verfügung gestellt werden müssen, oder andere notwendige Maßnahmen, die die Sicherheit der gesammelten [oder] gespeicherten Gesichtsdaten gewährleisten, werden nicht ergriffen, sodass die Gesichtsdaten weitergegeben, verfälscht [oder] verloren worden sind;

6. die Gesichtsdaten werden unter Verstoß gegen Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen zwischen beiden Parteien einem anderen zur Verfügung gestellt;

7. die Gesichtsdaten werden unter Zuwiderhandlung der öffentlichen Ordnung [und] der guten Sitten⁸ verarbeitet;

8. andere Umstände, unter denen die Gesichtsdaten unter Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Rechtfertigung [oder] Notwendigkeit verarbeitet werden.

⁸ „公序良俗“ umfasst „公共秩序“ (die öffentliche Ordnung) und „善良风俗“ (die guten Sitten); Kleine Führungsgruppe zur Implementierungsarbeit des Zivilgesetzbuches des Obersten Volksgerichts (Hrsg.) [最高人民法院民法典贯彻实施工作领导小组 主编], Verständnis und Anwendung des Zivilgesetzbuches [中华人民共和国民法典理解与适用], Beijing 2020, Band: Allgemeiner Teil, S. 72 ff.

第三条 人民法院认定信息处理者承担侵害自然人人格权益的民事责任,应当适用民法典第九百九十八条的规定,并结合案件具体情况综合考量受害人是否为未成年人、告知同意情况以及信息处理的必要程度等因素。

第四条 有下列情形之一,信息处理者以已征得自然人或者其监护人同意为由抗辩的,人民法院不予支持:

(一) 信息处理者要求自然人同意处理其人脸信息才提供产品或者服务的,但是处理人脸信息属于提供产品或者服务所必需的除外;

(二) 信息处理者以与其他授权捆绑等方式要求自然人同意处理其人脸信息的;

(三) 强迫或者变相强迫自然人同意处理其人脸信息的其他情形。

第五条 有下列情形之一,信息处理者主张其不承担民事责任的,人民法院依法予以支持:

(一) 为应对突发公共卫生事件,或者紧急情况下为保护自然人的生命健康和财产安全所必需而处理人脸信息的;

(二) 为维护公共安全,依据国家有关规定在公共场所使用人脸识别技术的;

(三) 为公共利益实施新闻报道、舆论监督等行为在合理的范围内处理人脸信息的;

(四) 在自然人或者其监护人同意的范围内合理处理人脸信息的;

(五) 符合法律、行政法规规定的其他情形。

§ 3 [Feststellung der Haftung] Bei der Feststellung, [ob] ein Datenverarbeiter zivilrechtlich für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte und -interessen einer natürlichen Person haftet, muss das Volksgericht die Bestimmungen des § 998 ZGB anwenden und unter Einbeziehung der konkreten Umstände des Falles die Faktoren wie etwa, ob der Verletzte ein Minderjähriger ist, die Umstände der Inkenntnissetzung [und] der Einwilligung sowie das Niveau der Notwendigkeit der Datenverarbeitung umfassend berücksichtigen.

§ 4 [Ausschluss der Freiwilligkeit einer Einwilligung] Erhebt ein Datenverarbeiter aufgrund der Einholung einer Einwilligung der [betroffenen] natürlichen Person oder ihres Vormundes einen Einwand [gegen die Feststellung seiner zivilrechtlichen Haftung], unterstützt das Volksgericht [diesen] nicht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Der Datenverarbeiter bietet Waren oder Dienstleistungen erst an, wenn die natürliche Person [nach seinem] Verlangen in die Verarbeitung ihrer Gesichtsdaten einwilligt, es sei denn, dass die Verarbeitung der Gesichtsdaten für das Angebot von Waren oder Dienstleistungen notwendig ist;

2. der Datenverarbeiter verlangt in der Art und Weise wie etwa Koppelung mit anderen Bevollmächtigungen, dass die natürliche Person in die Verarbeitung ihrer Gesichtsdaten einwilligt;

3. andere Umstände, unter denen die natürliche Person direkt oder in verdeckter Form zur Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Gesichtsdaten gezwungen wird.

§ 5 [Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Gesichtsdaten] Macht ein Datenverarbeiter geltend, dass er nicht zivilrechtlich haftet, unterstützt das Volksgericht ihn nach dem Recht, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

1. Die Verarbeitung der Gesichtsdaten ist für die Behandlung von Notfällen⁹ im Bereich der öffentlichen Gesundheit oder unter dringenden Umständen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Vermögen natürlicher Personen notwendig;

2. die Gesichtserkennungstechnologie wird zur Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit gemäß einschlägigen staatlichen Bestimmungen auf öffentlichen Plätzen verwendet;

3. die Gesichtsdaten werden [bei] Handlungen, die im öffentlichen Interesse ausgeführt werden, wie etwa Presseberichten [oder] Überwachungen durch die öffentliche Meinung innerhalb des angemessenen Umfangs verarbeitet;

4. die Gesichtsdaten werden innerhalb des Umfangs der Einwilligung der [betroffenen] natürlichen Person oder ihres Vormundes angemessen verarbeitet;

5. andere von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmte Umstände liegen vor¹⁰.

⁹ Wörtlich: „der plötzlich eintretenden Ereignisse“.

¹⁰ Wörtlich: „anderen von Gesetzen [oder] Verwaltungsrechtsnormen bestimmten Umständen wird entsprochen“.

第六条 当事人请求信息处理者承担民事责任的，人民法院应当依据民事诉讼法第六十四条及《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民事诉讼法〉的解释》第九十条、第九十一条，《最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定》的相关规定确定双方当事人的举证责任。

信息处理者主张其行为符合民法典第一千零三十五条第一款规定情形的，应当就此所依据的事实承担举证责任。

信息处理者主张其不承担民事责任的，应当就其行为符合本规定第五条规定的情形承担举证责任。

第七条 多个信息处理者处理人脸信息侵害自然人人格权益，该自然人主张多个信息处理者按照过错程度和造成损害结果的大小承担侵权责任的，人民法院依法予以支持；符合民法典第一千一百六十八条、第一千一百六十九条第一款、第一千一百七十条、第一千一百七十一条等规定的相应情形，该自然人主张多个信息处理者承担连带责任的，人民法院依法予以支持。

信息处理者利用网络服务处理人脸信息侵害自然人人格权益的，适用民法典第一千一百九十五条、第一千一百九十六条、第一千一百九十七条等规定。

第八条 信息处理者处理人脸信息侵害自然人人格权益造成财产损失，该自然人依据民法典第一千一百八十二条主张财产损害赔偿的，人民法院依法予以支持。

自然人为制止侵权行为所支付的合理开支，可以认定为民法典第一千一百八十二条规定的财产损失。合理开支包括该自然人或者委托代理人对侵权行为进行调查、取证的合理费用。人民法院根据当事人的请求和具体案情，可以将合理的律师费用计算在赔偿范围内。

§ 6 [Beweislast] Fordert eine Partei, dass ein Datenverarbeiter zivilrechtlich haftet, muss das Volksgericht gemäß § 64 ZPG und §§ 90 [und] 91 der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“¹¹ [sowie] einschlägige Bestimmungen von „Einigen Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess“¹² die Beweislast beider Parteien bestimmen.

Macht der Datenverarbeiter geltend, dass seine Handlung den im § 1035 Abs. 1 ZGB bestimmten Umständen entspricht, muss er die Beweislast für die Tatsachen, auf denen [seine Geltendmachung] beruht, tragen.

Macht der Datenverarbeiter geltend, dass er nicht zivilrechtlich haftet, muss er die Beweislast dafür tragen, dass seine Handlung den im § 5 dieser Bestimmungen geregelten Umständen entspricht.

§ 7 [Haftung mehrerer Datenverarbeiter für Rechtsverletzungen, Verarbeitung der Gesichtsdaten unter Nutzung von Netzdiensten] Haben mehrere Datenverarbeiter [durch] Verarbeitung der Gesichtsdaten die Persönlichkeitsrechte und -interessen einer natürlichen Person verletzt [und] macht diese natürliche Person geltend, dass mehrere Datenverarbeiter nach dem Grad des Verschuldens und der Größe des herbeigeführten Schadens für die Verletzung von Rechten haften, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht; macht diese natürliche Person geltend, dass mehrere Datenverarbeiter als Gesamtschuldner haften, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht, wenn die betreffenden Umstände der §§ 1168, 1169, 1170, 1171 [oder] anderer Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vorliegen¹³.

Werden die Persönlichkeitsrechte und -interessen einer natürlichen Person [dadurch] verletzt, dass ein Datenverarbeiter unter Nutzung von Netzdiensten die Gesichtsdaten verarbeitet, werden die §§ 1195, 1196, 1197 [und] andere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches angewandt.

§ 8 [Ersatz für den Vermögensschaden, Feststellung und Berechnung des Vermögensschadens] Hat ein Datenverarbeiter [durch] Verarbeitung der Gesichtsdaten die Persönlichkeitsrechte und -interessen einer natürlichen Person verletzt [und] einen Vermögensschaden verursacht [und] macht diese natürliche Person gemäß § 1182 ZGB den Ersatz für den Vermögensschaden geltend, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

Die angemessenen Ausgaben, die die natürliche Person für die Unterbindung der rechtsverletzenden Handlung gezahlt hat, können als der in § 1182 ZGB bestimmte Vermögensschaden festgestellt werden. Die angemessenen Ausgaben umfassen die angemessenen Aufwendungen, die diese natürliche Person oder ein beauftragter Vertreter bei Untersuchungen der rechtsverletzenden Handlung [und] bei der Erhebung von Beweisen [dafür geleistet] hat. Das Volksgericht kann aufgrund der Forderung einer Partei und der konkreten Umstände des Falles ein angemessenes Anwalts-honorar in den Ersatz einrechnen.

¹¹ Vom 30.1.2015 in der Fassung vom 29.12.2020, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.349767, chinesisch-deutsch in der Fassung vom 30.1.2015 in: Knut Benjamin Pißler, Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 537 ff.

¹² Vom 21.12.2001 in der Fassung vom 25.12.2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2021, S. 234 ff., chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.338187.

¹³ Wörtlich: „den betreffenden Umständen der §§ 1168, 1169, 1170, 1171 [oder] anderen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches entsprochen wird“.

第九条 自然人有证据证明信息处理者使用人脸识别技术正在实施或者即将实施侵害其隐私权或者其他人格权益的行为，不及时制止将使其合法权益受到难以弥补的损害，向人民法院申请采取责令信息处理者停止有关行为的措施的，人民法院可以根据案件具体情况依法作出人格权侵害禁令。

第十条 物业服务企业或者其他建筑物管理人以人脸识别作为业主或者物业使用人出入物业服务区域的唯一验证方式，不同意的业主或者物业使用人请求其提供其他合理验证方式的，人民法院依法予以支持。

物业服务企业或者其他建筑物管理人存在本规定第二条规定的情形，当事人请求物业服务企业或者其他建筑物管理人承担侵权责任的，人民法院依法予以支持。

第十一条 信息处理者采用格式条款与自然人订立合同，要求自然人授予其无期限限制、不可撤销、可任意转授权等处理人脸信息的权利，该自然人依据民法典第四百九十七条请求确认格式条款无效的，人民法院依法予以支持。

第十二条 信息处理者违反约定处理自然人的人脸信息，该自然人请求其承担违约责任的，人民法院依法予以支持。该自然人请求信息处理者承担违约责任时，请求删除人脸信息的，人民法院依法予以支持；信息处理者以双方未对人脸信息的删除作出约定为由抗辩的，人民法院不予支持。

第十三条 基于同一信息处理者处理人脸信息侵害自然人人格权益发生的纠纷，多个受害人分别向同一人民法院起诉的，经当事人同意，人民法院可以合并审理。

§ 9 [Einstweilige Verfügung zur Unterbindung der Verletzung der Persönlichkeitsrechte] Verfügt eine natürliche Person über Beweise, die nachweisen, dass ein Datenverarbeiter unter Nutzung der Gesichtserkennungstechnologie eine Handlung, die ihr Recht auf Privatsphäre oder andere Persönlichkeitsrechte und -interessen verletzt, gegenwärtig vornimmt oder im Begriff ist, diese vorzunehmen, [und] dass bei nicht unverzüglicher Unterbindung [der Vornahme] ihre legalen Rechte und Interessen irreparabel geschädigt würden, [und] beantragt sie beim Volksgericht die Ergreifung von Maßnahmen zur Anordnung, die betreffende Handlung des Datenverarbeiters einzustellen, kann das Volksgericht aufgrund der konkreten Umstände des Falles eine Verbotsvorfügung¹⁴ [zur Unterbindung] der Verletzung der Persönlichkeitsrechte nach dem Recht erteilen.

§ 10 [Zugangskontrolle mittels Gesichtserkennung, Haftung für die Verletzung von Rechten] Wenn ein Eigentümer¹⁵ oder Nutzer einer Immobilie nicht einverstanden ist, dass das Immobiliendienstunternehmen oder ein anderer Gebäudeverwalter die Gesichtserkennung als das einzige Mittel zur Verifizierung der Eigentümer oder Nutzer der Immobilien beim Ein- [und] Austritt des Immobiliendienstgebiets verwendet, [und] die Zurverfügungstellung anderer angemessener Verifizierungsmittel fordert, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

Fordert eine Partei, dass das Immobiliendienstunternehmen oder andere Gebäudeverwalter für die Verletzung von Rechten haften, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht, wenn bei dem Immobiliendienstunternehmen oder anderen Gebäudeverwaltern [einer] der im § 2 dieser Bestimmungen geregelten Umstände vorliegt.

§ 11 [Allgemeine Geschäftsbedingungen] Fordert eine natürliche Person, die einen Vertrag mit einem Datenverarbeiter abgeschlossen hat, der allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und die Erteilung eines Rechts auf Verarbeitung [ihrer] Gesichtsdaten [in Gestalt von] wie etwa Unbefristetheit, Unaufhebbarkeit [oder] willkürlichen Unterbevollmächtigungen verlangt, gemäß § 497 ZGB die Feststellung der Unwirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht.

§ 12 [Haftung für Vertragsverletzung, Löschung der Gesichtsdaten] Fordert eine natürliche Person, dass ein Datenverarbeiter, der unter Verstoß gegen die Vereinbarungen die Gesichtsdaten der natürlichen Person verarbeitet, für Vertragsverletzung haftet, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht. Fordert diese natürliche Person neben der Forderung, dass der Datenverarbeiter für Vertragsverletzung haftet, die Löschung der Gesichtsdaten, unterstützt das Volksgericht [dies] nach dem Recht; [erhebt] der Datenverarbeiter einen Einwand aus dem Grund, dass beide Parteien in Bezug auf die Löschung der Gesichtsdaten keine Vereinbarung getroffen haben, unterstützt das Volksgericht [ihn] nicht.

§ 13 [Subjektive Klagehäufung] Erheben mehrere Verletzte wegen Streitigkeiten über Verletzungen der Persönlichkeitsrechte und -interessen natürlicher Personen, die infolge der Verarbeitung der Gesichtsdaten durch denselben Datenverarbeiter entstanden sind, Klagen getrennt bei demselben Volksgericht, kann das Volksgericht mit Zustimmung der Parteien [die Klagen] zusammengefasst behandeln.

¹⁴ Damit gemeint sein dürfte eine Sicherungsverfügung nach den § 100 Abs. 1 Hs. 1 Alt. 2 und § 101 Abs. 1 S. 1 ZPG. Siehe hierzu Patrick Alois Hübner, Einstweiliger Rechtsschutz, in: Knut Benjamin Piffler, a. a.O. (Fn. 11), S. 325 ff.

¹⁵ Wörtlich: „Hausherr“.

第十四条 信息处理者处理人脸信息的行为符合民事诉讼法第五十五条、消费者权益保护法第四十七条或者其他法律关于民事公益诉讼的相关规定，法律规定的机关和有关组织提起民事公益诉讼的，人民法院应予受理。

第十五条 自然人死亡后，信息处理者违反法律、行政法规的规定或者双方的约定处理人脸信息，死者的近亲属依据民法典第九百九十四条请求信息处理者承担民事责任的，适用本规定。

第十六条 本规定自 2021 年 8 月 1 日起施行。

信息处理者使用人脸识别技术处理人脸信息、处理基于人脸识别技术生成的人脸信息的行为发生在本规定施行前的，不适用本规定。

§ 14 [Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse] Entspricht die Handlung der Verarbeitung der Gesichtsdaten durch einen Datenverarbeiter dem § 55 ZPG, dem § 47 des Gesetzes zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern oder einschlägigen Bestimmungen über zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Interesse von anderen Gesetzen [und] erheben eine gesetzlich bestimmte Behörde und betreffende Organisationen eine Zivilklage im öffentlichen Interesse, muss das Volksgericht [diese] annehmen.

§ 15 [Verarbeitung der Gesichtsdaten eines Verstorbenen] Fordert ein naher Verwandter einer verstorbenen [natürlichen Person] gemäß § 994 ZGB, dass ein Datenverarbeiter dafür zivilrechtlich haftet, dass er nach dem Tod der natürlichen Person unter Verstoß gegen Bestimmungen von Gesetzen [und] Verwaltungsrechtsnormen oder Vereinbarungen beider Parteien die Gesichtsdaten [des Verstorbenen] verarbeitet hat, werden diese Bestimmungen angewandt.

§ 16 [Inkrafttreten, zeitlicher Anwendungsbereich] Diese Bestimmungen werden vom 1.8.2021 an angewandt.

Auf eine vor Durchführung dieser Bestimmungen eingetretene Handlung, bei der ein Datenverarbeiter unter Nutzung der Gesichtserkennungstechnologie die Gesichtsdaten verarbeitet [oder] die aufgrund der Gesichtserkennungstechnologie generierten Gesichtsdaten verarbeitet hat, werden diese Bestimmungen nicht angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von DING Yijie, Göttingen und Hamburg

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1)

最高人民法院关于适用
《中华人民共和国民法典》
继承编的解释（一）¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国民法典〉继承编的解释（一）》已于2020年12月25日由最高人民法院审判委员会第1825次会议通过，现予公布，自2021年1月1日起施行。

最高人民法院
2020年12月29日

法释〔2020〕23号

最高人民法院关于适用
《中华人民共和国民法典》
继承编的解释（一）

（2020年12月25日最高人民法院审判委员会第1825次会议通过，自2021年1月1日起施行）

为正确审理继承纠纷案件，根据《中华人民共和国民法典》等相关法律规定，结合审判实践，制定本解释。

一、一般规定

第一条 继承从被继承人生理死亡或者被宣告死亡时开始。

宣告死亡的，根据民法典第四十八条规定确定的死亡日期，为继承开始的时间。

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches
über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“
(Teil 1)

Die „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des ‚Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China‘ (Teil 1)“ sind auf der 1825. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts am 25.12.2020 verabschiedet worden, werden hiermit bekannt gemacht [und] vom 1.1.2021 an angewandt.

Oberstes Volksgericht
29.12.2020

Fashi (2020) Nr. 23

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches
über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“
(Teil 1)

(Am 25.12.2020 auf der 1825. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet, vom 1.1.2021 an angewandt)

Um Streitfälle zur Erbfolge korrekt zu behandeln, werden aufgrund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wie etwa des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“² [ZGB] unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis diese Erläuterungen festgelegt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Eintritt des Erbfalls; = Ziffer 1 OVG-Interpretation ErbG a. F.]³
Der Erbfall beginnt im Zeitpunkt des physiologischen Todes oder der Todeserklärung des Erblassers.

Wird ein Verschollener für tot erklärt, so gilt der nach § 48 ZGB bestimmte Todestag des Verschollenen als Zeitpunkt des Beginns des Erbfalles.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <<http://www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-282091.html>> (<<https://perma.cc/GN3P-YM27>>).

² Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

³ Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Durchsetzung des „Erbgesetzes der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国继承法》若干问题的意见) vom 11.9.1985, chinesisch-englisch in: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.2542.

第二条 承包人死亡时尚未取得承包收益的，可以将死者生前对承包所投入的资金和所付出的劳动及其增值和孳息，由发包单位或者接续承包合同的人合理折价、补偿。其价额作为遗产。

第三条 被继承人生前与他人订有遗赠扶养协议，同时又立有遗嘱的，继承开始后，如果遗赠扶养协议与遗嘱没有抵触，遗产分别按协议和遗嘱处理；如果有抵触，按协议处理，与协议抵触的遗嘱全部或者部分无效。

第四条 遗嘱继承人依遗嘱取得遗产后，仍有权依照民法典第一千一百三十条的规定取得遗嘱未处分的遗产。

第五条 在遗产继承中，继承人之间因是否丧失继承权发生纠纷，向人民法院提起诉讼的，由人民法院依据民法典第一千一百二十五条的规定，判决确认其是否丧失继承权。

第六条 继承人是否符合民法典第一千一百二十五条第一款第三项规定的“虐待被继承人情节严重”，可以从实施虐待行为的时间、手段、后果和社会影响等方面认定。

虐待被继承人情节严重的，不论是否追究刑事责任，均可确认其丧失继承权。

第七条 继承人故意杀害被继承人的，不论是既遂还是未遂，均应当确认其丧失继承权。

第八条 继承人有民法典第一千一百二十五条第一款第一项或者第二项所列之行为，而被继承人以遗嘱将遗产指定由该继承人继承的，可以确认遗嘱无效，并确认该继承人丧失继承权。

§ 2 [Nachlass aus Übernahmevertrag⁴; = Ziffer 4 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wenn eine Person, [die vertraglich eine] Übernahme [vereinbart hat], im Zeitpunkt [ihres] Todes die Einnahmen aus der Übernahme noch nicht erhalten hat, können das vom Verstorbenen zu dessen Lebzeiten in die Übernahme investierte Kapital und die dafür aufgewendete Arbeit sowie der [dadurch bewirkte] Wertzuwachs sowie die Früchte von der das Übernahme[-objekt] hergebenden Einheit oder der den Übernahmevertrag fortführenden Person in angemessener Weise angerechnet oder erstattet werden. Der Wert [der Anrechnung oder Erstattung] gilt als Nachlass.

§ 3 [Verhältnis zwischen Vereinbarungen über Vermächnisse [und] Unterhalt und Testamenten; = Ziffer 5 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat der Erblasser zu seinen Lebzeiten mit einer anderen Person eine Vereinbarung über Vermächnisse [und] Unterhalt⁵ getroffen und andererseits gleichzeitig ein Testament errichtet, so ist nach dem Beginn des Erbfalls dann, wenn zwischen der Vereinbarung über Vermächnisse [und] Unterhalt und dem Testament kein Widerspruch besteht, der Nachlass je gemäß der Vereinbarung und dem Testament abzuwickeln; widerspricht das Testament der Vereinbarung, dann ist [der Nachlass] gemäß der Vereinbarung abzuwickeln und das der Vereinbarung widersprechende Testament ganz oder teilweise ungültig.

§ 4 [Testamentarischer Erbe als gesetzlicher Erbe; = Ziffer 6 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Nachdem ein testamentarischer Erbe Nachlass gemäß dem Testament erworben hat, ist er weiterhin berechtigt, auf Grundlage von § 1130 ZGB den Teil des Nachlasses, über den im Testament nicht verfügt worden ist, zu erwerben.

§ 5 [Feststellung der Erbunwürdigkeit; = Ziffer 9 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Entsteht beim Erben von Nachlass unter den Erben Streit über den Verlust des Erbrechts [und] wird [deswegen] Klage beim Volksgericht erhoben, dann stellt das Volksgericht gemäß § 1125 ZGB in einem Urteil fest, ob [die Person ihr] Erbrecht verloren hat oder nicht.

§ 6 [Erbunwürdigkeit wegen Misshandlung des Erblassers; = Ziffer 10 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Ob [das Verhalten] eines Erben [dem Tatbestand] der „Misshandlung des Erblassers bei Vorliegen schwerwiegender Umstände“ des § 1125 Abs. 1 Nr. 3 ZGB entspricht, kann unter Gesichtspunkten wie dem Zeitpunkt der Durchführung der Misshandlung, der [dabei benutzten] Mittel, der [dadurch bewirkten] Folgen und [der dadurch verursachten] Auswirkungen auf die Gesellschaft festgestellt werden.

Sind die Umstände, unter denen der Erblasser misshandelt wurde, schwerwiegend, kann ohne Rücksicht darauf, ob die strafrechtliche Verantwortung verfolgt wurde, der Verlust des Erbrechts festgestellt werden.

§ 7 [Erbunwürdigkeit wegen vorsätzlicher Tötung des Erblassers; = Ziffer 11 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat ein Erbe vorsätzlich den Erblasser töten [wollen], dann muss ohne Rücksicht darauf, ob die Tat vollendet oder versucht wurde, der Verlust des Erbrechts festgestellt werden.

§ 8 [Erbunwürdigkeit testamentarischer Erben; vgl. Ziffer 12 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Liegt bei einem Erben eine Handlung nach § 1125 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZGB vor und hat der Erblasser in einem Testament bestimmt, dass der Nachlass vom betreffenden Erben geerbt [werden soll], kann die Unwirksamkeit des Testaments und der Verlust des Erbrechts dieses Erben festgestellt werden.⁶

⁴ Gemeint ist ein Vertrag, durch den ein Mitglied einer ländlichen kollektiven Wirtschaftsorganisation das Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land übernimmt. Siehe §§ 55, 330 ff. ZGB und § 14 Landverwaltungsgesetz (中华人民共和国土地管理法) vom 25.6.1986 in der Fassung vom 26.8.2019, CLI.1.335313.

⁵ In Ziffer 5 OVG-Interpretation ErbG a. F. wurde (offenbar als Redaktionsversehen) der Begriff „遗赠扶养协议“ (mit „抚“) statt „遗赠扶养协议“ (mit „扶“) verwendet. Zu dieser Vereinbarung siehe § 1158 ZGB.

⁶ Rechtsfolge nach Ziffer 12 OVG-Interpretation ErbG a. F.: „[...] kann die Unwirksamkeit des Testaments festgestellt werden, und [der Erbfall] gemäß § 7 Erbgesetz abgewickelt werden.“

第九条 继承人伪造、篡改、隐匿或者销毁遗嘱，侵害了缺乏劳动能力又无生活来源的继承人的利益，并造成其生活困难的，应当认定为民法典第一千一百二十五条第一款第四项规定的“情节严重”。

二、法定继承

第十条 被收养人对养父母尽了赡养义务，同时又对生父母扶养较多的，除可以依照民法典第一千一百二十七条的规定继承养父母的遗产外，还可以依照民法典第一千一百三十一条的规定分得生父母适当的遗产。

第十一条 继子女继承了继父母遗产的，不影响其继承生父母的遗产。

继父母继承了继子女遗产的，不影响其继承生子女的遗产。

第十二条 养子女与生子女之间、养子女与养子女之间，系养兄弟姐妹，可以互为第二顺序继承人。

被收养人与其亲兄弟姐妹之间的权利义务关系，因收养关系的成立而消除，不能互为第二顺序继承人。

第十三条 继兄弟姐妹之间的继承权，因继兄弟姐妹之间的扶养关系而发生。没有扶养关系的，不能互为第二顺序继承人。

继兄弟姐妹之间相互继承了遗产的，不影响其继承亲兄弟姐妹的遗产。

第十四条 被继承人的孙子女、外孙子女、曾孙子女、外曾孙子女都可以代位继承，代位继承人不受辈数的限制。

第十五条 被继承人的养子女、已形成扶养关系的继子女的生子女可以代位继承；被继承人亲生子女的养子女可以代位继承；被继承人养子女的养子女可以代位继承；与被继承人已形成扶养关系的继子女的养子女也可以代位继承。

第十六条 代位继承人缺乏劳动能力又没有生活来源，或者对被继承人尽过主要赡养义务的，分配遗产时，可以多分。

§ 9 [Erbunwürdigkeit wegen Fälschung, Verfälschung, Verbergen oder Vernichten von Testamenten = Ziffer 14 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Hat ein Erbe ein Testament gefälscht, verfälscht, verborgen oder vernichtet [und] hat er [dadurch] die Interessen eines arbeitsunfähigen Erben verletzt, der keine Einkommensquelle hat, und ihn [dadurch] in Existenzschwierigkeiten gebracht, muss festgestellt werden, dass [dies] „schwerwiegende Umstände“ des § 1125 Abs. 1 Nr. 4 ZGB sind.

2. Abschnitt: Gesetzliche Erbfolge

§ 10 [Berücksichtigung von Adoptivkindern beim Nachlass ihrer leiblichen Eltern; = Ziffer 19 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Hat eine adoptierte Person gegenüber ihren Adoptiveltern ihre Unterhaltungspflichten erfüllt und hat sie gleichzeitig auch ihren leiblichen Eltern vergleichsweise viel Unterhalt gewährt, dann kann sie nicht nur gemäß § 1127 ZGB den Nachlass ihrer Adoptiveltern erben, sondern auch nach § 1131 ZGB einen angemessenen Teil des Nachlasses ihrer leiblichen Eltern zugeteilt erhalten.

§ 11 [Erbrecht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; = Ziffer 21 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Erbt ein Stiefkind Nachlass eines Stiefelternteils, so beeinträchtigt dies nicht sein [Recht], Nachlass seines leiblichen Elternteils zu erben.

Erbt ein Stiefelternteil Nachlass eines Stiefkindes, so beeinträchtigt dies nicht sein [Recht], Nachlass seines leiblichen Kindes zu erben.

§ 12 [Erbrecht zwischen Adoptivgeschwistern; = Ziffer 23 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Zwischen Adoptivkind und leiblichem Kind [und] zwischen Adoptivkindern besteht das Verhältnis von Adoptivgeschwistern, sodass sie wechselseitige Erben der 2. Ordnung sein können.

Die Rechts- und Pflichtbeziehung zwischen der adoptierten Person und deren leiblichen Geschwistern geht infolge der Errichtung der Adoptivbeziehungen unter, sodass [die adoptierte Person und deren leibliche Geschwister] nicht wechselseitige Erben der 2. Ordnung sein können.

§ 13 [Kein Erbrecht zwischen Stiefgeschwistern; = Ziffer 24 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Das Erbrecht zwischen Stiefgeschwistern entsteht aufgrund von Unterhaltsbeziehungen zwischen Stiefgeschwistern. Haben keine Unterhaltsbeziehungen bestanden, können sie nicht wechselseitige Erben der 2. Ordnung sein.

Erben Stiefgeschwister Nachlass voneinander, so beeinträchtigt dies nicht [ihr Recht], Nachlass ihrer leiblichen Geschwister zu erben.

§ 14 [Eintrittsrecht nachfolgender Generationen; = Ziffer 25 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Alle Enkel und Enkelinnen sowie Urenkel und Urenkelinnen des Erblassers können eintretende Erben sein; für die eintretenden Erben bestehen keine Beschränkungen aufgrund der Generation, [der sie angehören].

§ 15 [Eintrittsrecht adoptierter Kinder und Stiefkinder; = Ziffer 26 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Die leiblichen Kinder eines Adoptivkindes oder eines [mit dem Erblasser] bereits in Unterhaltsbeziehungen getretenen Stiefkindes des Erblassers können eintretende Erben sein; das Adoptivkind eines leiblichen Kindes des Erblassers kann eintretender Erbe sein; das Adoptivkind eines Adoptivkindes des Erblassers kann eintretender Erbe sein; das Adoptivkind eines mit dem Erblasser bereits in Unterhaltsbeziehungen getretenen Stiefkindes kann ebenfalls eintretender Erbe sein.

§ 16 [Bedarfsabhängige Berücksichtigung von eintretenden Erben; = Ziffer 27 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Ist ein eintretender Erbe arbeitsunfähig und hat er zudem keine Einkommensquelle oder hat er gegenüber dem Erblasser die hauptsächlichen Unterhaltungspflichten erfüllt, so kann ihm bei der Verteilung des Nachlasses mehr zugeteilt werden.

第十七条 继承人丧失继承权的，其晚辈直系血亲不得代位继承。如该代位继承人缺乏劳动能力又没有生活来源，或者对被继承人尽赡养义务较多的，可以适当分给遗产。

第十八条 丧偶儿媳对公婆、丧偶女婿对岳父母，无论其是否再婚，依照民法典第一千一百二十九条规定作为第一顺序继承人时，不影响其子女代位继承。

第十九条 对被继承人生活提供了主要经济来源，或者在劳务等方面给予了主要扶助的，应当认定其尽了主要赡养义务或主要扶养义务。

第二十条 依照民法典第一千一百三十一条规定可以分给适当遗产的人，分给他们遗产时，按具体情况可以多于或者少于继承人。

第二十一条 依照民法典第一千一百三十一条规定可以分给适当遗产的人，在其依法取得被继承人遗产的权利受到侵犯时，本人有权以独立的诉讼主体资格向人民法院提起诉讼。

第二十二条 继承人有扶养能力和扶养条件，愿意尽扶养义务，但被继承人因有固定收入和劳动能力，明确表示不要求其扶养的，分配遗产时，一般不应因此而影响其继承份额。

第二十三条 有扶养能力和扶养条件的继承人虽然与被继承人共同生活，但对需要扶养的被继承人不尽扶养义务，分配遗产时，可以少分或者不分。

三、遗嘱继承和遗赠

第二十四条 继承人、受遗赠人的债权人、债务人，共同经营的合伙人，也应当视为与继承人、受遗赠人有利利害关系，不能作为遗嘱的见证人。

§ 17 [Auswirkung der Erbfähigkeit auf eintretende Erben; = Ziffer 28 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat der Erbe sein Erbrecht verloren, so dürfen seine direkten Blutsverwandten einer nachfolgenden Generation nicht eintretende Erben sein. Wenn [ein infrage kommender] eintretender Erbe arbeitsunfähig ist und keine Einkommensquelle hat oder wenn er dem Erblasser gegenüber Unterhaltungspflichten vergleichsweise umfangreich erfüllt hat, kann ihm ein angemessener Teil des Nachlasses zugeteilt werden.

§ 18 [Eintrittsrecht der Kinder von Schwiegerkindern; = Ziffer 29 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Ist eine verwitwete Schwiegertochter im Verhältnis zu ihren Schwiegereltern oder ist ein verwitweter Schwiegersohn im Verhältnis zu seinen Schwiegereltern ohne Rücksicht auf ihre Wiederverheiratung auf Grundlage von § 1129 ZGB Erbe 1. Ordnung, dann hindert dies ihre Kinder nicht, eintretende Erben zu sein.

§ 19 [Leistung des hauptsächlichen Unterhalts; = Ziffer 30 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wer dem Erblasser für dessen Lebensunterhalt die hauptsächliche Einkommensquelle⁷ zur Verfügung gestellt hat oder ihm bei der Arbeit oder in anderer Hinsicht eine hauptsächliche Stütze gewesen ist, muss als jemand festgestellt werden, der die hauptsächlichen Unterhaltungspflichten [für die Eltern oder den Ehegatten] erfüllt hat.

§ 20 [Berücksichtigung von Nichterben; = Ziffer 31 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Einer Person, der auf Grundlage von § 1131 ZGB angemessen Nachlass zugeteilt werden kann, kann bei der Zuteilung ihres Nachlassanteils je nach den konkreten Umständen mehr oder weniger zugeteilt werden als den Erben.

§ 21 [Klagebefugnis des Nichterben; = Ziffer 32 Satz 1 OVG-Interpretation ErbG a. F.]⁸ Eine Person, der auf Grundlage von § 1131 ZGB angemessen Nachlass zugeteilt werden kann, ist, wenn ihr Recht auf den gesetzmäßigen Erhalt von Nachlass des Erblassers verletzt wird, persönlich berechtigt, in der Eigenschaft eines unabhängigen Klagesubjekts beim Volksgericht Klage zu erheben.

§ 22 [Ausnahme von der Nichtberücksichtigung von Erben nach § 1130 Abs. 4 ZGB; = Ziffer 33 OVG-Interpretation ErbG a. F.] War ein Erbe fähig, Unterhalt zu leisten, waren bei ihm die Bedingungen [für die Unterhaltsleistung] gegeben und wollte er seine Unterhaltungspflichten erfüllen, hat aber der Erblasser wegen fester Einnahmen und seiner Arbeitsfähigkeit ausdrücklich geäußert, dass er dessen Unterhalt nicht verlange, dann darf dies bei der Verteilung des Nachlasses im Allgemeinen nicht dessen Erbanteil beeinträchtigen.

§ 23 [Nichtberücksichtigung von Erben nach § 1130 Abs. 4 ZGB; = Ziffer 34 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat ein Erbe, der zur Leistung von Unterhalt fähig war und bei dem die Bedingungen [für die Unterhaltsleistung] gegeben waren, seine Unterhaltungspflichten gegenüber dem auf Unterhalt angewiesenen Erblasser nicht erfüllt, obwohl er mit diesem zusammengelebt hat, so kann ihm bei der Verteilung des Nachlasses weniger oder nichts zugeteilt werden.

3. Abschnitt: Testamentarische Erbfolge und Vermächtnis

§ 24 [Als Testamentszeugen ausgeschlossene Personen nach § 1140 Nr. 3 ZGB; = Ziffer 36 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Gläubiger und Schuldner eines Erben oder Vermächtnisnehmers [oder] Personen, die [mit dem Erben oder Vermächtnisnehmer] gemeinsam als Partner ein Geschäft führen, müssen als Personen betrachtet werden, die mit dem Erben oder Vermächtnisnehmer Interessenbeziehungen haben, [sodass] sie nicht Testamentszeugen sein können.

⁷ Hier „Einkommensquelle“, während ansonsten „Lebensgrundlage“ verwendet wird.

⁸ Ziffer 31 Satz 2 OVG-Interpretation ErbG a. F., der die Verjährung dieses Anspruchs regelte, wurde nicht übernommen.

第二十五条 遗嘱人未保留缺乏劳动能力又没有生活来源的继承人的遗产份额，遗产处理时，应当为该继承人留下必要的遗产，所剩余的部分，才可参照遗嘱确定的分配原则处理。

继承人是否缺乏劳动能力又没有生活来源，应当按遗嘱生效时该继承人的具体情况确定。

第二十六条 遗嘱人以遗嘱处分了国家、集体或者他人财产的，应当认定该部分遗嘱无效。

第二十七条 自然人在遗书中涉及死后个人财产处分的内容，确为死者的真实意思表示，有本人签名并注明了年、月、日，又无相反证据的，可以按自书遗嘱对待。

第二十八条 遗嘱人立遗嘱时必须具有完全民事行为能力。无民事行为能力人或者限制民事行为能力人所立的遗嘱，即使其本人后来具有完全民事行为能力，仍属无效遗嘱。遗嘱人立遗嘱时具有完全民事行为能力，后来成为无民事行为能力人或者限制民事行为能力人的，不影响遗嘱的效力。

第二十九条 附义务的遗嘱继承或者遗赠，如义务能够履行，而继承人、受遗赠人无正当理由不履行，经受益人或者其他继承人请求，人民法院可以取消其接受附义务部分遗产的权利，由提出请求的继承人或者受益人负责按遗嘱人的意愿履行义务，接受遗产。

四、遗产的处理

第三十条 人民法院在审理继承案件时，如果知道有继承人而无法通知的，分割遗产时，要保留其应继承的遗产，并确定该遗产的保管人或者保管单位。

§ 25 [Quasi-Pflichtteil nach § 1141 ZGB; = Ziffer 37 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat der Testator für einen arbeitsunfähigen und über keine Einkommensquelle verfügenden Erben keinen Nachlassanteil vorbehalten, dann muss bei der Abwicklung des Nachlasses für den betreffenden Erben der notwendige Nachlass[anteil] zurückbehalten werden, lediglich der übrig bleibende [Nachlass]teil kann unter entsprechender Berücksichtigung der im Testament festgelegten Verteilungsprinzipien abgewickelt werden.

Ob ein Erbe arbeitsunfähig ist und keine Einkommensquelle hat, ist gemäß den konkreten Umständen des betreffenden Erben im Zeitpunkt, da das Testament wirksam wird, festzustellen.

§ 26 [Teilunwirksamkeit eines Testaments wegen nichtberechtigter Verfügung; vgl. Ziffer 38 OVG-Interpretation ErbG a. F.⁹] Wenn der Testator in seinem Testament über Vermögen des Staates, eines Kollektivs oder einer anderen Person verfügt, dann muss festgestellt werden, dass der diesbezügliche Teil des Testaments unwirksam ist.

§ 27 [Eigenhändig geschriebenes Quasi-Testament; = Ziffer 40 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Kommt eine natürliche Person in einem hinterlassenen Schriftstück inhaltlich auf die nach seinem Tod vorzunehmende Verfügung über seine individuellen Vermögensgüter zu sprechen und handelt es sich eindeutig um eine wahre Willenserklärung des Verstorbenen, hat dieser [das Schriftstück] unterzeichnet und mit Jahr, Monat und Tag datiert und liegen auch keine gegenteiligen Beweise vor, kann es als eigenhändiges Testament behandelt werden.

§ 28 [Testierfähigkeit; vgl. Ziffer 41 OVG-Interpretation ErbG a. F.¹⁰] Der Testator hat zur Zeit der Errichtung des Testaments voll zivilgeschäftsfähig zu sein. Ein Testament, das von einem Zivilgeschäftsunfähigen oder beschränkt Zivilgeschäftsfähigen errichtet ist, gilt als unwirksam, selbst wenn die betreffende Person später wieder voll zivilgeschäftsfähig geworden ist. Ist der Testator zurzeit der Errichtung des Testaments voll zivilgeschäftsfähig und wird er später zivilgeschäftsunfähig oder beschränkt zivilgeschäftsfähig, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit [seines] Testaments.

§ 29 [Nichterfüllung von Auflagen; = Ziffer 43 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Ist eine testamentarische Erbschaft oder ein testamentarisches Vermächtnis mit einer erfüllbaren Pflicht belastet und erfüllt der Erbe oder Vermächtnisnehmer ohne rechtfertigenden Grund die Pflicht nicht, so kann das Volksgericht aufgrund der Forderung der [durch die fragliche Pflicht] begünstigten Person oder eines anderen Erben das Recht des [die Pflicht nicht erfüllenden Erben oder Vermächtnisnehmers] auf den Empfang des mit der Pflicht belasteten Nachlassteils aufheben; dem Erben oder Begünstigten, der die Forderung eingereicht hat, obliegt [dann] die Erfüllung der Pflicht gemäß dem Wunsch des Testators [und] er erhält den [betreffenden] Nachlass[teil].

4. Abschnitt: Regelung des Nachlasses

§ 30 [Zurückbehalt von Nachlass bei unbekanntem Aufenthaltsort von Erben; = Ziffer 44 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wenn das Volksgericht bei der Entgegennahme eines Erbfalles zur Behandlung Kenntnis hat, dass [noch] Erben vorhanden sind, aber außerstande ist, sie [von dem Erbfall] zu benachrichtigen, dann muss es bei der Teilung des Nachlasses den von ihnen zu erbenden Nachlass[teil] zurückbehalten und einen Entscheid treffen¹¹ über die Person oder Einheit, die den betreffenden Nachlass[teil] aufbewahren [soll].

⁹ Änderungen in der Formulierung.

¹⁰ Anpassung der Terminologie („民事行为能力“ statt „行为能力“) und Klarstellung, dass eine beschränkte Geschäftsfähigkeit nicht zur Testierfähigkeit ausreicht.

¹¹ Wörtlich: „feststellen“.

第三十一条 应当为胎儿保留的遗产份额没有保留的, 应从继承人所继承的遗产中扣回。

为胎儿保留的遗产份额, 如胎儿出生后死亡的, 由其继承人继承; 如胎儿娩出时是死体的, 由被继承人的继承人继承。

第三十二条 继承人因放弃继承权, 致其不能履行法定义务的, 放弃继承权的行为无效。

第三十三条 继承人放弃继承应当以书面形式向遗产管理人或者其他继承人表示。

第三十四条 在诉讼中, 继承人向人民法院以口头方式表示放弃继承的, 要制作笔录, 由放弃继承的人签名。

第三十五条 继承人放弃继承的意思表示, 应当在继承开始后、遗产分割前作出。遗产分割后表示放弃的不再是继承权, 而是所有权。

第三十六条 遗产处理前或者在诉讼进行中, 继承人对放弃继承反悔的, 由人民法院根据其提出的具体理由, 决定是否承认。遗产处理后, 继承人对放弃继承反悔的, 不予承认。

第三十七条 放弃继承的效力, 追溯到继承开始的时间。

第三十八条 继承开始后, 受遗赠人表示接受遗赠, 并于遗产分割前死亡的, 其接受遗赠的权利转移给他的继承人。

第三十九条 由国家或者集体组织供给生活费用的烈属和享受社会救济的自然人, 其遗产仍应准许合法继承人继承。

§ 31 [Zurückbehalt des Pflichtteils des ungeborenen Kindes; = Ziffer 45 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wurde der für die Leibesfrucht zurückzubehaltende Nachlassteil nicht zurückbehalten, muss er aus dem vom Erben geerbten Nachlass ausgeschieden und zurückbehalten werden.

Der für die Leibesfrucht zurückbehaltene Erbteil wird, falls die Leibesfrucht nach der Geburt stirbt, von deren Erben geerbt; stirbt die Leibesfrucht bei der Entbindung, wird [ihr] Erbteil von den Erben des Erblassers geerbt.

§ 32 [Unwirksame Ausschlagung; = Ziffer 46 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Hat die Ausschlagung¹² des Erbrechts eines Erben zur Folge, dass er eine gesetzlich vorgeschriebene Pflicht nicht erfüllen kann, dann ist die Handlung der Ausschlagung des Erbrechts unwirksam.

§ 33 [Außergerichtliche Erklärung der Ausschlagung; vgl. Ziffer 47 Satz 1 OVG-Interpretation ErbG a. F.]¹³ Schlägt ein Erbe sein Erbe aus, muss er dies dem Nachlassverwalter oder den anderen Erben gegenüber in Schriftform erklären.

§ 34 [Erklärung der Ausschlagung vor Gericht; vgl. Ziffer 48 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Erklärt ein Erbe im Verlaufe eines Prozesses gegenüber dem Volksgericht mündlich, er schlage das Erbe aus, so ist davon eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die von der Person, die das Erbe ausschlägt, unterzeichnet wird.

§ 35 [Zeitpunkt der Erklärung der Ausschlagung; = Ziffer 49 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Der Erbe muss [seine] Willenserklärung über die Ausschlagung des Erbes nach Beginn des Erbgangs und vor der Teilung des Nachlasses abgeben. Eine nach der [Nachlass-]Teilung vorgenommene Erklärung der Ausschlagung betrifft nicht mehr das Erb-, sondern das Eigentumsrecht.

§ 36 [Widerruf der Ausschlagung; vgl. Ziffer 50 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Wenn der Erbe vor der Abwicklung des Nachlasses oder während eines [Erb-]Prozesses die Ausschlagung des Erbes widerruft¹⁴, entscheidet das Volksgericht gestützt auf die von ihm geltend gemachten konkreten Gründe, ob [der Widerruf der Ausschlagung] anzuerkennen sei oder nicht. Widerruft der Erbe die Ausschlagung des Erbes nach der Abwicklung des Nachlasses, so wird [der Widerruf der Ausschlagung] nicht anerkannt.

§ 37 [Rückwirkung der Ausschlagung; = Ziffer 51 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Die Wirkung einer Ausschlagung des Erbes wirkt zurück bis zum Zeitpunkt des Beginns des Erbfalles.

§ 38 [Eintrittsrecht eines Vermächtnisnehmers im Verfahren der Erbauseinandersetzung; = Ziffer 53 OVG-Interpretation ErbG a. F.]¹⁵ Wenn ein Vermächtnisnehmer, der nach dem Beginn des Erbfalles die Annahme des Vermächtnisses erklärt hat, vor der Teilung des Nachlasses stirbt, geht sein Recht auf den Empfang des Vermächtnisses an seine Erben über.

§ 39 [Keine Minderung des Nachlasses durch empfangene Unterstützung oder Sozialhilfe; vgl. Ziffer 54 OVG-Interpretation ErbG a. F.] Was den Nachlass von Angehörigen der Familie eines revolutionären Märtyrers, für deren Lebensunterhaltskosten der Staat oder eine Kollektivorganisation aufkommt, oder von natürlichen Personen¹⁶, die Sozialhilfe genießen, betrifft, so ist [trotz der von der öffentlichen Hand gewährten Unterstützung] den gesetzmäßigen Erben zu gestatten, ihn zu erben.

¹² Im Erbrecht wird der ansonsten mit „Verzicht“ bzw. „verzichten“ übersetzte chinesische Begriff „放弃“ mit „Ausschlagung“ bzw. „auschlagen“ wiedergegeben.

¹³ Neu eingefügt wurde die Möglichkeit, die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassverwalter zu erklären. Die Zulässigkeit einer mündlichen Erklärung der Ausschlagung nach Ziffer 47 Satz 2 OVG-Interpretation ErbG a. F. wurde nicht übernommen.

¹⁴ Wörtlich: „bereut“. Ziffer 50 OVG-Interpretation ErbG a. F. verwendete noch einen anderen Terminus (翻悔), der ebenfalls mit „bereut“ zu übersetzen wäre.

¹⁵ Die das Eintrittsrecht eines Erben im Verfahren der Erbauseinandersetzung betreffende Ziffer 52 OVG-Interpretation ErbG a. F. wurde – mit einer neu eingefügten Ausnahme – in das ZGB (§ 1152) aufgenommen.

¹⁶ Nach Ziffer 54 OVG-Interpretation ErbG a. F. noch „Stadtbewohner“ (城市居民).

第四十条 继承人以外的组织或者个人与自然人签订遗赠扶养协议后,无正当理由不履行,导致协议解除的,不能享有受遗赠的权利,其支付的供养费用一般不予补偿;遗赠人无正当理由不履行,导致协议解除的,则应当偿还继承人以外的组织或者个人已支付的供养费用。

第四十一条 遗产因无人继承又无人受遗赠归国家或者集体所有制组织所有时,按照民法典第一千一百三十一条规定可以分给适当遗产的人提出取得遗产的诉讼请求,人民法院应当视情况适当分给遗产。

第四十二条 人民法院在分割遗产中的房屋、生产资料和特定职业所需要的财产时,应当依据有利于发挥其使用效益和继承人的实际需要,兼顾各继承人的利益进行处理。

第四十三条 人民法院对故意隐匿、侵吞或者争抢遗产的继承人,可以酌情减少其应继承的遗产。

第四十四条 继承诉讼开始后,如继承人、受遗赠人中有既不愿参加诉讼,又不表示放弃实体权利的,应当追加为共同原告;继承人已书面表示放弃继承、受遗赠人在知道受遗赠后六十日内表示放弃受遗赠或者到期没有表示的,不再列为当事人。

五、附则

第四十五条 本解释自 2021 年 1 月 1 日起施行。

§ 40 [Vereinbarungen über Vermächtnisse und Unterhalt; vgl. Ziffer 56 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Werden Vereinbarungen über Vermächtnisse [und] Unterhalt, die andere Organisationen oder Einzelpersonen als [gesetzliche] Erben mit natürlichen Personen geschlossen [und] unterzeichnet haben, ohne rechtfertigenden Grund nicht erfüllt, sodass die Vereinbarung aufgelöst wird, kann [die Organisation oder Einzelperson] das Recht auf den Empfang des Vermächtnisses nicht genießen, und es werden ihnen die geleisteten Unterhaltsbeiträge im Allgemeinen nicht erstattet; wenn der Vermächtnisgeber die Vereinbarung ohne rechtfertigenden Grund nicht erfüllt, sodass sie aufgelöst wird, dann muss er die ihm von anderen Organisationen oder Einzelpersonen als [gesetzliche] Erben bereits bezahlten Unterhaltskosten erstatten.

§ 41 [Berücksichtigung von Nichterben bei erbenlosem Nachlass; vgl. Ziffer 57 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Fällt der Nachlass, weil er von niemandem geerbt oder als Vermächtnis genommen wird, in das Eigentum des Staates oder einer Organisation kollektiver Eigentumsordnung [und] fordert eine Person, der nach § 1131 ZGB Nachlass zugeteilt werden kann, den Erhalt von Nachlass, muss ihr das Volksgericht je nach den Umständen [einen] angemessenen [Teil des] Nachlasses zuteilen.

§ 42 [Utilitaristisches Prinzip der Nachlassenteilung nach § 1156 ZGB; = Ziffer 58 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Befinden sich unter dem Nachlass, den das Volksgericht aufteilt, Häuser¹⁹, Produktionsmittel und für bestimmte Berufe erforderliche Vermögensgüter, muss die [Nachlassenteilung] unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Erben so durchgeführt werden, dass sie der Entfaltung des effektiven Gebrauchs [der betreffenden Vermögensgüter] und der [Befriedigung der] wirklichen Bedürfnisse der Erben nützt.

§ 43 [Minderung des Erbanteils; = Ziffer 59 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Hat ein Erbe vorsätzlich Nachlass verborgen, sich angeeignet oder streitig gemacht, kann das Volksgericht in Anbetracht der Umstände den von ihm zu erbenden Nachlass[-teil] verkleinern.

§ 44 [Notwendige Streitgenossen; vgl. Ziffer 60 OVG-Interpretation ErbG a.F.] Wenn es nach dem Beginn eines Erbprozesses unter den Erben oder Vermächtnisnehmern Personen gibt, die sich weder am Prozess beteiligen wollen noch die Ausschlagung²⁰ [ihres] materiellen Rechts erklären, müssen sie nachträglich als [zu den bereits Klagenden hinzutretende] gemeinsame Kläger betrachtet werden; Erben, die bereits schriftlich die Ausschlagung des Erbes erklärt haben, [und] Vermächtnisnehmer, die innerhalb von 60 Tagen, nachdem sie vom Anfall des Vermächtnisses erfahren haben, das Vermächtnis ausschlagen oder bis Fristablauf keine Erklärung abgeben, gelten nicht länger als [Prozess-]Partei.

5. Abschnitt: Ergänzende Regeln

§ 45 [Inkrafttreten] Diese Erläuterungen werden ab dem 1.1.2021 angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Knut Benjamin Pißler, Hamburg

¹⁷ Anpassung an den nach § 1158 ZGB erweiterten Kreis der Personen, mit denen eine solche Vereinbarung geschlossen werden kann.

¹⁸ Abgestellt wird nun auch (in Übereinstimmung mit § 1160 ZGB) darauf, ob Vermächtnisnehmer vorhanden sind.

¹⁹ Der chinesische Begriff „房屋“ meint (auch) Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienende Räume eines Gebäudes.

²⁰ An dieser Stelle könnte man den chinesischen Begriff „放弃“ auch mit Verzicht (also „noch den Verzicht auf [ihr] materielles Recht erklären“) übersetzen (siehe Fn. 12).

Virtuelles CDIR-Alumnitreffen am 22. Juni 2021: Das Chinesische Zivilgesetzbuch, Big Data und Künstliche Intelligenz

Anne Sophie Ortmanns¹

Das „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“ (ZGB) wurde am 28.5.2020 verabschiedet, ist am 1.1.2021 in Kraft getreten und bildet die erste zusammenhängende Zivilrechtskodifikation in der Geschichte der Volksrepublik China. Sie wird als ein wegweisender Schritt zur Beseitigung des zuvor bestehenden Flickenteppichs aus Einzelgesetzen gesehen und ist nicht nur Gegenstand akademischer Diskussionen, sondern erfreut sich auch in der Alltagspresse einer großen Aufmerksamkeit. Entstanden ist das Regelwerk im Zuge eines sich deutlich abzeichnenden Trends der Digitalisierung von Rechtsgeschäften, Rechtsprechungs- und Verwaltungsabläufen, der besonders augenfällig in der VR China zutage tritt.

Da das ursprünglich für 2020 geplante Alumnise-minar des Chinesisch-Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft (CDIR) der China University of Political Science and Law (CUPL) und der sieben deutschen Kooperationsuniversitäten² pandemiebedingt entfallen musste, wurde die Veranstaltung am 22. Juni 2021 auf Einladung von Frau Prof. Dr. BU Yuanshi, Direktorin des Instituts auf deutscher Seite, virtuell abgehalten. Ehemaligen chinesischen und deutschen StipendiatInnen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) sowie ProfessorInnen der CUPL und der deutschen Partneruniversitäten wurde so ein fachlicher Austausch über diese aktuellen Entwicklungen des chinesischen Rechts ermöglicht.

Die Veranstaltung eröffnete Prof. Dr. XIE Zhiyong, Dekan des Forschungskollegs für Rechtsvergleichung an der CUPL in Vertretung von Herrn Prof. Dr. MA Huaide, Präsident der CUPL. Prof. XIE betonte, dass das Treffen zeige, dass die im Rahmen des Projekts stattfindende Zusammenarbeit auch in diesen Zeiten der Pandemie intensiv fortgesetzt worden sei. Gleichwohl freue man sich an der CUPL darauf, die an dem Projekt Beteiligten nach dem Ende der Pandemie persönlich an der CUPL zu begrüßen. Man sei optimistisch hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Projekts und wünsche den Alumnae und Alumni weiterhin viel Erfolg auf ihren Laufbahnen.

¹ Die Verfasserin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin bei Frau Prof. Dr. BU Yuanshi, LL.M. (Harvard) am Institut für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

² Diese sind die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, die Ludwigs-Maximilians-Universität München, die Universität Hamburg, die Universität zu Köln und die Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Im Anschluss sprach Herr Dr. Klaus Birk, Direktor der Abteilung für Projekte des DAAD, ein Grußwort. Herr Dr. Birk hob die erfolgreiche Entwicklung des CDIR hervor. Das Interesse der deutschen Partneruniversitäten an der Errichtung des CDIR habe sich aus Projekten ergeben, die der DAAD vorher gefördert habe, und zwar aus einem Pilotstudiengang der Universität Hamburg mit der CUPL und einem wichtigen Übersetzungsprojekt, im Zuge dessen 25 deutsche juristische Standardwerke ins Chinesische übersetzt wurden. Die Zeit, die in dieses Projekt investiert wurde, habe sich gelohnt, und den weit über 200 Alumnae und Alumni sei zu erfolgreichen Karrieren zu gratulieren. Die juristische Ausbildung und der Rechtsstaatsdialog hätten nach wie vor einen wichtigen Stellenwert für den DAAD. Herzlicher Dank gebühre auch der CUPL für die Übernahme der Büros der deutschen Hochschulen, seitdem der DAAD aufgrund des neuen NGO-Gesetzes in China nicht mehr Gastgeber dieser Hochschulbüros sein darf.

Frau Prof. Dr. BU Yuanshi äußerte in ihrer Begrüßungsrede die Hoffnung, die Kontakte zwischen den chinesischen und deutschen Alumnae und Alumni sowie allen anderen an einem Rechtsaustausch zwischen Deutschland und der VR China Interessierten trotz des Online-Formats zu intensivieren. Besonderer Dank gebühre dem DAAD für die Ermöglichung eines Austausches chinesischer und deutscher Studierender, der Schaffung von Langzeit- und Kurzzeitdozenturen sowie die Einrichtung einer Bibliothek zum deutschen Recht. Dies gelte insbesondere auch in diesen für den Austausch schwierigen Zeiten, in denen der DAAD dem Projekt mit großer Flexibilität entgegengekommen sei.

Teil I. Das Chinesische Zivilgesetzbuch

Der erste Teil der Veranstaltung, den Emeritus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Herr Prof. Dr. Dres. h. c. Rolf Stürner moderierte, war Einzelfragen des chinesischen ZGB gewidmet.

Vortrag von Frau Prof. Dr. CHI Ying über die Typisierung der Dienstvertretung im ZGB

Frau Prof. Dr. CHI Ying von der CUPL eröffnete den fachlichen Teil der Veranstaltung mit ihrem Vortrag über die Typisierung der Dienstvertretung im chinesischen ZGB. Das handelsrechtliche Institut der Dienstvertretung sei in § 170 ZGB eingefügt worden. Problematisch daran sei, dass § 170 ZGB einerseits zu viele und andererseits zu wenige handelsrechtliche Merkmale bezeichne, weil der Gesetzgeber die Besonderheiten des Handelsrechts nicht hinreichend berücksichtigt habe. Daher sei in der Literatur vorgeschlagen worden, die Dienstvertretung angesichts ihres handelsrechtlichen Charakters durch allgemei-

ne Grundsätze des Handelsrechts zu regeln. Dies sei jedoch eher unrealistisch, da der Erlass allgemeiner Grundsätze des Handelsrechts nicht zu erwarten sei. Daher sei eine Konkretisierung und Typisierung der Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen des § 170 ZGB nach den Prinzipien des Handelsrechts zu bevorzugen. Es sei jene Literaturansicht zu favorisieren, der zufolge die §§ 48 ff. des deutschen HGB bei der Auslegung des § 170 ZGB als Vorbild gelten sollten und die Dienstvertretung in China anhand der deutschen Prokura und Handlungsvollmacht zu typisieren seien. Danach sei die Dienstvertretung eine rechtsgeschäftliche Handelsvertretung, bei der ein Mitarbeiter des Vertretenen als Dienstvertreter in dessen Namen ein für oder gegen ihn geltendes Rechtsgeschäft unternehme. Der Umfang der Dienstvertretungsmacht sei festgelegt. Die Bedeutsamkeit der Typisierung der Dienstvertretungsmacht diene vor allem der Sicherheit und Einfachheit des Handelsverkehrs, aber auch den Interessen des Vertretenen und Vertreters. So brauche der Vertragspartner sich beim Geschäftsherrn der Vertretungsmacht des Dienstvertreters nicht zu vergewissern und der Dienstvertreter müsse nicht befürchten, als Vertreter ohne Vertretungsmacht zu handeln.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. YUAN Zhijie über Staatseigentum im ZGB

Prof. Dr. YUAN Zhijie von der Beijing Normal University thematisierte Staatseigentum im chinesischen ZGB. Das Staatseigentum habe keine bedeutsame Neuregelung durch das ZGB erfahren, sondern die Regelungen seien fast identisch mit denen des Sachenrechtsgesetzes. Beispiel für eine Neuregelung sei § 248 ZGB, der regelt, dass unbewohnte Inseln Staatseigentum sind. Hinsichtlich der verschiedenen Formen des Eigentums erläuterte Herr Prof. YUAN, dass „sozialistisches Eigentum“ nach wie vor „höher“ als Privateigentum zu bewerten sei, obwohl jetzt eine Marktwirtschaft existiere, in der eigentlich jede Eigentumsform in gleicher Weise geschützt werden solle. Viele Rechtswissenschaftler seien daher der Auffassung, dass das Staatseigentum nur ein ideologisches Konzept und keine Eigentumsform wie Privat- oder Kollektiveigentum sei. Letztlich habe sich im ZGB jedoch eine dualistische Herangehensweise durchgesetzt und man unterscheide daher zwischen sozialistischem Eigentum und Privateigentum. Wenn man über das Staatseigentum spreche, sei in der Regel das Eigentum an Boden gemeint. Der Staat behalte sich zwar das Eigentum vor, es könnten für Nutzungen im öffentlichen Interesse aber sogenannte unentbehrliche und für private Nutzungen entbehrliche Nutzungsrechte am Boden eingeräumt werden. Ebenfalls zum Staatseigentum zählten Bodenschätze, Binnengewässer und Seegebiete. Sodann warf Prof. YUAN die Frage auf, ob Staatseigentum Eigentum sei. Teils werde vertreten, dass das Eigentum von sich aus zum Privatrecht gehöre und der Staat als Eigentümer insofern auch Träger aller mit dem Eigentum einhergehenden Rechte sei, wie beispielsweise des Verfügungsrechts. Dies sei indes verfassungswidrig, weil

das Staatseigentum nach der Verfassung gerade keine Unterform des Eigentums, sondern eine besondere Form des Eigentums sei. Würde man Staatseigentum als öffentliche Sache klassifizieren, sei folgerichtig, dass mit dem Staatseigentum stets öffentliche Interessen bedient werden müssten und eine Privatnutzung ausgeschlossen sei. Nach Auffassung von Prof. YUAN kann der Staat auch als juristische Person privatrechtlich handeln. Nicht über das Staatseigentum zu verfügen, sei lediglich als Selbstverpflichtung des Staates zu sehen.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. CHEN Dachuang über Mobiliarsicherheiten im ZGB

Den Schlussvortrag des ersten Teils hielt Herr Prof. Dr. CHEN Dachuang von der Zhongnan University of Economics and Law in Wuhan zum Thema Mobiliarsicherheiten im ZGB. Hintergrund der vorgenommenen Änderungen im Recht der Mobiliarsicherheiten sei in erster Linie das Ziel, das Abschneiden der VR China im sogenannten *Doing Business Report*³ zu verbessern, insbesondere im Bereich *Getting Credit*, in dem sich die Lage seit Jahren nicht verbessert habe. Zentral für den Bereich *Getting Credit* sei die Frage, ob es einen einheitlichen Rechtsrahmen mit äquivalenten Funktionen hinsichtlich der Entstehung, Eintragung und Realisierung von Mobiliarsicherheiten gibt. Vor Inkrafttreten des ZGB hätten für die verschiedenen Arten der Sicherungsrechte verschiedenartige Regeln gegolten. So hätten Mobiliarhypothekar oder Pfandgläubiger beispielsweise nur ein Absonderungsrecht bei der Insolvenz des Schuldners gehabt, der Vorbehaltsverkäufer jedoch ein Aussonderungsrecht. Dies erkläre das schlechte Abschneiden der VR China in Bezug auf die Frage nach einem einheitlichen Rechtsrahmen für Mobiliarsicherheiten.

Leitender Ansatz der Reform sei vor diesem Hintergrund der sogenannte *functional approach*, der zunächst in Art. 9 *Uniform Commercial Code (UCC)* eingeführt wurde. Danach betrachte man die Mobiliarsicherheiten nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer formellen Rechtsform, sondern stelle eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an und fasse alle Geschäftsformen mit Sicherungsfunktionen unter dem Begriff *security interest* zusammen, für die möglichst dieselben Regelungen hinsichtlich ihrer Entstehung, Eintragung, Registrierung etc. gelten. Das chinesische Recht sei diesem Ansatz, der zunächst in Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises Anklang gefunden und sich auch in internationalen Regelwerken wie dem *Draft Common Frame of Reference* durchgesetzt habe, gefolgt. Ausdruck des *functional approach* sei unter anderem § 388 Satz 2 ZGB, in dem Sicherungsverträge als Hypothekenverträge, Pfandverträge und andere Verträge definiert werden, die eine Sicherungsfunktion haben. Durch diese Vorschrift werde die Möglichkeit geschaffen, alle

³ Mit dem *Doing Business Report* der Weltbank werden die regulatorischen Bedingungen für die Gründung und den Betrieb von Unternehmen weltweit untersucht und bewertet, <<https://www.doingbusiness.org/en/rankings>>, zuletzt eingesehen am 25.11.2021.

Verträge, die wirtschaftlich betrachtet der Gewährung von Sicherheit dienen, unter dem Dach der Mobiliarsicherheiten zusammenzufassen.

Ein weiterer Schritt der Reform des Rechts der Mobiliarsicherheiten beziehe sich auf das Sicherungseigentum, das der Gesetzgeber nach dem Vorbild der Mobiliarhypothek zum beschränkten dinglichen Recht umgestaltet habe. Hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts habe der Gesetzgeber in § 641 Abs. 2 ZGB eine Neuregelung geschaffen, die vorsehe, dass ein Verkäufer einem gutgläubigen Dritten ohne Eintragung keinen Eigentumsvorbehalt am Vertragsgegenstand entgegenhalten darf.

Anschließend präsentierte Prof. CHEN einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung des Rechts der Mobiliarsicherheiten, und zwar die Schaffung einer einheitlichen Eintragungsplattform zwecks einer nach der Person des Schuldners geordneten, elektronischen Eintragung. Bemerkenswert sei, dass für die Eintragung das Prinzip des *notice filing* gelte. Dies bedeute, dass das Zentrum für Kreditauskünfte die Eintragung nicht überprüfe und die Richtigkeit der Angaben daher nicht gewährleistet werde. Der Zeitpunkt der Eintragung könne grundsätzlich als Kriterium für die Feststellung der Rangordnung angesehen werden, vgl. §§ 414 ff. ZGB.

Prof. CHEN resümierte, dass der chinesische Gesetzgeber Bemühungen gezeigt habe, einen transparenten, einheitlichen Rechtsrahmen für Mobiliarsicherheiten zu schaffen, um den Erwerb von Krediten in der VR China zu begünstigen. Dabei habe er sich vom UCC und anderen internationalen Regelwerken inspirieren lassen. Viele Probleme gelte es indes noch zu lösen. So fehle es beispielsweise noch an einer allgemeinen Regel über die Erweiterung der Sicherungsrechte auf Surrogate von Sicherungsrechten.

Diskussion

Die sich an den ersten Teil der Veranstaltung anschließende Diskussion begann mit einer Frage von Herrn Prof. Dr. Blaurock, Emeritus der Universität Freiburg, an Frau Prof. CHI über den Anwendungsbereich des § 170 ZGB. Prof. CHI stellte noch einmal klar, dass es der herrschenden Meinung in der chinesischen rechtswissenschaftlichen Literatur entspreche, § 170 ZGB tatsächlich nur auf den Handelsverkehr anzuwenden. Hieran schloss Prof. Blaurock seine Frage an Herrn Prof. YUAN über die Nutzungsrechte an, die nach dem chinesischen Recht eingeräumt werden können. Prof. YUAN erläuterte, dass sich die eingeräumten Nutzungsrechte bereits nach dem Sachenrechtsgesetz und auch nach dem ZGB automatisch verlängerten, der Nutzungsrechtsinhaber aber erneut Nutzungsgebühren zu zahlen habe. Herr Dr. ZHANG Huailing, Professor an der Southwestern University of Finance and Economics, Chengdu, bemerkte hierzu weiter, die Nutzungsgebühr sei keine Steuer, da sie zusätzlich zur Grunderwerbsteuer separat zu zahlen sei. Hierauf folgte die Frage von Prof. Stürner zu dem Hintergrund der

Formulierung von Prof. YUAN, das Staatseigentum sei „heilig“. Prof. YUAN entgegnete, dass der Begriff in der chinesischen Verfassung nicht im religiösen Sinne gebraucht werde und bedeute, dass das Staatseigentum unantastbar sein solle. Wörtlich heiße es in der Verfassung daher auch „heilig unantastbar“ und nicht „heilig und unantastbar“.

Prof. Stürner stellte anschließend fest, dass man die Prioritätenregel im Zuge der Reform des Rechts der Mobiliarsicherheiten auf beliebige vertragliche Sicherheiten ausgeweitet habe, man aber nicht das Recht der Verwertung und des Schutzes dieser Sicherheiten gegen Übergriffe vereinheitlicht habe. Die Art der Verwirklichung und Rechtsbehelfe gegen die Verwirklichung blieben sehr verschieden. Prof. CHEN führte dies auf die Art der Gesetzgebung zurück. Man habe sich lange Zeit nicht für andere vertragliche Sicherheiten öffnen wollen und eine Öffnung sei dann ruckartig in den letzten zwei Jahren erfolgt. Sodann stellte Prof. Stürner heraus, Prof. CHEN habe zu Recht herausgearbeitet, dass die Prioritätenregel nicht so viel nütze, wie man denke, da man als Bank nicht wisse, ob die registrierte Sicherheit wirklich noch existiere oder sie nicht schon erloschen oder aber nie zustande gekommen sei. Dies sei auch das Argument der deutschen Banken gegen die Registrierung gewesen. Die Regelung im reformierten *Code Civil* sei nicht wesentlich besser geglückt.

Teil II. Big Data und Künstliche Intelligenz

Im zweiten Teil der Veranstaltung, den Herr Prof. Dr. Christian Walter von der LMU München leitete, ging es um den Themenkomplex „Big Data und Künstliche Intelligenz“.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. ZHA Yunfei über die Automatisierung des Verwaltungsverfahrens in der VR China

Herr Dr. ZHA Yunfei, Professor an der Zhejiang University, eröffnete den zweiten Teil der Veranstaltung mit seinem Vortrag über die Automatisierung des Verwaltungsverfahrens in der VR China. Im Fokus stand dabei unter anderem das teilautomatisierte Verwaltungsverfahren, ein Verfahren, in dem nur einzelne Bearbeitungsschritte durch natürliche Personen durchgeführt werden, beispielsweise im Rahmen der Sachverhaltsermittlung. Beispiel für das teilautomatisierte Verwaltungsverfahren sei die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung im Verwaltungsverfahren. Dieses Verfahren sei von dem vollautomatisierten Verwaltungsverfahren abzugrenzen, in dem alle Verfahrensschritte innerhalb der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt ohne personelle Bearbeitung auskämen. Besonders schnell habe sich der Aufbau des E-Governments seit 2018 in Shenzhen entwickelt, wo mit der Einführung der sekundenschnellen Genehmigungserteilung jetzt mehr als 200 verschiedene Arten von Genehmigungen und Feststellungen vollautomatisiert erteilt werden können. Beispiele für das vollautomatisierte

Verwaltungsverfahren seien vollautomatisiert erlassene Steuerbescheide, die sekundenschnelle Genehmigungserteilung in Shenzhen und der Gesundheits-QR-Code, bei dem eine vollautomatisierte Risikoeinschätzung der BürgerInnen erfolge. Auch die im Rahmen der Überwachung des öffentlichen Raums in China mögliche vollautomatisierte Untersuchung könne dem Erlass vollautomatisierter Verwaltungsakte, beispielsweise einer Verwaltungssanktion, dienen. Sodann warf Prof. ZHA die Frage auf, ob sich der vollautomatisiert erlassene Verwaltungsakt unter den Begriff des klassischen Verwaltungsaktes fassen lasse und welche Schranken es gebe. Da ein Verwaltungsakt als Verfügung, Entscheidung oder hoheitliche Maßnahme begrifflich immer eine Willenserklärung voraussetze, es technischen Einrichtungen indes an der Willens Echtheit mangle, sei zweifelhaft, ob durch technische Einrichtungen überhaupt ein Verwaltungsakt generiert werden könne. Zwar finde bei vollautomatisiert erlassenen Verwaltungsakten, anders als bei teilautomatisiert erlassenen, keinerlei direkte Willensbildung der Behörde statt; von einer solchen sei aber auszugehen, wenn sie der Behörde zugerechnet wird. Maschinen könnten eine mit Rechtsfolgen verbundene Erklärung abgeben und die Wirksamkeit ihrer Willenserklärungen werde durch das Gesetz festgelegt. Anschließend hob Herr Prof. ZHA die Herausforderungen hervor, die sich für das Verwaltungsverfahren aus der Automatisierung der Abläufe ergäben. Diese bestünden insbesondere im Hinblick auf die Anhörung der Parteien, den Untersuchungsgrundsatz und das Recht auf Akteneinsicht. Er betonte, dass es – anders als in Deutschland – in der VR China keine Voraussetzung sei, dass der Beurteilungs- oder Ermessensspielraum ausgeschlossen sei, damit ein Verwaltungsakt automatisiert erlassen werden kann. Diese stelle eine Gefahr für die Rechte der Verfahrensbeteiligten dar und sei die Kehrseite der durch die Automatisierung von Verwaltungsabläufen gewonnenen Verfahrensökonomie und Objektivität.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. ZHANG Huailing über die Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen im digitalen Zeitalter

Herr Dr. ZHANG Huailing, Professor an der Southwestern University of Finance and Economics, Chengdu, referierte sodann über die Sicherheitsprüfung ausländischer Investitionen im digitalen Zeitalter. Zunächst legte er die Entwicklung des Aufstiegs des *FDI-Screenings*⁴ als Regulierungsinstrument im Allgemeinen dar. So hätten die USA und die EU sowie einige ihrer Mitgliedstaaten in den letzten Jahren rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen eingeführt oder deutlich verschärft. Hierzu zähle zum einen auf EU-Ebene die am 19. März 2019 verabschiedete *FDI-Screening-Verordnung (EU FDI-VO)*⁵, mit der erstmals ein Kooperationsmechanismus auf EU-Ebene

eingeführt worden und zugleich die umstrittene Frage über die Teilung der Kompetenz zwischen der EU und den Mitgliedstaaten jedenfalls zum Teil gelöst worden sei. Die Hintergründe für die Verschärfung des Investitionsprüfungsrechts lägen darin, dass nicht nur die USA, sondern auch die EU der VR China geopolitisch und geoökonomisch zunehmend mit Skepsis begegneten. Man sehe einen Widerstreit in der staatlich kontrollierten Wirtschaft der VR China einerseits und der europäischen freien Marktwirtschaft andererseits. Das Investitionsprüfungsrecht als ein zentrales Instrument solle vor diesem Hintergrund letztlich auch der Gewährleistung der Reziprozität der Märkte dienen und sei praktisch bereits in einem plötzlichen Rückgang chinesischer Investitionen in der EU sichtbar geworden.

Um nach § 1 *Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (FIL)* die Öffnung nach außen weiter zu vergrößern, ausländische Investitionen aktiv zu fördern, die legalen Rechte und Interessen ausländischer Investitionen zu schützen und die Steuerung ausländischer Investitionen zu normieren, habe der chinesische Gesetzgeber am 15. März 2019 das neue FIL erlassen. Die in § 35 FIL geregelte Einrichtung eines Sicherheitsprüfungssystems ausländischer Investitionen werde als eine der zentralen Schutzmaßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung ausländischer Investitionen eingeführt. Als Durchführungsverordnung hätten die Staatliche Kommission für Entwicklung und Reform und das Handelsministerium am 19. Dezember 2020 die *Maßnahmen zur Sicherheitsüberprüfung ausländischer Investitionen* erlassen, die zum einen der effektiven Reduktion nationaler Sicherheitsrisiken und zum anderen der Förderung ausländischer Investitionen dienen.

Daraufhin stellte Herr Prof. ZHANG einige Unterschiede zwischen dem europäischen und dem chinesischen Investitionsprüfungsrecht heraus. So sei der sich über ausländische Investitionen hinaus erstreckende Anwendungsbereich der chinesischen Regelungen zumindest theoretisch viel umfangreicher als der auf ausländische Direktinvestitionen beschränkte Anwendungsbereich der *EU FDI-VO*. Angesichts des noch jungen Charakters dieses Regulierungsinstruments bleibe jedoch abzuwarten, ob sich dieser Unterschied auch praktisch auswirke. Ferner fehle es auch der *EU-Screening-VO* an Genauigkeit, was den Umfang der erfassten Transaktionen betrifft. Insbesondere im Vergleich zum deutschen Recht, das teils die *EU-Screening-VO* umsetze, teils darüber hinausgehe, sorgten die chinesischen Maßnahmen indes für Rechtsunsicherheit, da die Auflistung von Fallgruppen in der Durchführungsverordnung zu allgemein formuliert sei. Investoren hätten so keine Grundlage, an der sie sich bei der Planung von Transaktionen orientieren und einschätzen könnten, ob eine vorherige Geneh-

⁴ FDI steht für *foreign direct investment*.

⁵ Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Über-

prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (*ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1–14*).

migung erforderlich ist und wie voraussichtlich das Ergebnis der Prüfentscheidung ausfallen wird.

Anschließend legte Herr Prof. ZHANG dar, dass sich aus Art. 4 Abs. 2 *EU-Screening-VO* eine Diskriminierungsgefahr für chinesische Investoren ergebe. Hiernach können die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Feststellung, ob eine ausländische Direktinvestition die Sicherheit oder öffentliche Ordnung voraussichtlich beeinträchtigt, insbesondere auch berücksichtigen, ob der ausländische Investor direkt oder indirekt von der Regierung, einschließlich staatlicher Stellen oder der Streitkräfte eines Drittstaates, unter anderem aufgrund der Eigentümerstruktur oder in Gestalt einer beträchtlichen Finanzausstattung kontrolliert wird und ob er staatlich geführte Outbound-Projekte oder -Programme verfolgt. Zwar sei die Formulierung neutraler als noch ursprünglich vorgesehen, gleichwohl sei offenkundig, dass es sich bei dem anvisierten Drittstaat um die VR China handle. Letzteres gelte auch für die entsprechenden Regelungen in § 55a Abs. 3 AWG.

Vortrag von Herrn Prof. Dr. LI Hai über den Schutz personenbezogener Daten durch das ZGB im Big Data-Zeitalter

In dem letzten Fachvortrag der Veranstaltung referierte Herr Dr. LI Hai, Professor an der Southwest University of Political Science and Law in Chongqing, über den Schutz personenbezogener Daten durch das ZGB im Big Data-Zeitalter. Prof. LI veranschaulichte anhand eines eingängigen persönlichen Beispiels den Wert personenbezogener Daten in diesem Zeitalter, in dem deren Sammlung viel einfacher und deren Kosten viel niedriger geworden seien und in dem die Möglichkeit bestehe, gesammelte Informationen zu verrechnen und daraus neue Informationen zu generieren. Er distanzierte sich von der Auffassung, dass personenbezogene Daten selbst keinen Wert hätten, sondern erst nach deren Sammlung und Verarbeitung. Aus dem Wert der personenbezogenen Daten ergebe sich die Notwendigkeit eines besonderen gesetzlichen Schutzes. Der Gesetzgeber habe in Kapitel 6 des eigens dem Schutz von Persönlichkeitsrechten gewidmeten 4. Buches in den §§ 1034 ff. etwaige Schutzvorschriften normiert. Hintergrund sei, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in China zwar üblich sei, sie jedoch nicht immer rechtmäßig erfolge. Der Kampf gegen die widerrechtliche Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich durch das Zivilrecht sei indes schwierig. Zum einen sei die Frage nach dem Umfang der personenbezogenen Daten offen. Umstritten sei ferner, ob der Schutzgegenstand in den Daten selbst oder der persönlichen Freiheit und Würde liege. Probleme bereiteten außerdem der in § 1036 Nr. 3 geregelte Grund für einen Haftungsausschluss, der bei Handlungen greift, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder der legalen Rechte und Interessen der natürlichen Person angemessen vorgenommen wurden. Umstritten sei in diesem Kontext beispielsweise die Videoüberwachung in Schulen. Prof. LI nannte an dieser Stelle Beispi-

le aus der Rechtsprechungspraxis, die ein fehlendes Bewusstsein für die Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten zeigten. Schließlich führten Kosten und die Schwierigkeit der Beweiserbringung zu dem Desinteresse, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Abschließend hob Prof. LI positiv hervor, dass das ZGB als grundlegendes Gesetz die Schutzwürdigkeit der personenbezogenen Daten feststelle und Behörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtige. Gleichwohl sei der Schutz personenbezogener Daten im ZGB insgesamt eher enttäuschend und es sei noch ein weiter Weg zu gehen. Ein erster Schritt sei das Gesetz der VR China zum Schutz persönlicher Informationen, das derzeit in einem zweiten Entwurf vorliege.

Diskussion

Im Rahmen der auf den zweiten Teil folgenden Diskussion äußerte sich Frau Prof. Dr. ZHANG Tong von der China University of Political Science and Law über den Schutz personenbezogener Daten im ZGB, das den Zeitgeist durch die Schaffung neuer Regelungen widerspiegele. Kritikwürdig sei die Atomisierung der Gesetzgebung, die dazu führe, dass es dem Recht der personenbezogenen Daten an Systematik fehle. Es existierten viele Vorschriften mit feststellendem Charakter und es fehle an umsetzbaren genauen Regeln.

Herr Prof. Dr. Hennemann von der Universität Passau betonte sodann den modernen Ansatz, den das Kapitel im ZGB über die Persönlichkeitsrechte aufweise, indem es nicht nur das Verhältnis zwischen Staat und Bürger, sondern auch zwischen Bürgern untereinander adressiere. Weiter wies Prof. Hennemann auf das derzeit im zweiten Entwurf vorliegende Gesetz der VR China zum Schutz persönlicher Informationen hin, mit dem sich die VR China am internationalen Wettbewerb der Datenschutzrechtsordnungen beteilige. Der Entwurf sei aus verschiedener Sicht interessant, da es Überschneidungen zur Datenschutzgrundverordnung gebe, aber auch Abweichungen und Innovationen erkennbar seien. So sehe das Gesetz ausdrücklich Alternativangebote in Onlineshops vor, bei denen es gerade kein personalisiertes Angebot gebe. Damit zeige das ZGB im Zusammenspiel mit dem noch zu erlassenden Gesetz, unbeschadet entsprechender Verarbeitungssuche für öffentliche Zwecke, einen modernen Regulierungsansatz.

Anschließend äußerte sich Herr PD Dr. Eike Michael Frenzel zu der Spirale der Verschärfungen der jeweiligen Rechtsregime, die in der VR China an europäische und in der EU an chinesische Investitionen gestellt werden. Dies sei letztlich eine politische Frage, die sich im Recht reflektiere, und man müsse sich für eine fortwährende Kooperation auch in anderen Fragen einsetzen, die beispielsweise den wissenschaftlichen Austausch betreffen. Hiernach beleuchtete Herr Dr. Frenzel die Automatisierung des Verwaltungsverfahrens in Deutschland und erklärte, warum der Anwendungsbereich für die automatisierte Sachver-

haltsermittlung in Deutschland im Allgemeinen sehr gering sei. Dies sei letztlich auf Gründe der materiellen Gerechtigkeit und des effektiven Rechtsschutzes zurückzuführen. Ein Gegenbeispiel sei in Einzelfällen die gebundene Entscheidung, die etwa im Rahmen der Kfz-Zulassung auch in Deutschland automatisiert getroffen werde.

Ende der Veranstaltung

Die halbtägige Veranstaltung endete mit einem Schlusswort von Herrn Prof. Dr. XIE Libin, Direktor des CDIR auf chinesischer Seite, der das akademisch hohe Niveau der Beiträge lobte, das Zeugnis eines beachtlichen wissenschaftlichen Reifeprozesses der Alumnae und Alumni sei. Die Veranstaltung sei ein Beweis dafür, dass das vor nunmehr fast 20 Jahren ins Leben gerufene CDIR-Projekt eine Erfolgsgeschichte sei, deren Fortschreibung mit Tatkraft und Optimismus erwartet werden könne. Zwar ersetze das Onlineformat nicht den persönlichen Austausch, sei aber eine Alternativlösung, auf die man in jeder Situation zurückgreifen könne.

In Zeiten pandemischer Einschränkungen wurde mit der Veranstaltung ein fachlicher Austausch über aktuelle Entwicklungen des chinesischen Rechts auf virtuellem Wege ermöglicht. Besonderer Dank gebührt allen ReferentInnen sowie den DiskussionsteilnehmerInnen. Für die Moderation gilt herzlicher Dank Herrn Prof. Stürner und Herrn Prof. Walter. Schließlich ist allen TeilnehmerInnen herzlich zu danken, die sich aus China und Deutschland zuschalteten, damit ein anhaltendes Interesse an einem deutsch-chinesischen Rechtsaustausch bekundeten und die Veranstaltung so zu einem großen Erfolg machten.

4. Deutsch-Chinesischer Arbeitsrechtstag 2021 in Wien

Roland Falder⁶

Nunmehr bereits zum vierten Mal fand am 8. Oktober 2021 der Arbeitsrechtstag der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft für Arbeitsrecht e. V. (DCGfA) statt. Nach den vorangegangenen Treffen in Berlin, zuletzt bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (2019) und der Humboldt-Universität (2020), fand die Tagung erstmals in Wien statt. Dort traf man sich auf Einladung der Arbeiterkammer Wien in der Sky-Lounge der Universität. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht anreisen konnten, insbesondere aus der Volksrepublik China, waren online live zugeschaltet.

Die Veranstaltung, hervorragend organisiert von Herrn Dr. Wolfgang Kozak von der Arbeiterkammer Wien und dem Präsidenten der DCGfA, Herrn Prof. Dr. Stefan Strassner, wurde moderiert von Herrn Rechtsanwalt Reinhard Vorbau.

Der Vormittag der Veranstaltung stand ganz im Zeichen eines Vergleichs des Arbeitszeitrechts in China, Österreich und Deutschland. Mit einem exzellenten Vortrag eröffnete Frau Prof. Dr. WANG Qian von der Tongji Universität Shanghai die Diskussion. Sie stellte die Regulierung der Arbeitszeit in China vor und zeigte insbesondere Probleme und Reformmöglichkeiten auf. Es zeigte sich schnell, dass die Herausforderungen des Arbeitszeitrechts in China ähnlich gelagert sind wie in Europa. So gibt es auch in den Arbeitsgesetzen der VR China keine Regelung zur Erfassung der Arbeitszeit. Zudem stellt auch das in China immer weiter verbreitete mobile Arbeiten eine besondere Herausforderung im Arbeitszeitrecht dar.

In dem anschließenden Vortrag von Frau Prof. Dr. Monika Drs von der Wirtschaftsuniversität Wien wurde deutlich, dass das Arbeitszeitrecht in Österreich ganz wesentlich und in größerem Umfang als in China und Deutschland von kollektivrechtlichen Vereinbarungen geprägt ist. Sie zeigte auf, dass ungeachtet einer großen Regeldichte zahlreiche Ausnahmegesetze bestehen, sodass das Arbeitszeitrecht in Österreich als eine hoch komplexe Materie anzusehen ist, die genaueste Rechts- und Branchenkenntnisse erfordert.

Den Themenkomplex „Arbeitszeitrecht“ rundete der Vortrag von Herrn Helmut Hüntling vom DGB Rechtsschutz zum deutschen Arbeitszeitrecht ab. Neben den Grundlagen referierte er zu aktuellen Problemstellungen, namentlich der Arbeitszeiterfassung, Vergütungsfragen und Entgrenzung der Arbeitszeit durch neue Arbeitsformen. Der Referent vertrat im Hinblick auf die bevorstehende Bildung einer Bundesregierung die Auffassung, dass ungeachtet der Zusammensetzung der künftigen Regierung eine gesetzliche Regelung so-

⁶ Emplawyers PartmbB, München.

wohl zur Arbeitszeiterfassung als auch zur mobilen Arbeit zu erwarten sei.

Ein weiteres aktuelles Thema behandelte Herr Prof. Dr. ZHU Jun von der Shanghai Jiao Tong Universität. In seinem Onlinevortrag stellte er die rechtliche Situation der sogenannten Plattformarbeiter dar und wies darauf hin, dass aktuell in China die Frage diskutiert wird, ob ein besserer Schutz der Plattformarbeiter durch Einführung der in Deutschland bekannten Rechtsfigur der arbeitnehmerähnlichen Person erreicht werden kann. Er selbst kam zu dem Ergebnis, dass dies derzeit und aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht der Fall sein wird und dass es in China vielmehr einer eindeutigen Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und freien Dienstnehmern bedarf. Im Übrigen verwies Herr Prof. Dr. ZHU auf die besondere Bedeutung der Plattformökonomie für die chinesische Wirtschaft gerade in Zeiten von Corona, was eine weitere Regulierung unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Nach der Mittagspause wurde in zwei Vorträgen der Ablauf arbeitsgerichtlicher Prozesse in Österreich und Deutschland dargestellt.

Zunächst erläuterte Herr Prof. Dr. Felix Welti von der Universität Kassel insbesondere anhand einer von ihm selbst begleiteten Studie der Bundesregierung die Nutzung technischer Möglichkeiten durch die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland während der Corona-Pandemie. Teilnehmer der Studie waren nicht nur Gerichte, sondern auch Anwälte und weitere Prozessbeteiligte wie Behörden und Sachverständige. Dabei kam man – auch in der Diskussion mit den Teilnehmern – zu dem Ergebnis, dass ein punktueller Ausbau elektronischer Verhandlungsmöglichkeiten sinnvoll ist, jedoch nicht in allen Fällen die persönlichen Eindrücke während einer Präsenzverhandlung ersetzen kann.

Herr Dr. Wolfgang Kozak von der Arbeiterkammer Wien berichtete anschließend von der Situation in Österreich und stellte umfassend die Abläufe arbeitsgerichtlicher Prozesse dar. Dabei kam deutlich zum Ausdruck, dass der Einfluss von Verbänden wie der Arbeiterkammer in Österreich auf die Verfahrensabläufe ungleich größer ist als in Deutschland und China.

Die Behandlung aktueller Themen und Herausforderungen für deutsche Unternehmen in der Volksrepublik China bildete auch in diesem Jahr den Abschluss des Deutsch-Chinesischen Arbeitsrechtstages. Referenten waren Herr Prof. Dr. Christian Reiter, Leiter des Arbeitsrechts der Daimler Truck AG in Stuttgart, und Herr Roland Falder, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei der Kanzlei Emplawyers in München. In Dialogform diskutierten beide Praktiker die aktuell drängendsten Themen deutscher Unternehmen im Rahmen der Entsendung nach China. Im Vordergrund standen dabei die erheblichen Reisebeschränkungen insbesondere bei der Einreise nach China, die eine Störung der Geschäftsabläufe darstellen und die Suche nach entsendungswilligem Personal aktuell erheblich erschweren. Im Bereich der Vertragsgestaltung wurden sowohl kul-

turelle Probleme bei der Arbeit von Europäern in China anhand praktischer Beispiele besprochen als auch Fragen der Vertragsgestaltung vor dem Hintergrund der Pandemiesituation. So waren sich beide Praktiker darüber einig, dass es sinnvoll sei, in Arbeitsverträgen und Richtlinien neue, aktualisierte Bestimmungen zum Umgang mit Pandemiesituationen (z. B. Rückkehrrechte und -pflichten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) vorzusehen.

Den Abschluss des Praxisvortrags bildete ein Ausblick auf künftig im deutsch-chinesischen Rechtsverkehr bestimmende Themen wie Datenschutz (vor dem Hintergrund der neuen chinesischen Gesetzgebung) und das in Kürze in Kraft tretende deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Zu allen Vorträgen gab es einen regen Meinungsaustausch, der schließlich in den Schlussworten von Herrn Vorbau nochmals zusammengefasst wurde. Zugleich kündigte Herr Prof. Dr. Strassner an, dass der nächste Arbeitsrechtstag am 20. Mai 2022 auf Einladung der Bucerius Law School in Hamburg stattfinden wird.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
No. 1, Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

贝壳·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦2座3401室
中国国际贸易中心
建国门外大街1号
100004 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 6535 3800; Fax: +86 10 6505 2309; 6505 0378; E-Mail: <christian.atzler@bakermckenzie.com>
Ansprechpartner: *Christian Atzler*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
No. 39, East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

建外 SOHO 2 号楼 706 室
朝阳区东三环中路 39 号
100022 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5869 5751; E-Mail: <wigginghaus@bdphg.de>
Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigginghaus*

King & Wood Mallesons

18/F, East Tower, World Financial Center
No. 1, Dongsanhuan Zhonglu, Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

环球金融中心办公楼东楼 18 层
朝阳区东三环中路 1 号
100020 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 5878 5588; Fax: +86 10 5878 5599; E-Mail: <sandra.link@kwm-europe.com>
Ansprechpartner: *Dr. Sandra Link*

Wenfei Attorneys-at-Law Ltd.

Room 1006, Air China Plaza
No. 36, Xiaoyun Road, Chaoyang District
100027 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
国航大厦 1006 室
朝阳区霄云路 36 号
100027 北京, 中华人民共和国

Tel.: +86 10 8418 5687; Fax: +86 10 8418 5907; E-Mail: <paul.thaler@wenfei.com>
Ansprechpartner: *Dr. Paul Thaler*

Shanghai

Clifford Chance LLP

25/F, HKRI Centre Tower 2, HKRI Taikoo Hui
No. 288, Shimen Yi Road
200041 Shanghai, VR China

高伟绅律师事务所上海代表处
兴业太古汇香港兴业中心二座 25 层
市石门一路 288 号
200041 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2320 7288; Fax: +86 21 2320 7256; E-Mail: <qian.ma@cliffordchance.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ma Qian*

CMS, China

Suite 2801, Plaza 66, Tower 2
No. 1266, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

德国 CMS 德和信律师事务所驻上海代表处
恒隆广场 2 期 2801 室
南京西路 1266 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6289 6363; Fax: +86 21 6289 0731; E-Mail: <ulrike.glueck@cms-hs.com>
Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, No. 989, Changle Road
200031 Shanghai, VR China

安永会计师事务所

世纪商贸广场 23 楼
长乐路 989 号
200031 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2405 2348; Fax: +86 21 6275 1131; E-Mail: <titus.bongart@cn.ey.com>

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

Freshfields Bruckhaus Deringer

34/F, Jin Mao Tower
No. 88, Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 5049 1118; Fax: +86 21 3878 0099; E-Mail: <heiner.braun@freshfields.com>

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun*

GvW Graf von Westphalen

Chong Hing Finance Center, Room 906
288 West Nanjing Road
200003 Shanghai, VR China

德国丰伟律师事务所

创兴金融中心 906 室
南京西路 288 号
200003 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6322 3131; E-Mail: <p.heid@sh.gvw.com>, <d.koestner@sh.gvw.com>

Ansprechpartner: *Patrick Heid, Dr. Dominic Köstner*

Hogan Lovells

18/F, Park Place
No. 1601, Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

霍金路伟律师事务上海办事处

越洋广场 18 楼
南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6122 3800; Fax: +86 21 6122 3899; E-Mail: <shengzhe.wang@hoganlovells.com>

Ansprechpartner: *Shengzhe Wang*

Latham & Watkins LLP

26/F, Two ifc
No. 8, Century Boulevard
200120 Shanghai, VR China

国金中心二期 26 楼

世纪大道 8 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6101 6000; Fax: +86 21 6101 6001; E-Mail: <christian.jahn@lw.com>

Ansprechpartner: *Dr. Christian H. Jahn*

Linklaters LLP

29/F, Mirae Asset Tower
No. 166, Lujiazui Ring Road
200120 Shanghai, VR China

年利达律师事务所上海代表处

未来资产大厦 29 楼
陆家嘴环路 166 号
200120 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2891 1888; Fax: +86 21 2891 1818; E-Mail: <wolfgang.sturm@linklaters.com>

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Luther Law Offices

2/F AZIA Center
No. 1233, Lujiazui Ring Road, Pudong
200120 Shanghai, VR China

陆德律师事务所

汇亚大厦 2 层
浦东新区陆家嘴环路 1233 号
200120 上海, 中华人民共和国

Pinsent Masons

Room 4605, Park Place Office Tower
No. 1601, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

品诚梅森律师事务所

上海越洋广场 4605 室
静安区南京西路 1601 号
200040 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6321 1166; Fax: +86 21 6329 2696; E-Mail: <bernd.stucken@pinsentmasons.com>

Ansprechpartner: *Dr. Bernd-Utwe Stucken*

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
German Centre for Industry and Trade Shanghai
Unit 638, 6/F, Tower 3, No. 88, Keyuan Road
201203 Shanghai, VR China

德国申特海姆律师事务所上海代表处
3幢6层638室
德国中心, 科苑路88号
上海浦东张江高科技园区
201203 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 2898 6660; E-Mail: <bernhard.heringhaus@schindhelm.net>
Ansprechpartner: *Dr. Bernhard Heringhaus*

Schulz Noack Bärwinkel
Suite 2302, International Trade Center
No. 2201, Yan'an Road West
200336 Shanghai, VR China

德国律师事务所上海办事处
国际贸易中心 2302 室
延安西路 2201 号
200336 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6219 8370; Fax: +86 21 6219 6849; E-Mail: <jm.scheil@snblaw.com>
Ansprechpartner: *Dr. Jörg-Michael Scheil*

Taylor Wessing
Unit 1801, Raffles City Changning
Tower 2, No. 1189, Changning Road
200051 Shanghai, VR China

泰乐信律师事务所驻上海代表处
来福士广场写字楼 2 座 1801 单元
长宁路 1189 号
200051 上海, 中华人民共和国

Tel.: +86 21 6247 7247; Fax +86 21 6247 7248; E-Mail: <m.goldammer@taylorwessing.com>
Ansprechpartner: *Mike Goldammer*

Guangzhou

Rödl & Partner
45/F, Metro Plaza
No. 183, Tianhe Road North
510075 Guangzhou, VR China

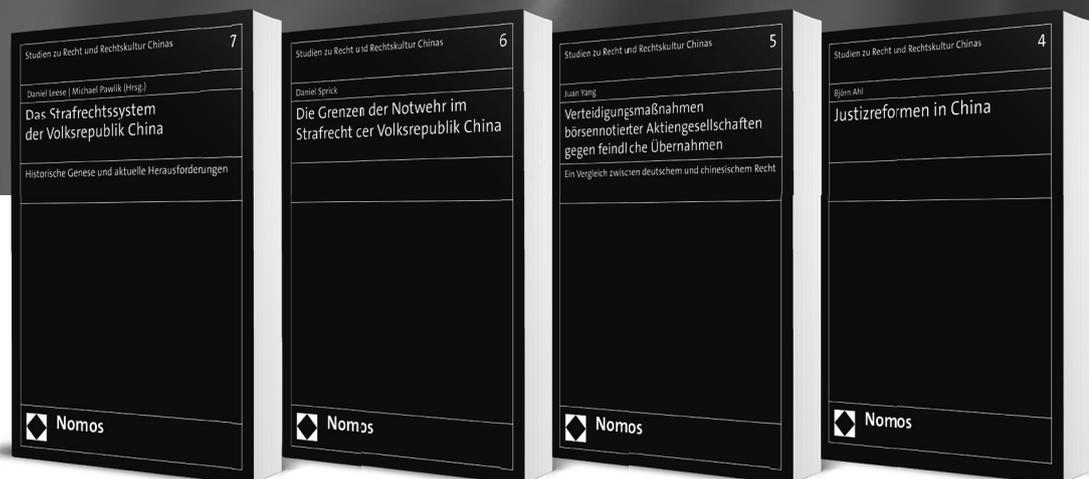
德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州, 中华人民共和国

Tel.: +86 20 2264 6388; Fax: +86 20 2264 6390; E-Mail: <sebastian.wiendieck@roedl.pro>
Ansprechpartner: *Sebastian Wiendieck*



Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Prof. Dr. Björn Ahl



Das Strafrechtssystem der Volksrepublik China

Historische Genese und aktuelle Herausforderungen

Herausgegeben von Prof. Dr. Daniel Leese und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, LL.M.

2019, Band 7, 419 S., brosch., 109,- €
ISBN 978-3-8487-5578-3
nomos-shop.de/40709

Der Band versammelt in mehreren Einzelbeiträgen die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Tagung zu den Besonderheiten des chinesischen Strafrechtssystems.

Die Grenzen der Notwehr im Strafrecht der Volksrepublik China

Von Dr. Daniel Sprick

2016, Band 6, 374 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2768-1
nomos-shop.de/26712

Die Entwicklung des chinesischen Strafrechts mit seinen Brüchen und Beharrungskräften wird in diesem Buch anhand der Notwehr analysiert. Erfragt werden dabei die Strukturen der Notwehr und die Ausformung ihrer Grenzen in Chinas Rechtstradition, Rechtsmodernisierung und im gegenwärtigen Recht Chinas.

Verteidigungsmaßnahmen börsennotierter Aktiengesellschaften gegen feindliche Übernahmen

Ein Vergleich zwischen deutschem und chinesischem Recht

Von Dr. Juan Yang

2015, Band 5, 332 S., brosch., 86,- €
ISBN 978-3-8487-2569-4
nomos-shop.de/25385

Diese Arbeit untersucht aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Perspektive unterschiedliche Verteidigungsstrategien gegen feindliche Übernahmen. Dabei wird das deutsche mit dem chinesischen Recht verglichen, und die jeweiligen Besonderheiten der beiden Rechtssysteme und ihre Ähnlichkeiten werden herausgearbeitet.

Justizreformen in China

Von Prof. Dr. Björn Ahl

2015, Band 4, 379 S., brosch., 99,- €
ISBN 978-3-8487-2034-7
nomos-shop.de/24297

Dieses Buch beschreibt die chinesischen Justizreformen als eine Justizialisierung und nimmt dabei die Rolle des Obersten Volksgerichts in den Blick. Analysiert werden auch die staatlichen Justizprüfungen, welche die parteistaatlichen Anforderungen an die richterliche Rechtsauffassung widerspiegeln.

ISSN: 1613-5768
Online ISSN: 2366-7125

- Herausgeber**
(主编) Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Dr. Joachim Glatter, Präsident
E-Mail: <glatter@dcjv.org>
- Schriftleitung**
(执行编辑) Dr. Peter Leibkühler LL.M. (China-EU School of Law)
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22, 210093 Nanjing, VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号, 210093 南京, 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: <dcir.nanjing@hotmail.com>
- Wissenschaftlicher**
Beirat (编委会) Prof. Dr. Björn Ahl, Professor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
- Online-Redaktion**
(电子版编辑部) Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Kontakt bei technischen Fragen: David Schröder-Micheel
E-Mail: <micheel@mpipriv.de>
- Deutsches Korrek-**
torat (德语校对) Anja Rosenthal, Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Privatrecht
- Englisches Lek-**
torat (英语编辑) Michael Friedman, Max-Planck-Institut für ausländisches und in-
ternationales Privatrecht
- Gestaltung**
(美术设计) Jasper Habicht, Köln

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint viermal im Jahr als gedruckte Ausgabe. Das Abonnement der Zeitschrift ist für die Mitglieder der DCJV im Mitgliedsbeitrag enthalten. Es steht jedem Interessierten frei, Mitglied der DCJV zu werden. Eine Mitgliedschaft bei der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <www.dcjv.org> beantragt werden.

Unter <www.ZChinR.de> stehen die Beiträge der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Inhaltsverzeichnissen, diejenigen der vorhergehenden Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format zur Verfügung. Mitglieder der DCJV können sich mit ihrem persönlichen Benutzernamen und Passwort anmelden und erhalten damit Zugriff auch auf die Volltexte der letzten vier Ausgaben.

Die Jahrgänge 1–10 (1994–2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <www.dcjv.de> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR / Archiv.

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Seit dem Jahr 2013 wird deutschen Absolventen der Rechtswissenschaften oder eines sinologischen Studiengangs die Möglichkeit geboten, im Rahmen eines Masterstudiengangs zwei Semester am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaften in Nanjing zu verbringen und das chinesische Recht sowie die chinesische Sprache zu studieren.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenem Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German–Chinese Jurists’ Association and the Sino–German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the “Zeitschrift für Chinesisches Recht (German Journal of Chinese Law)”, formerly known as the “Newsletter of the German-Chinese Jurists’ Association”.

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal’s categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Peter Leibkühler (LL.M.)
ZChinR, Sino–German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People’s Republic of China
E-mail: dcir.nanjing@hotmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892